Einseitige Erklärungen im Völkerrecht

Ein Beitrag zur Lehre vom Vertrauensschutz

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
JÜRG LEUTERT
von Ottenbach ZH

Verlag Rüegger, CH-8253 Diessenhofen 1979

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548111_0002

Einseitige Erklärungen im Völkerrecht

Ein Beitrag zur Lehre vom Vertrauensschutz

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von
JÜRG LEUTERT
von Ottenbach ZH

Verlag Rüegger, CH-8253 Diessenhofen 1979

Die Fakultät hat diese Arbeit am 14. Dezember 1978 auf Antrag von Prof. Dr. J. P. Müller als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

© Verlag Rüegger CH-8253 Diessenhofen 1979
ISBN 3 7253 0080 1

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
BIBLIOGRAPHIE		9
ABKUERZUNGSVERZEICHNIS		19
EINFUEHRUNG		21

1. TEIL

DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DES VERTRAUENSSCHUTZES IM VOELKERRECHT UND ANDEREN RECHTSGEBIETEN

I.	Allgemeines	27
II.	Vertrauensschutz im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze	30
III.	Vertrauensschutz im Rahmen des Völkervertragsrechts	36
IV.	Folgerungen	39

2. Teil

PRUEFUNG VON DREI LEITFAELLEN

I.	Die Ihlen-Erklärung	41
	A. Tatbestand	41
	B. Würdigung der Ihlen-Erklärung durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof	43
	C. Würdigung der Ihlen-Erklärung in der Doktrin	45

D. Die Ihlen-Erklärung als Rechtsgeschäft im Sinne der voluntaristischen Doktrin 50

E. Die Ihlen-Erklärung als Vertrauenstatbestand 53

F. Verhältnis von Willensdogma und Vertrauenstheorie 61

II. Der Fall der Kernwaffenversuche im Südpazifik 63

A. Tatbestand 63

B. Würdigung durch den Internationalen Gerichtshof 64

C. Voluntaristische Anknüpfung; Notwendigkeit des Vertrauensschutzprinzips 71

D. Würdigung unter vertrauenstheoretischen Gesichtspunkten; Entstehung von Vertrauen 73

E. Die einzelnen vertrauenstheoretischen Elemente im Urteil des Internationalen Gerichtshofes 78

F. Folgerungen 80

III. Neutralitätserklärung im Falle eines schweizerischen UNO-Beitritts 81

A. Problemstellung 81

1.) Das Prinzip der kollektiven Sicherheit im Rahmen der UNO-Charta 82

a) Voraussetzungen für das Ergreifen von Massnahmen im Sinne des VII. Kapitels der UNO-Charta 83

b) Die einzelnen repressiven Massnahmen 84

2.) Die dauernde Neutralität der Schweiz und die sich daraus ergebenden Pflichten 87

3.) Kollektive Sicherheit und dauernde Neutralität 90

B. Fälle von Mitgliedschaften neutraler Staaten in Organisationen mit kollektivem Sicherheitssystem 91

1.) Die UNO-Mitgliedschaft Oesterreichs 91

2.) Die Schweiz und der Völkerbund 93

3.) Ausgangslage 95

C. Ausschluss der Teilnahmepflicht an neutralitätswidrigen Massnahmen durch Vertrag und formellen Vorbehalt 96

1.) Beitritt unter Ausschluss der Teilnahmepflicht an neutralitätswidrigen Massnahmen durch Vertrag im Sinne von Artikel 43SVN 96

2.) Beitritt unter formellem Neutralitätsvorbehalt im Sinne der Artikel 19 ff. WVRK 96

D. Beitritt mit Abgabe einer Neutralitätserklärung 98

1.) Problemstellung 98

2.) Die vertrauenstheoretischen Elemente des schweizerischen Neutralitätsstatus 100

a) Vorbemerkungen 100

b) Akte der Anerkennung der schweizerischen Neutralität 101

c) Manifestationen des schweizerischen Neutralitätsstatus im multilateralen Rahmen 106

d) Manifestationen des schweizerischen Neutralitätsstatus im bilateralen Rahmen 108

e) Folgerungen 109

3.) Form und Inhalt der Erklärung 109

4.) Die vertrauenstheoretische Wirkung der Neutralitätserklärung 110

a) Auswirkungen seitens der UNO 110

b) Auswirkungen seitens der Schweiz 111

c) Kommunikation hinsichtlich der Neutralitätserklärung; Folgerungen 111

5.) Die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der UNO in der Folge eines Beitritts mit Abgabe einer Neutralitätserklärung 113

6.) Die Frage der Vereinbarkeit mit der Charta 116

3. Teil

BESONDERE FRAGEN 119

I. Vorbemerkungen 119

II. Die Befugnis zur Abgabe einer Erklärung 120

A. Problemstellung 120

B. Die Zuständigkeit zur Eingehung völkerrechtlicher Verpflichtungen 122

1.) Die Lösung der WVRK 122

2.) Uebertragung der Grundsätze der WVRK auf einseitige Akte 125

C. Konkretisierung 126

III. Die Bestimmtheit der Erklärung 129

A. Vorbemerkungen 129

B. Bestimmtheit als Interpretationsproblem 130

IV. Einseitigkeit der Erklärung 136

A. Problemstellung 136

B. Die Merkmale der Einseitigkeit in der voluntaristischen Doktrin 137

C. Uebertragbarkeit von den in der voluntaristischen Doktrin entwickelten Typisierungen 140

1) Das formelle Unterscheidungskriterium 140

2) Die materiellen Unterscheidungskriterien 143

D. Konkretisierung 146

V. Zusammenfassung und Schluss 147

B I B L I O G R A P H I E

AUBERT, J.-F. — Traité de droit constitutionnel suisse, Neuchâtel 1967

BALLADORE-PALLIERI, G. — Diritto internazionale pubblico, 1962

BAXTER, R. — Treaties and Custom, RdC 1970 I, Seite 31 ff.

BERBER, F. — Lehrbuch des Völkerrechts, 2. neubearbeitete Auflage, Band I

BERNHARDT, R. — Ungeschriebenes Völkerrecht, ZaöRV, 1976, 36, S. 50 ff.

BINDSCHEDLER, R. — Die Neutralität im modernen Völkerrecht, ZaöRV Band 17 (1956), Seite 29 ff.

BISCOTTINI, G. — Contributo alla teoria degli atti unilaterali nel diritto internazionale, 1951

BONJOUR, E. — Geschichte der schweizerischen Neutralität, 2. Auflage, 1965

BRIERLEY, J.L. — The Law of Nations, 5. Auflage 1955

CARBONE, S. — Promise in international Law; A confirmation of its binding force. Italian Yearbook of international Law 1. 1975, S. 166 ff.

CAVARE, L. — Le droit international public positif, 2 Bde, 1962

CHAUMONT	Nations Unies et neutralité, RdC 89 (1956 I), Seite 1 ff.
DOEHRING, K.	Gewohnheitsrecht aus Verträgen ZaöRV 36, 1976, Seite 77 ff.
DOHNA	Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, Schriften zum Völkerrecht, Band 30, 1973, Seite 241 ff.
DOMINICE, Ch.	A propos du principe de l'estoppel en droit des gens, Recueil Guggenheim, S. 327 ff.
DUPUY, R.-J.	Declaratory Law and Programmatory Law: From Revolutionary Custom to "Soft Law"; Declaration on Principles; A Quest For Universal Peace, 1977, Seite 247 ff.
FALK, R.A.	New Approaches to the Study of International Law, AJIL 61 (1967), 477 ff.
FIEDLER, W.	Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen im Völkerrecht, German Yearbook of International Law, Vol. 19, 1976, Seite 35 ff.
FLEINER, Th.	Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts, 1977
FLEINER,F./GIACOMETTI, Z.	Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Neudruck 1976

FOCSANEANU, L. — Esquisse d'un droit international sans obligation, ni sanction; un essai de droit des gens phénoménologique, in Etudes internationales. VII, 1977, no 3, Seite 447 ff.

FROWEIN, J.A. — Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, ZaöRV 36, 1976, Seite 247 ff.

FRIEDMANN, W. — The Changing Structure of International Law, 1964

GIACOMETTI, Z. — Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts,1960

GERBER, A. — Die dauernde Neutralität und das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen, 1967

GUENG, U. — Zur Verbindlichkeit verwaltungsbehördlicher Auskünfte und Zusagen, in ZBl 71, 1970, Seite 449 ff.

GUHL, Th. — Das Schweizerische Obligationenrecht, 6. Auflage 1972

GUGGENHEIM, P. — Traité de Droit international public, Band I, 1967

HAMBRO, E. — The Ihlen Declaration Revisted, Grundprobleme des internationalen Rechts, FS Spiropoulos, 1957, Seite 227 ff.

HAUG, H. — Neutralität und Völkergemeinschaft, 1962

HAUG, H.	Das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen, 1972
HAUG, H.	Rechtliche Aspekte eines Beitritts der Schweiz zu den Vereinten Nationen, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 1976, 1. Folge
HUBER, M.	Internationales Ethos, Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Band I, Seite 44
IMBODEN/RHINOW	Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, 1976
JACQUE, J.P.	Eléments pour une théorie de l'acte juridique en droit international public, 1972
JANNER, A.	La puissance protectrice en droit international, 1948
KAISER, K.	Völkerrecht und internationale Beziehungen. Zum Verhältnis zweier Wissenschaften, Die Friedenswarte, Bd 58, 1975, Seite 197 ff.
KELSEN, H.	The Law of the United Nations, 1950
KIMMINICH, O.	Völkerrecht und internationale Beziehungen AVR 16 (1974), Seite 129 ff.
KOEPFER, J.	Neutralität im Wandel, 1977

LACHS, M.	Some Thoughts on the Role of Good Faith in International Law, Declaration on Principles, A Quest for Universal Peace, 1977, Seite 47 ff.
LANDHEER, B.	International Law and Peace Science, in: Declaration on Principles, A Quest for Universal Peace, 1977, Seite 279 ff.
LAUTERPACHT, H.	The Development of International Law by the International Court, 1958
LUHMANN, N.	Rechtssoziologie, Bd 1 und 2, 1972
LUHMANN, N.	Vertrauen, ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 2. Auflage, 1973
MC DOUGAL/LASWELL/MILLER	Interpretation of Agreements and World Public Order, 1967
MAC GIBBON, I.C.	The Scope of Acquiescence in International Law, British Yearbook of International Law 31, 1954, Seite 143 ff.
MC NAIR, A.D.	The Law of Treaties, 1961
MERZ, H.	Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Band I, Artikel 1 - 10 ZGB, 1962
MOSLER, H.	Völkerrecht als Rechtsordnung ZaöRV 36 1976, Seite 6 ff.
MUENCH, F.	Unverbindliche Abmachungen im zwischenstaatlichen Bereich, Mélanges offerts à Juraj Andrassy, 1968, Seite 218 ff.

MUELLER, J.-P. — Vertrauensschutz im Völkerrecht, 1971

MUELLER, J.-P./WILDHABER L. — Praxis des Völkerrechts, 1977

NEUHOLD, H. — Die Einhaltung des Völkerrechts in einer aussenpolitischen "Kosten-Nutzen-Analyse", German Yearbook of International Law, Vol. 19, 1976, Seite 317 ff.

NEUHOLD, H. — Völkerrecht und andere Sozialwissenschaften: Konkrete Ansätze zu einem Brückenschlag, Die Friedenswarte, Bd 58, 1975, Seite 213 ff.

PFLUGER, F. — Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936

PICOT, F. — La bonne foi en droit public, ZSR, Bd 96, 1977, II. Halbband, Heft 2, Seite 115 ff.

RANDELZHOFER, A. — Völkerrecht und internationale Beziehungen, Die Friedenswarte, Bd 58, 1975, S. 252 ff.

ROUSSEAU, Ch. — Droit international public, 1953

ROTTER, M. — Die Abgenzung zwischen völkerrechtlichem Vertrag und ausserrechtlicher zwischenstaatlicher Abmachung. Internationale Festschrift für Alfred Verdross zum 80. Geburtstag, Seite 413 ff.

RUBIN, A. — The International Legal Effects of unilateral Declarations, AJIL 71, 1977, Nr. 1, Seite 1 ff.

SCHACHTER, O.	The Twilight Existence of Non-binding International Agreements; AJIL 71, 1977, Nr. 2, Seite 296 ff.
SCHACHTER, O.	Towards a Theory of International Obligation, Virginia Journal of International Law, Bd 8, 1968, Seite 300 ff.
SCHEUNER, U.	Internationale Verträge als Elemente der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, FS S.A. Mann, 1977, Seite 409 ff.
SCHAERLI, P.	Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen; Aspekte der Teilnahme für einen dauernd neutralen Staat, 1974
SAMELI, K.	Treu und Glauben im öffentlichen Recht; ZSR, Bd 96, 1977, II. Halbband, Heft 4, Seite 289 ff.
SEIDL-HOHENVELDERN, I.	Völkerrecht, 3. Auflage, 1975
SIMMA, B.	Völkerrecht und Friedensforschung. Die Friedenswarte, Bd 57, 1974, Seite 65 ff.
SIMMA, B.	Methodik und Bedeutung der Arbeit der Vereinten Nationen für die Fortentwicklung des Völkerrechts, 1976
SUY, E.	Les actes juridiques unilatéraux en droit international public, 1962
TOMUSCHAT, Ch.	Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, ZaöRV 36, 1976, Seite 444 ff.

VENTURINI, G. — La portée et les effets juridiques des attitudes et des actes unilatéraux des Etats, Recueil des Cours, 1964, Seite 367 ff.

VERDROSS, A. — Die Quellen des universellen Völkerrechts, 1973

VERDROSS, A. — Die dauernde Neutralität Oesterreichs und die Organisation der Vereinten Nationen, Juristische Blätter 77 (1955), Seite 348 ff.

VERDROSS, A. — Völkerrecht, 5. Auflage, 1965

VERDROSS, A. — Die immerwährende Neutralität der Republik Oesterreich, 5. Auflage 1967

VERDROSS, A. — Austria's permanent neutrality and the United Nations Organization, AJIL 50, 1956, Seite 61 ff.

VERDROSS/SIMMA — Universelles Völkerrecht 1976

VIRALLY, M. — L'organisation mondiale, Paris 1972

DE VISSCHER, Ch. — Problèmes d'interprétation judiciarie en droit international public, 1963

WATZLAWICK/BEAVIN/JACKSON — Menschliche Kommunikation 3. Auflage 1972

WENGLER,W. — Die Abgrenzung zwischen völkerrechtlichen und nichtvölkerrechtlichen Normen im internationalen Verkehr, in: Legal Essais, A Tribute to Fred Castberg, Seite 332 ff.

WENGLER, W. — Rechtsvertrag, Konsensus und Absichtserklärung im Völkerrecht, JZ 1976, Seite 193 ff.

WILDHABER, L. — Treaty Making Power and Constitution, 1971

A B K U E R Z U N G S - V E R Z E I C H N I S

AIEA	Internationale Atomenergieagentur
Aufl.	Auflage
Anm.	Anmerkung
BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung
CIJ	Cour Internationale de Justice
CPJI	Cour Permanente de Justice Internationale
FAO	Organisation für Ernährung und Landwirtschaft
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IGH	Internationaler Gerichtshof
IMCO	Intergouvernementale konsultative Organisation für Seeschiffahrt
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Pra	Die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts
RC	Recueil des Cours
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention

ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

Pacta privatorium
tuetur ius civile
pacta principum
bona fides

van Bynkershoek

EINFUEHRUNG

1.) Einseitige völkerrechtliche Rechtsgeschäfte waren Gegenstand verschiedener Untersuchungen. In ihren Monographien gingen PFLUGER, SUY, VENTURINI und JACQUE näher auf die einzelnen, in Lehrbüchern[1] meistens in Form eines abschliessenden Kataloges enumerierten, einseitigen Rechtsakte bzw. Rechtsgeschäfte ein.

2.) Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei - nebst dem Protest, der Notifikation,[2] dem Verzicht sowie der Okkupation - die Frage der Rechtswirkungen des einseitigen Versprechens[3] und der völkerrechtlichen Anerkennung.

3.) Die überwiegende Mehrheit der mit dem Problem einseitiger Rechtsgeschäfte befassten Autoren anerkennt dabei, dass

---

1) Für viele siehe VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 340 ff., SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht, Seite 39 ff., ROUSSEAU, Droit international public, Band I, Seite 420 ff.

2) SUY, Les actes juridiques ...., Seite 103 kommt dabei zum Schluss, dass die Notifikation kein Rechtsgeschäft sei; siehe auch PFLUGER, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, Seite 220 ff. und JACQUE, Eléments pour une théorie de l'acte juridique en droit international public, Seite 335.

3) PFLUGER, a.a.O., führt das Versprechen nicht gesondert auf; seiner Ansicht nach fehlt ihm der einseitige Charakter.

sich Staaten auf Grund derartiger Akte verpflichten können.[1)]

4.) Den Verpflichtungsgrund erkennen diese Autoren grundsätzlich im Bindungswillen des erklärenden Völkerrechtssubjekts: "Unter einseitigem Völkerrechtsgeschäft ist also eine einzige, auf Herbeiführung einer völkerrechtlichen Wirkung gerichtete Willensäusserung zu verstehen, die .... deshalb die gewollte Wirkung nach sich zieht, weil ein objektiver Völkerrechtssatz an den Rechtsfolgewillen die entsprechende Rechtswirkung knüpft."[2)]

5.) Spätestens seit dem Urteil des IGH in der Angelegenheit der französischen Nukleartests im Südpazifik[3)] hat sich gezeigt, dass die Willenstheorie als Anknüpfung für die Beurteilung der Rechtswirkungen einseitiger Erklärungen den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs letztlich nicht immer gerecht zu werden vermag. Der IGH hatte sich in seinem Urteil unter anderem wie folgt geäussert:

"La validité de telles déclarations et leurs conséquences juridiques doivent être envisagées dans le cadre général de la sécurité des relations internationales et de la confiance mutuelle si indispensable dans les rapports entre Etats. C'est du contenu réel de ces déclarations et des

---

1) Anderer Ansicht für den Bereich einseitiger Versprechen BISCOTTINI, Contributo alla teoria degli atti unilaterali nel diritto internazionale, Seite 162 f.; MC NAIR, The Law of Treaties, beispielsweise erwähnt das Versprechen überhaupt nicht.

2) PFLUGER, a.a.O., Seite 28; ähnlich BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, Seite 434: siehe auch SUY, Les actes juridiques ...., Seite 151 f.

3) siehe hinten Seite 63 ff.

circonstances dans lesquelles elles ont été faites que la portée juridique de l'acte unilatéral doit être déduit."[1)]

6.) Den Gedanken des Vertrauensschutzes als Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Rechtswirkungen einseitiger Erklärungen hatte zuvor schon MUELLER in seiner Monographie über dieses Phänomen im Bereich des Völkerrechts aufgenommen.[2)] Auch LACHS teilt diesen Standpunkt, wenn er festhält: "(that) furthermore, if good faith is to be the underlying presumption of international relations, it follows that one State must be able to rely on pronouncements made by other States even in the form of a unilateral declaration, and even if the statements, especially in this age of modern technology are made other than in writing, and are not addressed to a specifically named State."[3),4)]

7.) Die Wahl des Vertrauensschutzes als Anknüpfung bei ein- oder mehrseitigen Erklärungen erlaubt zudem eine Würdigung jener Akte im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen, deren Klassifizierung der traditionellen Doktrin angesichts ihrer zunehmenden Verbreitung erhebliche Mühe bereitet. Gemeint sind die im wesentlichen als Absichtserklärungen, ausserrechtliche Abmachungen oder als "soft law" bezeich-

---

1) C.I.J., Recueil 1974, Seite 269

2) MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 1, 18 und 112

3) LACHS, Some Thoughts on the Role of Good Faith in International Law, Declaration on Principles, 1977, Seite 50

4) FIEDLER, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen im Völkerrecht, German Yearbook of International Law, Vol. 19 1976, Seite 48, lehnt das Vertrauensprinzip als selbständigen Rechtsgrund für die Verbindlichkeit völkerrechtlicher Versprechen ab

neten ein- und mehrseitigen Akte.[1] Solche Erklärungen und Absprachen, denen rechtsgeschäftlich - voluntaristische Elemente offensichtlich fehlen, die aber als Realität der internationalen Beziehungen diese in zunehmendem Masse normativ beeinflussen[2] müssen - will das Völkerrecht seinen Anspruch als einer normativen zwischenstaatlichen Ordnung aufrechterhalten - von diesem in sein System einbezogen werden; andernfalls läuft es Gefahr, sich auf der Stufe einer bloss phänomenologisch - deskriptiven Disziplin wiederzufinden.[3]

8.) Eine Untersuchung im Bereich des Vertrauensschutzes setzt Klarheit über den Begriff des Vertrauens voraus.

Vertrauen ist (dies geht aus der mit dem Vertrauensschutz im privaten oder öffentlichen Recht befassten Literatur nur beschränkt hervor) in erster Linie ein soziologisches Phänomen.[4]

---

1) seihe dazu WENGLER, Die Abgrenzung zwischen völkerrechtlichen und nichtvölkerrechtlichen Normen im internationalen Verkehr; in: Legal Essais, A Tribute to Fred Castberg, Seite 332 f. ders., Rechtsvertrag, Konsensus und Absichtserklärung im Völkerrecht, JZ 1976, Seite 193 ff., ROTTER, Die Abgrenzung zwischen völkerrechtlichem Vertrag und ausserrechtlicher zwischenstaatlicher Abmachung, in: FS VERDROSS, Seite 413 ff., DUPUY, Declaratory Law and Programmatory Law, in: Declaration on Principles, Seite 247 ff

2) In diesem Sinne WENGLER, Rechtsvertrag ...., Seite 195: "Ein 'Operationskalender' für die Erfüllung beiderseitiger und zweifelsfrei rechtlich unverbindlicher Zusagen in Etappen kann praktisch zu demselben Effekt führen wie das Synallagma im gegenseitigen völkerrechtlichen Vertrag." Aehnlich FROWEIN, Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, ZaöRV 36, 1976, Seite 150; als neueres Beispiel derartiger Abmachungen siehe die in BBl 1977, Seite 1373 veröffentlichte Absichtserklärung im Rahmen des COST.

3) Zum Völkerrecht als einem phänomenologischen Problem siehe FOCSANEANU, Esquisse d'un droit international sans obligation, ni sanction in: Etudes Internationales VII, 1977, Nr. 3, Seite 447 ff.

4) siehe dazu die Monographie von LUHMANN, Vertrauen

Ueber die Art und Weise, wie Kommunikation und Interaktion geeignet sind, die Komplexität, d.h. den Selektionszwang im Bereiche virtuell möglicher und denkbarer Formen sozialen Lebens und Erlebens im Hinblick auf die Entstehung bestimmter Erwartungs- und Vertrauensstrukturen zu reduzieren, müssen Soziologen - für den Bereich der internationalen Beziehungen Politologen zu Rate gezogen werden.[1)]

Es würde den Bogen dieser Arbeit überspannen, wollte man über das, was Soziologie und Politologie als Vertrauensbegriff anbieten, hinausgehen.

9.) Problemstellung

Am Anfang der folgenden Ausführungen ist die Rolle des Vertrauensschutzprinzips im Völkerrecht und anderen Rechtsbereichen allgemein zu beschreiben.

Danach ist anhand von drei Leitfällen die Wirkungsweise des Vertrauensschutzes im Bereich einseitiger Erklärungen im Völkerrecht näher zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte im Rahmen der jeweiligen Leitfälle zu behandeln:

[1)] Die Konsequenzen eines rein monodisziplinären Vorgehens formuliert LANDHEER, International Law and Peace Science, in: Declaration on Principles, Seite 285 so: "That law seeks to mould social reality is one of its innate characteristics but if the assumptions of law are too remote from social reality, law tends to become too much a formal system of its own which may grow without acquiring greater functionality. In a sense this happened in international law which shows considerable distance from the social reality with which it deals."

- In einem ersten "leading-case" (IHLEN-Erklärung) wird die Methodik des Vertrauensschutzes als Anknüpfungspunkt für die Beurteilung von Rechtswirkungen derjenigen des Willensdogmas gegenüber zu stellen sein, während

- in einem zweiten (französische Atomwaffenversuche im Südpazifik) der Prozess der Vertrauensentstehung näher darzustellen sein wird.

- Der dritte Leitfall schliesslich (Neutralitätserklärung im Falle eines schweizerischen UNO-Beitritts) behandelt die Frage der Wirkungsweise und Rechtsnatur einer Erklärung, welche die Schweiz im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Neutralitätsstatus innerhalb der UNO anlässlich ihres - eventuellen - Beitritts gegebenenfalls abgeben würde.

In einem abschliessenden Teil wird es darum gehen, gewisse akzessorische Fragestellungen, welche im Zuge der Leitfalldarstellungen zum Vorschein gekommen sind, allgemein zu formulieren.

1. Teil

DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DES VERTRAUENSSCHUTZES IM VOELKERRECHT UND ANDEREN RECHTSGEBIETEN

I. Allgemeines

Während der Vertrauensschutz - wie hinten noch zu erwähnen sein wird - sich in den Bereichen des Verwaltungs- und Privatrechts zu einem differenzierten Rechtsinstitut entwickelt hat, fehlt auf dem Gebiet des Völkerrechts ein umfassendes Konzept hinsichtlich der dogmatischen Stellung dieses Prinzips.

Obwohl die selbständige Bedeutung des Vertrauensschutzes in der heutigen Völkerrechtsdoktrin grundsätzlich anerkannt wird,[1] ginge es zu weit, angesichts des nur beschränkt untersuchten Materials über die diesbezügliche Staatenpraxis Abschliessendes aussagen zu wollen.

In einer im Jahre 1971 publizierten Monographie hat J.P. MUELLER[2] die Rolle des Vertrauensschutzes im Völkerrecht - ohne die Frage nach dessen Stellung im System der völkerrechtlichen Rechtsquellen zu präjudizieren - untersucht. Er kam dabei zum Schluss, dass es sich dabei nicht

---

[1] Siehe FROWEIN, Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, ZaöRV 36, 1976, Seite 154 sowie MOSLER, Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 36, 1976, Seite 6 ff.

[2] MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht

um einen "axiomatischen Grundsatz mit Deduktionsmöglichkeiten für einzelne Rechtsfälle"[1] handle, sondern dass im Vertrauensschutz eine "grundsätzlich völkerrechtlich relevante Fragestellung liegt (.) ..... (der) nicht unmittelbar eine Verhaltensnorm für die Rechtssubjekte entnommen werden kann, sondern (die) erst durch Zuordnung auf typische oder konkrete Problemlagen einen bestimmten Inhalt bekommt."[1), 2]

Diesen verschiedenen Konkretisierungen des Vertrauensschutzes in der völkerrechtlichen Praxis liegt - wie im folgenden darzustellen sein wird - der Gedanke zugrunde, dass sich unter gewissen Voraussetzungen die rechtlichen Bindungen zwischen Völkerrechtssubjekten - im Gegensatz zur voluntaristischen Anknüpfung - nach Massgabe erweckten Vertrauens und nicht eines Willens beurteilen. Rechtliche Bindungen aus Vertrauensschutz können sich also ergeben, wenn ein Staat durch bestimmte Verhaltensweisen bei anderen Völkerrechtssubjekten gewisse Erwartungen weckt, welche unter bestimmten Bedingungen als schützenswert zu qualifizieren sind.

Wie im Laufe dieser Arbeit noch eingehender zu zeigen sein wird, wäre es realitätsfremd, die rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen zwei Völkerrechtssubjekten nur gerade nach Massgabe eines jeweiligen, entsprechenden

---

1) MUELLER, a.a.O., Seite 255

2) SCHEUNER, Internationale Verträge als Elemente der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, FS F.A. MANN, Seite 416 ff. möchte den Anwendungsbereich des Vertrauensschutzprinzips im Völkerrecht grundsätzlich auf das Vertragsrecht beschränken; weniger restriktiv TOMUSCHAT, Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, ZaöRV 36, 1976, Seite 479 und FROWEIN, a.a.O., Seite 154

Willens zu beurteilen. Die Effektivität gewisser zwischenstaatlicher Bindungsmechanismen, auch wenn sie schwerlich mit dem herkömmlichen Rechtsquellenkatalog vereinbar sind[1], ist ein Faktum, welchem sich das Völkerrecht als normative Ordnung zu stellen hat.[2]

Diese Herausforderung muss nicht die Preisgabe seiner Normativität bedeuten.

In diesem Sinne schiene daher eine gewisse Distanzierung von "abstrakt legalistisch-konstruktiven"[3] Modellen und eine Hinwendung zu fallbezogenem Vorgehen fruchtbarer. Dies ermöglicht eine der Realität in höherem Masse gerecht werdende Wertung der verschiedenen Tatbestände im Gesamtzusammenhang des damit verbundenen sozialen Rahmens.

---

1) Zur neueren Diskussion über die Rechtsquellenproblematik, insbesondere im Zusammenhang mit den Resolutionen internationaler Organisationen, siehe DUPUY, Declaratory Law and programmatory Law, Declaration on Principles, Seite 246 ff.; FIEDLER, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen im Völkerrecht, German Yearbook of International Law, Vol. 19, 1976, Seite 49 ff.; FROWEIN, a.a.O., Seite 147 ff.; MOSLER, a.a.O., Seite 6 ff.; SIMMA, Methodik und Bedeutung der Arbeit der Vereinten Nationen für die Fortentwicklung des Völkerrechts; TOMUSCHAT, a.a.O., Seite 444 ff.; VERDROSS, Die Quellen des universellen Völkerrechts; FRANCK, Word Made Law, American Journal of International Law, 1975, Seite 612 ff.

2) KAISER, Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Die Friedenswerte, Band 58, 1975, Seite 199: " Eine Völkerrechtswissenschaft, die sich auf ihre Funktion als Instrument sozialer und politischer Kontrolle zurückbesinnt, kann ihre Aufgabe wohl nur dann ausfüllen, wenn sie sich von den Restbeständen des Rechtspositivismus trennt und die darin enthaltenen anti-empirischen und ahistorischen Dimensionen der Völkerrechtswissenschaft überwindet." Aehnlich BERNHARDT, Ungeschriebens Völkerrecht, ZaöRV 36, 1976, Seite 59 f.

3) RANDELZHOFER, Völkerrecht und internationale Beziehungen, Die Friedenswarte, Band 58, 1975, Seite 253

So verstanden können sich aus dem Vertrauensschutzprinzip bedeutend weitere Perspektiven für die Beschreibung der zwischenstaatlichen Beziehungen normativer Art ergeben.

Im folgenden wird es nun darum gehen, einige konkrete Erscheinungsformen des Vertrauensschutzes näher zu betrachten.

II. Vertrauensschutz im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze

Im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze konkretisiert sich das Vertrauensschutzprinzip zunächst in der estoppel-Doktrin.[1] "Estoppel bedeutet die (ursprünglich prozessrechtliche) Hinderung einer Partei an der erfolgreichen Geltendmachung eines Standpunktes, der im Widerspruch zu früheren schlüssigen Verhaltensweisen steht."[2] Es handelt sich dabei um ein Rechtsprinzip, welches im Sinne von "non cedit venire contra factum proprium" nicht nur im Völkerrecht, sondern auch im schweizerischen Verwaltungsrecht Eingang in die Praxis der Gerichte und Behörden gefunden hat.[3] Es konkretisiert sich unter anderem dadurch,

---

[1] Zur estoppel-Doktrin siehe MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 5 ff.; MC NAIR, The Law of Treaties, Seite 485 ff.; DOMINICE, A propos du principe de l'estoppel en droit des gens, Recueil Guggenheim, Seite 327 ff.; VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 317 f.; VERDROSS, Die Quellen des universellen Völkerrechts, Seite 92, 119, 133

[2] MUELLER, a.a.O., Seite 256

[3] Für viele siehe SAMELI, Treu und Glauben im öffentlichen Recht, ZSR 96, 1977, Heft 4; PICOT, La bonne foi en droit public, ZSR 96, 1977, Heft 2; IMBODEN/RHINOW, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, 5. Auflage, Seite 455 ff.; FLEINER, Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts, Seite 166

dass es den Behörden unter gewissen Voraussetzungen verwehrt ist, bei Schweigen des Gesetzes gegensätzlich zu handeln,[1] eine Verfügung zurückzunehmen oder anzupassen,[2] öffentlich-rechtliche Verträge einseitig ausser Kraft zu setzen[3] oder entgegen früheren Auskünften oder Zusagen zu handeln.[4] Allgemein ausgedrückt bedeutet dieses Prinzip im Verwaltungsrecht, dass die Behörden grundsätzlich an jene Verhaltenserwartungen gebunden sind, die sie durch ihr Tun, Dulden oder Unterlassen beim Bürger geweckt haben. Grundlage dafür ist der allgemeine Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der sich - gemäss bundesgerichtlicher Praxis[5] unmittelbar auf die Verfassung (BV 4) abstützt.[6]

---

1) GIACOMETTI, Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts, Seite 290

2) IMBODEN/RHINOW, a.a.O., Seite 463

3) GIACOMETTI, a.a.O., Seite 290; Pra Heft 4, 1978 (Staatsrechtl. Kammer, 12.Oktober 1977 i.S. Hofmann AG), Seite 170

4) GIACOMETTI, a.a.O., Seite 290; IMBODEN/RHINOW, a.a.O., Seite 467 ff.

5) BGE 94 I 513: "Ebenso notwendig aus dem Gesichtspunkt des Rechtsstaates und ebenfalls aus Art. 4 BV abzuleiten ist das Gebot eines gewissenhaften, vertrauenswürdigen Verhaltens der Verwaltungsbehörden……, dem ein Anspruch des Bürgers auf Schutz des berechtigten Vertrauens auf behördliche Zusicherungen und sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden entspricht."

6) Zur Konkretisierung des Vertrauensschutzes im Verwaltungsrecht durch das Bundesgericht, siehe Pra Heft 4, 1978 (Staatsrechtl. Kammer, 12. Oktober 1977 i.S. Hoffmann AG), Seite 168 ff; BGE 98 Ia 460; BGE 99 Ib 94; BGE 101 Ia 120, BGE 102 Ia 336;

Auch im Völkerrecht ergibt sich das Postulat des Schutzes von durch bestimmte Verhaltensweisen erzeugtem Vertrauen im Sinne der estoppel-Doktrin aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Es liegt aber auf der Hand, dass dabei nicht jede Verhaltensweise, die bestimmte Verhaltenserwartungen bei anderen Völkerrechtssubjekten weckt, zu einer Bindung führen kann. Ergibt jedoch eine objektive Abwägung der Interessen der in einer konkreten Situation verwickelten Parteien, dass dem Vertrauenden Schaden[1] entstünde, falls entgegen früherem schlüssigem Verhalten gehandelt würde, so ist entstandenes Vertrauen unter bestimmten Voraussetzungen als schützenswert[2] zu qualifizieren. Materiellrechtlich bedeutet dies, dass rechtliche Bindungen unter Umständen auch dort entstehen können, wo kein rechtsgeschäftlicher Wille etwa im Sinne einer Anerkennung oder eines Verzichts vorlag.

---

[1] MC NAIR, The Law of Treaties, Seite 487 fragt, ob das Element des Schadens für den Bereich des Völkerrechts überhaupt als Voraussetzung zu betrachten sei: "..... it is questionable whether the common law requirement of action by one party to his detriment on the faith of a statement made by the other party will or should be regarded by international law as a necessary element."

[2] VERDROSS, Die Quellen des universellen Völkerrechts, Seite 108 kritisiert die "objektive Unbestimmbarkeit" dessen, was als rechtlich schützenswert zu qualifizieren sei; dies hänge von der jeweiligen Wertung der betroffenen Staaten ab.

Das estoppel-Prinzip kann dabei als prozessrechtliche Hinderung zur Geltendmachung gegenteiliger Standpunkte[1] oder aber als autonomes Institut des Völkerrechts mit materiellrechtlichen Wirkungen[2] aufgefasst werden. Zu ähnlichen Resultaten kann ein in seiner Art der estoppel-Doktrin verwandtes Prinzip, das qualifizierte Stillschweigen (acquiescence)[3] führen. Staatliches Verhalten, welches sich beispielsweise in der Duldung oder Hinnahme

---

1) Im Sinne von "allegans contraria non est audiendus"; Nachweise bei DOMINICE, a.a.O., Seite 329, Anm. 7; in seiner ursprünglichen, aus dem common law herrührenden Konzeption hatte das estoppel-Prinzip eine ausschliesslich prozessrechtliche Funktion: locus classicus ist folgende, aus dem Jahre 1837 stammende Definition von estoppel (Broom's Legal Maxims 9th ed., 1924, zitiert nach MC NAIR, a.a.O., Seite 485): "Where one by his words or conduct causes another to believe in the existence of a certain state of things, and induces him to act on that belief so as to alter his own previous position, the former is concluded from avering against the latter a different state of things as existing at the same time."

2) MC GIBBON, Estoppel in International Law, International and Comparative Law Quarterly, 1958, Seite 468; MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 9 f.; DOMINICE, a.a.O., Seite 365, MC NAIR, a.a.O., Seite 485

3) Zu diesem Begriff, der sich in der deutschsprachigen Literatur eingebürgert hat, siehe statt vieler: Artikel "Qualifiziertes Stillschweigen in STRUPP/SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts; MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 38 ff.; MC GIBBON, The Scope of acquiescence in International Law, British Yearbook of International Law, 31, 1954, Seite 143 ff.; die angelsächsische Literatur bezeichnet acquiescence u.a. auch mit "estoppel by conduct", "by silence", "by inaction", "by representation".

fremder Rechtsbehauptungen manifestieren kann, wird dabei auf seinen Erklärungsgehalt hin überprüft. Kann etwa der Umstand, dass Staat A darauf verzichtet, gegen die effektive Herrschaftsausübung des Staates B auf einem umstrittenen Territorium zu protestieren, so ausgelegt werden, dass dieses Stillschweigen qualifizierend im Sinne einer Anerkennung der Gebietshoheit des Staates B wirkt? Auf diesen Tatbestand hatte sich der IGH im Jahre 1962 im Falle des Tempels von Preah Vihear[1] berufen und ausdrücklich auf den römischrechtlichen Grundsatz "qui tacet consentire videtur si loqui debuisset ac potuisset" Bezug genommen. Er hatte dabei die Frage zu beurteilen, ob Thailand, dessen Grenzen auf Grund eines Vertrages aus dem Jahre 1904 das Gebiet des Tempels mitumfassten, im Jahre 1958 gehindert gewesen sei, diesen als Teil seines Staatsgebietes zu beanspruchen, nachdem es in der Zwischenzeit durch verschiedene Akte[2] den Eindruck erweckt hatte, als betrachte es dieses Gebiet als zu Kambodscha gehörend.

Dieses Verhalten Thailands interpretierte der IGH wie folgt: "The circumstances in connection with the publication and communication of the map were such as to call for some reaction on the part of the Siamese (Anm. Thailand) authorities if they wished to disagree with the map or had any serious question to raise with regard to it. They did not so, either then or for many years and there-

---

[1] ICJ Reports 1962 (Temple of Preah Vihear)

[2] So z.B. durch die Publikation einer Landkarte, auf welcher der Tempel als zu kambodschanischem Staatsgebiet gehörend eingetragen war. Zum Sachverhalt siehe ausführlich ICJ Reports 1962 (Temple of Preah Vihear), Seite 6 ff.

by must be held to have acquiesced."[1] MUELLER umschreibt acquiescence in Anlehnung an die anglo-amerikanische Völkerrechtslehre wie folgt: "Acquiescence im Rechtssinne bedeutet Stillschweigen gegenüber einem fremden Rechtsanspruch, der sich in solcher Weise manifestiert, dass die passive Haltung nach Treu und Glauben nicht anders denn als stillschweigende Anerkennung verstanden werden kann. Es handelt sich also um eine Deutung und rechtliche Auswertung passiven Verhaltens unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes." [2]

Nicht jede widerspruchlose Hinnahme fremder Rechtshauptung[3] ist indessen als Fall von acquiescence zu qualifizieren. Voraussetzung ist, dass die am jeweiligen Tatbestand Interessierten in einem besonderen Verhältnis zueinander stehen[4] und nach Treu und Glauben der Adressat der jeweiligen Manifestation zu reagieren verpflichtet gewesen wäre. Nicht notwendig ist hingegen, dass dieser Umfang und Inhalt des Rechtsanspruches genau gekannt hat; es genügt vielmehr, dass er darum hätte wissen müssen oder können.[5] Des weitern braucht der Vertrauende - im

---

1) ICJ Reports 1962 (Temple of Preah Vihear), Seite 23

2) MUELLER, a.a.O., Seite 38

3) Unter dem Begriff "Rechtsbehauptung" im Zusammenhang mit der acquiescence-Doktrin sind nach der Praxis des StIGH und des IGH bspw. Gebietsansprüche (Tempel von Preah Vihear, ICJ Reports 1962, Seite 6 ff.) oder Prozessvorbringen, die im Gegensatz zu früherem Verhalten stehen (Schiedsspruch des Königs von Spanien ICJ Reports 1960, Seite 192 ff.) zu verstehen.

4) MUELLER, a.a.O., Seite 40

5) So der IGH im Britisch-Norwegischen Fischerei-Streit; CIJ Recueil 1951 (Affaire des Pêcheries), Seite 138

Gegensatz zum Fall der estoppel-Doktrin im engeren Sinne - nicht Dispositionen getroffen zu haben, die ihm im Enttäuschungsfall zu Schaden gereichen würden. "Es genügt, dass diese Partei sonstwie in ihrem schützenswerten Vertrauen verletzt ist.[1)]

Eine weitere Konkretisierung des Vertrauensschutzprinzips im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze ist schliesslich in der Frage der Verjährung völkerrechtlicher Ansprüche zu erblicken. Das allgemeine Völkerrecht kennt keine fixen Verjährungsfristen. Es liegt andererseits auf der Hand, dass völkerrechtliche Ansprüche nicht ewig bestehen bleiben können. Das Nichtgeltendmachen derartiger Ansprüche über einen bestimmten Zeitraum hinweg kann nun geeignet sein, beim Schuldner den Eindruck zu erwekken, dass der Berechtigte darauf verzichtet, ihn aufrecht zu erhalten.[2)]

III. Vertrauensschutz im Rahmen des Völkervertragsrechts

Für die Thematik der vorliegenden Arbeit des weitern von Bedeutung ist schliesslich die Funktion des Vertrauensschutzes im Bereich des Vertragsrechts.

Wie im Privatrecht so spielt auch im Völkerrecht das Vertrauensprinzip sowohl bei der Entstehung als auch bei der Auslegung von Verträgen eine Rolle.

Gemäss OR 1 bedingt das Zustandekommen eines privatrechtlichen Vertrages "die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien." Im Normalfall entspricht dabei die jeweilige Willensäusserung dem Willensentschluss.

1) MUELLER, a.a.O. Seite 67

2) siehe dazu MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 72 ff.; VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 629; SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht, Seite 304 f.; der Uebergang zur estoppel-Doktrin und der Lehre vom qualifizierten Stillschweigen ist dabei fliessend (estoppel by inaction).

Decken sich die beiden Elemente jedoch nicht, so ist entweder auf die Willensäusserung oder auf den Willensentschluss abzustellen. (Erklärungs- bzw. Willenstheorie). Grundsätzlich ist das Gesetz der Erklärungstheorie gefolgt (siehe Wortlaut von OR 1), welche allerdings durch die Irrtumslehre (OR 18) abgeschwächt wird. Differenziert wird die Erklärungstheorie mit der Vertrauenstheorie: lässt sich der eigentliche Wille der Parteien nicht eruieren und stimmen deren Vorstellungen nicht überein, so wird auf den Erklärungstatbestand abgestellt. Die Willenserklärung wird dabei so ausgelegt, wie ihr Empfänger sie in guten Treuen verstehen durfte und musste.[1)]

Daraus ergibt sich, dass durch bestimmte Verhaltensweisen unter gewissen Voraussetzungen vertragliche Bindungen, welche beim Adressaten Vertrauen bewirkt haben, entstehen können, es somit "unerheblich bleibt, ob der Erklärende das Bewusstsein hatte, sich mit rechtsgeschäftlicher Wirkung zu äussern." [2)]

Wie aus den Materialien zur Entstehung von Artikel 2 WVRK (Vertragsdefinition) hervorgeht, ist für den Bereich des Völkerrechts der Wille eines Staates, sich rechtsgeschäftlich binden zu wollen, ein wesentliches Element des Vertrages.

---

1) GUHL, Das Schweizerische Obligationenrecht, Seite 110

2) MERZ, Berner Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Seite 260; in diesem Sinne auch HUEBNER, Zurechnung statt Fiktion einer Willenserklärung, FS, NIPPERDEY; Seite 385 f.: "Es handelt sich nicht um erklärten, gestaltenden Willen, sondern um 'Verhaltenshaftung' für einen herbeigeführten Tatbestand, der in objektiver Wertung als Vertrauenstatbestand betrachtet werden muss."

Zu recht kritisiert MUELLER[1] die mit der Verwendung des Begriffs "Wille" verbundene Problematik im Bereich körperschaftlicher Gebilde:[2] ist der Wille der Vertragsunterhändler, der Regierung, des Parlaments oder gar der Stimmbürger entscheidend? Oder "welche Willensäusserungen sind bedarflich, und woraus lässt sich ein gemeinsamer Wille der Kontrahenten folgern - ein gemeinsamer Wille von Kontrahenten, die als Kollektivperson eines echten eigenen Willens nicht fähig sind?" [3]

Aus diesem Grund fragt MUELLER, ob der Geltungsgrund von völkerrechtlichen Verträgen ganz generell nicht im Vertrauen liege, welches die Partner einerseits bewirken und anderseits in die Vertragstreue des andern haben. Massgeblich für die Entstehung wäre demnach der Erklärungsgehalt des Verhaltens der an der Vertragsentstehung Beteiligten und nicht ihr "Wille".[4] [5]

Weitere vertrauenstheoretische Anknüpfungspunkte ergeben sich im völkerrechtlichen Vertragsrecht beispielsweise in

---

1) MUELLER, a.a.O., Seite 105 f.

2) "Wille ist ein psychologisches Phänomen, das auf die Verhältnisse körperschaftlicher Gebilde, wie es die Staaten sind, höchstens im Sinne einer Metapher angewendet werden kann." (MUELLER, a.a.O., Seite 105); anderer Ansicht VERDROSS, Die Quellen ....., Seite 105. Er geht davon aus, dass auch im Bereich staatlicher Gebilde letztlich Menschen das Völkerrecht anzuwenden haben.

3) BERNHARDT, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge; zitiert bei MUELLER, a.a.O., Seite 105 f.

4) MUELLER, a.a.O., Seite 107 ff; VERDROSS, Die Quellen ....., Seite 70 f. und SCHEUNER, Internationale Verträge als Elemente der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, FS A. Mann, Seite 416 ff. möchten das Vertrauensprinzip grundsätzlich auf den Bereich des Vertragsrechts beschränken.

5) Zur Auslegung von Abmachungen unter vertrauenstheoretischen Gesichtspunkten siehe hinten Seite 129 ff.

der Frage der Ratifikation,[1] der Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen[2] oder der clausula rebus sic stantibus.[3] Diese Institute an dieser Stelle zu beschreiben, ginge zu weit; einige von ihnen werden hinten im Rahmen des allgemeinen Teils zu erwähnen sein.

IV. Folgerungen

In der richtigen Annahme, dass nicht jeder rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen Rechtssubjekten auch ein entsprechender Wille zugrunde liegen muss, geht das Privatrecht davon aus, dass im Falle der Nichtfeststellbarkeit eines Willens und bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen entscheidend ist, welche Erwartungen das jeweilige Verhalten beim Adressaten bewirkt hat. Bindungen können also durch die Fremdwirkung eigenen Verhaltens entstehen.

Auch im Völkerrecht, welches eine bedeutend geringere Anzahl von Rechtsgeschäften und Rechtsgeschäftstypen zu normieren hat, wäre es angesichts der Intensität der zwischenstaatlichen Beziehungen faktischer Art verfehlt, deren Geltungsgrund ausschliesslich im Willen einzelner Völkerrechtssubjekte suchen zu wollen.

Für die beschränkte Tauglichkeit des Willensdogmas im Völkerrecht spricht zudem der Umstand, dass die einzelnen rechtsgeschäftlichen Beziehungen - im Gegensatz zum Privatrecht - meistens längerfristiger Art sein dürften und sich

---

[1] Bei diesem Problemkreis geht es um die Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher der Ratifikation bedarf, für einen Staat dadurch verbindlich wird, dass sich dieser in einer Art und Weise verhält, welche auf die Anerkennung der Verbindlichkeit der noch nicht ratifizierten Uebereinkunft schliessen lässt; siehe dazu MUELLER, a.a.O. Seite 164 ff.

[2] siehe hinten, Seite 120 ff.

[3] siehe dazu MUELLER, a.a.O., Seite 210 ff.

daher - um politischen und historischen Entwicklungen wie sie im Bereich der internationalen Beziehungen eben in Rechnung zu stellen sind, gerecht werden zu können - durch eine erhöhte Flexibilität auszeichnen sollten.

Ein starres Festhalten an einem einmal geäusserten Willen geht an der Realität der zwischenstaatlichen Beziehungen vorbei und rechtfertigt die geläufige Kritik am Völkerrecht als einer Rechtsordnung von prekärer Wirksamkeit. Eine derartige Konzeption des Völkerrechts liefe darauf hinaus, Resolutionen internationaler Organisationen und andere Abmachungen nicht voluntaristisch-konventioneller Art[1)] trotz ihrer teilweisen Normativität vom Bereich des Völkerrechts auszuschliessen.

---

1) siehe dazu hinten, Seite 72 f.

2. Teil

PRUEFUNG VON DREI LEITFAELLEN

I. Die Ihlen-Erklärung [1]

A.) Tatbestand

Im Laufe des Jahres 1920 gelangte die dänische Regierung an England, Frankreich, Italien und Japan in der Absicht, Zusicherungen über die Anerkennung der dänischen Souveränität über Grönland zu erwirken.

Nachdem die erhaltenen Antworten als befriedigend beurteilt wurden, wandte sich Dänemark noch an die Regierungen der unmittelbar interessierten Staaten, nämlich Schwedens und Norwegens. Fiel die schwedische Antwort zufriedenstellend aus, so war Norwegen nur unter für Dänemark unannehmbaren Bedingungen bereit, die dänische Souveränität über Grönland anzuerkennen.

In der Folge entwickelte sich eine mehrere Jahre dauernde Diskussion zwischen den beiden Staaten, die schliesslich dazu führte, dass man sich einigte, den Fall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

In die Vorbereitungsphase dieses Verfahrens fiel dann der Erlass einer königlichen Resolution vom 10. Juli 1931, mit welcher Norwegen einen bedeutenden Teil Ostgrönlands seiner Souveränität zu unterstellen beabsichtigte. Darauf klagte Dänemark vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof.

---

[1] CPJI Série A/B Nr. 53, Statut juridique du Groenland oriental

Im Zuge dieses Verfahrens berief sich der dänische Vertreter - nebst anderen, ebenfalls gewichtigen Argumenten - auf die Erklärung des norwegischen Aussenministers Ihlen vom 22. Juli 1919.

Diese kam wie folgt zustande: Am 12. Juli 1919 wurde der in Christiania residierende diplomatische Vertreter Dänemarks instruiert, dem norwegischen Aussenminister mitzuteilen, dass die dänische Regierung in der im Rahmen der Friedenskonferenz mit der Frage der Gebietszu- und Verteilung befassten Kommission den norwegischen Ansprüchen auf Spitzbergen nichts in den Weg legen werde. Bei dieser Gelegenheit solle dem norwegischen Aussenminister gleichzeitig zur Kenntnis gebracht werden

"..... que le Gouvernement danois s'est attaché depuis un certain nombre d'années à obtenir la reconnaissance, par l'ensemble des Puissances intéressées, de la souveraineté du Danemark sur tout le Groenland, ... et, en outre, que le Gouvernement danois comptait que l'extension, par ce Gouvernement à l'ensemble du Groenland de ses intérêts politiques et économiques ne rencontrerait pas de difficultés de la part du Gouvernement norvégien."[1)]

Bei der zwei Tage später stattfindenden Begegnung beschränkte sich der norwegische Aussenminister Ihlen vorläufig darauf zu antworten, dass die Frage studiert werde.

Bei einem nächsten Treffen vom 22. Juli 1919 eröffnete Ihlen dann dem dänischen Vertreter

"que le Gouvernement norvégien ne ferait pas de difficultés au règlement de cette affaire."[2)]

[1)] CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 36

[2)] Die Richtigkeit der von Ihlen verfassten Gesprächsnotizen wurde im übrigen von beiden Parteien anerkannt.

Wie bereits erwähnt, machte Dänemark dann im Zuge des Verfahrens vor dem Gerichtshof die Verbindlichkeit dieser Erklärung geltend.

B.) Würdigung der Ihlen-Erklärung durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof

Zwar sah das Gericht in der Erklärung des norwegischen Aussenministers keine Anerkennung[1] der dänischen Souveränität über Grönland, mass ihr aber Verbindlichkeit mit Bezug auf die Verpflichtung, "de ne pas faire des difficultés au règlement de cette affaire" zu:

"La Cour considère comme incontestable qu'une telle réponse à une démarche du représentant diplomatique d'une Puissance étrangère, faite par le Ministre des Affaires étrangères au nom du Gouvernement, dans une affaire qui est de son ressort, lie le pays dont il est le ministre"[2]

und

"il s'ensuit qu'à raison de l'engagement impliqué dans la déclaration Ihlen du 22 juillet 1919, la Norvège se trouve dans l'obligation de ne pas contester la souveraineté danoise sur l'ensemble du Groenland et, à fortiori, de s'abstenir d'occuper une partie du Groenland."[3]

Auf die Rechtsnatur einseitiger Erklärung ging das Gericht im übrigen nicht ein. Nur beiläufig streifte es noch die Frage, ob zwischen dem dänischen Begehren nach Anerkennung der Souveränität über Grönland und dem gleichzeitig vorgebrachten Angebot, den norwegischen Ansprüchen auf Spitzbergen nichts in den Weg zu stellen, ein innerer Zusammenhang, welcher dem Ganzen den Charakter einer bilateralen Abmachung verliehen hätte, bestehe. Da aber nach An-

---

1) Zur Rechtsnatur der Anerkennung siehe PFLUGER, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, Seite 133 ff., SUY, Les actes juridiques ...., Seite 189 ff.

2) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 71

3) a.a.O., Seite 73

sicht des Gerichts das Resultat wohl dasselbe geblieben wäre, verfolgte es diese Argumentation nicht weiter.[1)]

Hingegen untersuchte Richter Anzilotti in seinem Sondervotum[2)] diesen Aspekt eingehender. Aehnlich der dänischen Regierung, welche vor Gericht das Vorliegen eines synallagmatischen, bilateralen Vertrages geltend machte, sah er ebenfalls vertragliche Elemente, ohne jedoch den beiden "Leistungen" - Unterstützung der norwegischen Bestrebungen betreffend Spitzbergen gegenüber Anerkennung der dänischen Souveränität über Grönland - den Charakter sich gegenseitig bedingender Synallagma zuzugestehen.[3)]

Seine von einer anderen Auslegung der Ihlen-Erklärung ausgehende Ueberlegung, lässt ihn zum Schluss kommen, dass sich die von der norwegischen Seite zu erbringende Vertragsleistung darauf beschränke, "de ne pas s'opposer à l'extension de la souveraineté danoise à l'ensemble du Groenland" [4)],

sie dabei aber die Möglichkeit behalte, weiterhin ihre Interessen in dieser Frage geltend zu machen.

Die Feinheiten dieser Unterscheidung sind für die weitere Betrachtung an dieser Stelle im übrigen nicht von Belang. Festzuhalten bleibt, dass Anzilotti das Vorliegen eines mündlich geschlossen, völkerrechtlichen Vertrages postuliert.[5)] [6)]

---

1) a.a.O., Seite 70

2) a.a.O., Seite 76 ff.

3) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 88

4) a.a.O., Seite 91

5) "On est donc en présence d'un accord conclu entre le ministre du Danemark à Cristiania, au nom du Gouvernement danois, et le ministre des Affaires étrangères de Norvège, au nom du Gouvernement norvégien, moyennant des déclarations purement verbales".

6) Zur Frage der Einseitigkeit von Erklärungen siehe hinten Seite 136 ff.

C.) Würdigung der Ihlen-Erklärung in der Doktrin[1)]

MUELLER untersuchte die Ihlen-Erklärung hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Anwendbarkeit der "estoppel"-Doktrin.[2)] Für ihn ist die Frage nach dem Vorliegen eines einseitigen oder aber zweiseitigen Rechtsgeschäftes nicht entscheidend, da letztlich beide Konstruktionen den Grund der Verbindlichkeit nur formell, nicht aber materiell zu beschreiben vermögen.[3)] Entscheidend sei nicht der rechtsgeschäftliche Wille des oder der Erklärenden, vielmehr sei auf die Wirkung abzustellen, welche die jeweilige Erklärung im rechtlich geschützten Interesse des Adressaten haben musste.[4)]

Mit Bezug auf gewisse Akte indirekter Anerkennung vor der Erklärung Ihlens durch Norwegen, kam er zum Schluss, dass diese allein schon genügt hätten, um Norwegen an der Infragestellung der dänischen Souveränität über Ostgrönland zu hindern, gab jedoch zu bedenken, dass dieser Schluss eine weitgefasste Konzeption des estoppel-Prinzips voraussetze.[5)]

Auch SUY bejaht die Verbindlichkeit der von Ihlen abgegebenen Erklärung, betrachtet sie aber mit Anzilotti als vollständiges, zweiseitiges Rechtsgeschäft:

---

1) Die im folgenden zitierten Autoren sind für die verschiedenen Auffassungen über die Würdigung der Ihlen-Erklärung repräsentativ.

2) Dänemark hatte sich im Laufe des Verfahrens auf sie berufen; siehe vorne, Seite 30 ff.

3) MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 21 f.

4) MUELLER, a.a.O., Seite 22: "Der Grund der rechtlichen Verbindlichkeit liegt nicht in der einseitigen, autonomen Willenserklärung, sondern im Schutz des beim Partner erweckten Vertrauens."

5) MUELLER, a.a.O., Seite 14 f.

"La déclaration Ihlen est l'acceptation d'une proposition et ces deux actes forment conjointement le lien contractuel entre le Danemark et la Norvège." [1]

GUGGENHEIM, ohne auf die Erklärung näher einzugehen, erwähnt sie vorerst als eine Form von zur Vertragsentstehung führender Willensäusserung und danach als "manifestation unilatérale contribuant néanmoins à la réalisation d'un accord verbal ou écrit."[2]

VERDROSS[3] hingegen reiht Erklärungen dieser Art in die Kategorie der einseitigen, selbständigen Rechtsgeschäfte ein, in casu unter den Begriff des völkerrechtlichen Versprechens und bejaht daher deren Verbindlichkeit mit den allgemeinen Kriterien für die Geltungsgründe völkerrechtlicher Rechtsgeschäfte.

MC NAIR[4] unterscheidet - wie MUELLER - zwischen der Ihlen-Erklärung an sich und anderen Elementen, welche es Norwegen verbieten, irgendwelche Ansprüche auf Ostgrönland zu erheben.

Die Erklärung des norwegischen Aussenministers betrachtet er als Ergebnis eines "bargain"[5] mit dem dänischen Vertreter und schliesst - obwohl es schwierig sei, den wahren Rechtscharakter zu bestimmen - auf das Vorliegen eines "agreement".[6]

---

1) SUY, Les actes juridiques ...., Seite 121

2) GUGGENHEIM, Traité de droit international public, Seite 138 und 276

3) VERDROSS, Völkerrecht, Seite 157

4) MC NAIR, The Law of Treaties, Seite 9 ff. und 486 f.

5) MC NAIR, a.a.O., Seite 10

6) MC MAIR, a.a.O., Seite 6 unterscheidet zwischen "agreement" und "treaty"; während das erstere je nach Absicht der Beteiligten nicht unbedingt bindend sein muss und sich auf Abmachungen zwischen Regierungen oder Ministern bezieht, umschreibt "treaty" die völkerrechtlichen Verträge zwischen Staaten.

"The conversation between him (Anm.: dem dänischen Minister) and the Norwegian Minister resulted in a bargain; the one promise was the consideration or 'quid pro quo' for the other. We incline to the view that that conversation resulted in the formation of an international agreement."[1)]

Was die übrigen Elemente betrifft, wie beispielsweise gewisse Handlungen Norwegens, welche auf eine indirekte Anerkennung der dänischen Souveränität über Ostgrönland schliessen lassen,[2)] so ist Mc Nair - gleich wie der StIGH - ebenfalls der Ansicht, Norwegen sei "estopped", die dänische Souveränität in Frage zu stellen: "The court did not use the word estoppel and did not indicate the precise legal character of this consequence but, in our submission, this can fairly be described as an estoppel. ..... Yet can it be doubted that the court was entitled to hold that the two treaties which described Greenland as Danish territory debarred Norway from making an assertion to the contrary.... ? If you are not going to call that estoppel, you must find another name for it."[3)]

DE VISSCHER[4)] - er war übrigens Rechtsbeistand Dänemarks im Verfahren vor dem StIGH - erblickt im Urteil des Gerichtshofes jene Wendungen als bedeutend, welche das Versprechen von vagen Zusicherungen abgrenzen:
"C'est le degré de précision qui confère aux engagements de cet ordre les effets juridiques que dicte la bonne foi. Ce qui les en prive, c'est l'indétermination des circonstances

---

1) MC NAIR, a.a.O., Seite 10

2) z.B. multilaterale Handelsverträge, in denen Ostgrönland als zu Dänemark gehörend bezeichnet wird; siehe hinten Seite 56 ff.

3) MC NAIR, a.a.O., Seite 487

4) DE VISSCHER, Problèmes d'interprétation judiciaire en droit international public, Seite 186 f.

auxquelles ils restent subordonnés."[1)]

Auch VENTURINI traf - wie MUELLER und MC NAIR - in seiner Haager Vorlesung[2)] beim Ostgrönlandfall die Unterscheidung zwischen denjenigen Akten, welche auch ohne die Erklärung Ihlens Norwegen an der Bestreitung des dänischen Anspruches gehindert hätten und der Stellungnahme des norwegischen Aussenministers an sich:
"Il semble évident que ces derniers (Anm.: die fraglichen multilateralen Handelsverträge, siehe hinten Seite 56) sont des actes juridiques, produisant une obligation vis-à-vis de l'autre Etat mais ne suffisant pas à réaliser un droit absolu, tel que l'est le droit de souveraineté territoriale du chef de ce dernier Etat."[3)] Die Erklärung Ihlens würdigte er als "acceptation d'une demande avec la formation, en conséquence, d'un accord."[4)]

DOMINICE[5)] bezweifelt, ob die Ostgrönland-Angelegenheit unter den estoppel-Begriff subsumiert werden kann: "Est-ce à dire qu'elle (Anm.: der StIGH) a entendu rejeter la construction de l'estoppel proposée par le Danemark? Il n'est pas possible de l'affirmer, car il faut observer qu'en droit des gens la reconnaissance d'une situation territoriale est précisément un acte par lequel un Etat

---

1) DE VISSCHER, a.a.O., Seite 187; der Verpflichtungsgrund liegt danach nicht im einseitigen Rechtsgeschäftswillen, sondern im Gebot von Treu und Glauben

2) VENTURINI, La portée et les effets juridiques des attitudes et des actes unilatéraux des Etats, RdC 1964 II, Seite 362 ff.

3) VENTURINI, a.a.O., Seite 383 f.

4) VENTURINI, a.a.O., Seite 398

5) DOMINICE, A propos du principe de l'estoppel en droit des gens Recueil Guggenheim 1968, Seite 327 ff.

assume l'obligation de ne plus contester la situation reconnue. Dès lors qu'elle constatait l'existence d'une telle reconnaissance, la Cour devrait se borner à en tirer les conséquences. Si l'on veut parler ici d'estoppel, celui-ci n'est que l'effet juridique de la reconnaissance, et non pas une institution juridique autonome ...."[1)]

Zusammenfassend lassen sich somit bezüglich der Erklärung[2)] Ihlens drei verschiedene Auffassungen feststellen:

- Die Erklärung Ihlens wird als einseitiges Versprechen aufgefasst, hinter welchem ein Wille, sich rechtsgeschäftlich zu verpflichten, steht (VERDROSS, DOMINICE [allerdings nicht bezüglich eines Versprechens, sondern einer Anerkennung]);
- Die Erklärung Ihlens wird als Annahme einer Offerte betrachtet, welche zum Abschluss eines Abkommens führt (SUY, GUGGENHEIM, MC NAIR, VENTURINI);
- Die Erklärung Ihlens wird - im Sinne des Vertrauensschutzes - als Aeusserung bewertet, welche beim Empfänger schützenswerte Erwartungen weckt, ohne dass dabei das Vorliegen eines rechtsgeschäftlichen Willens Voraussetzung wäre (MUELLER, DE VISSCHER).

---

1) DOMINICE a.a.O., Seite 349

2) Die rechtliche Bedeutung der Akte indirekter Anerkennung Norwegens sind angesichts der Thematik dieser Arbeit nur insofern von Bedeutung, als dass sie zusammen mit der Erklärung Ihlens die Ostgrönland-Angelegenheit in einem Gesamtzusammenhang, dessen Folge die Aeusserung Ihlens war, erscheinen lassen; siehe hinten Seite 56 ff.

D.) Die Ihlen-Erklärung als Rechtsgeschäft im Sinne der voluntaristischen Doktrin

1.) In Anlehnung an den in der völkerrechtlichen Literatur häufig anzutreffenden Katalog von verschiedenen Arten einseitiger Rechtsgeschäfte[1], müsste die Ihlen-Erklärung - will man sie als einseitiges Rechtsgeschäft von ihrer Wirkung her untersuchen - in erster Linie unter den Begriff der Anerkennung subsumiert werden.[2] PFLUGER[3] umschreibt dieses Institut wie folgt: "Die völkerrechtsgeschäftliche Anerkennung ist ein einseitiges, richtungsbedürftiges Rechtsgeschäft des Völkerrechts, bei dem das anerkennende Subjekt einen bestimmten Gegenstand als einen völkerrechtlichen feststellt, in der Absicht, ihn als rechtsmässig gegen sich gelten zu lassen ..... Die Rechtsfolge tritt ..... deshalb ein, weil sie vom Willen des anerkennenden Subjekts erfasst wird."

Diese Definition, welcher sich auch SUY[4] anschliesst, ist als kleinster gemeinsamer Nenner einer Vielzahl von Publikationen zum Begriff der völkerrechtlichen Anerkennung aufzufassen. Die darin feststellbare Kontroverse bezieht sich allerdings auf Punkte, welche für die folgenden Ausführungen ohne Bedeutung

---

1) siehe vorne Seite 21

2) Die mit der Ihlen-Erklärung befasste voluntaristische Literatur behandelt diesen Fall vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Versprechens; siehe nächster Abschnitt

3) PFLUGER, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, Seite 136

4) SUY, les actes juridiques .... Seite 190

sind.[1] Als wesentlich ist hier der Wille des Anerkennenden zur Herbeiführung rechtlicher Folgen seiner Anerkennung zurückzuhalten. Erfüllt nun die Erklärung des norwegischen Aussenministers Ihlen diese Voraussetzungen?

Angesichts des Wortlautes der Erklärung ("ne ferait pas de difficultés au règlement de cette affaire") muss die Frage wohl negativ beantwortet werden: ein irgendwie gearteter Wille, in Zukunft den dänischen Souveränitätsanspruch über Ostgrönland gegen sich gelten zu lassen, ist m.E. auch bei extensiver Auslegung nicht möglich.

2.) Obwohl die Lösung des Problems der Ihlen-Erklärung im Ergebnis letztlich auf die Frage der Anerkennung der dänischen Souveränität über Ostgrönland hinausläuft, würdigte sie weder der StIGH[2] noch die Literatur ausdrücklich unter diesem Gesichtspunkt. Gegenstand des Interesses bildete vielmehr die mögliche Subsumtion unter das völkerrechtliche Versprechen oder den völkerrechtlichen Vertrag.

Ohne auf den Rechtsfolgewillen Ihlens, welcher als Voraussetzung dazu Gegenstand eingehender Untersuchungen hätte sein müssen, einzugehen, benutzte der StIGH den Begriff des Versprechens in seinem Urteil.[3] Angesichts der übrigen Ausführungen, welche letztlich auf eine Lösung im Sinne der estoppel-Doktrin hinausliefen, ist allerdings nicht anzunehmen, dass der Gerichtshof damit das beispielsweise von

---

1) So bspw. auf die Frage, ob, bzw. wann eine Anerkennung konstitutiv oder bloss deklaratorisch wirke; sodann bestehen Unterschiede in der Beurteilung der Wirkungsweise jeweils nach dem Objekt der Anerkennung (Rechtszustand, Staaten, Regierungen, Kriegsführende usw.); siehe dazu SUY, Les actes juridiques ..... Seite 189 f.

2) siehe vorne Seite und hinten Seite

3) "La promesse était inconditionnelle et définitive ...." CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 55

SUY wie folgt beschriebene Institut anvisierte:" .... la manifestation de volonté (exprimant) l'intention de vouloir se comporter d'une certaine manière dans les rapports internationaux."[1] Wenn somit der StIGH auf die Frage des Rechtsfolgewillens von Ihlen nicht einging, so kann dies heissen, dass das von ihm gefundene Ergebnis einen anderen Anknüpfungspunkt als den Rechtsfolgewillen für die Beurteilung der Rechtswirkungen voraussetzte.

Ob die Erklärung Ihlens nun als Versprechen oder aber im Sinne ANZILOTTIS, SUYS, GUGGENHEIMS oder MC NAIRS[2] als zweiseitiges Abkommen aufgefasst wird, spielt im Ergebnis keine Rolle, da letztlich in beiden Fällen zu prüfen ist, ob ein irgendwie gearteter Wille überhaupt zum Ausdruck gebracht wurde.[3]

Die Antwort darauf kann nur - wenn überhaupt - im Rahmen einer Interpretation gefunden werden, ist letztlich ein von subjektiven Voraussetzungen abhängiges Werturteil.[4] In diesem Sinne erhebt auch der folgende Auslegungsversuch keinen Anspruch auf Absolutheit: Der Satz "que le gouvernement norvégien ne ferait pas de difficultés au règlement de cette affaire" dürfte kaum bedeuten, dass Ihlen damit versprach - sei es einseitig oder auf Grund eines Synallagmas - die dänische Souveränität anzuerkennen.[5]

Vielmehr dürfte man m.E. darin den Willen erblicken, mit Dänemark zu einer Einigung gelangen zu wollen ("au règlement de cette affaire") und im Hinblick auf die darüber

---

1) SUY, Les actes juridiques .... , Seite 149

2) siehe vorne Seite 45 f.

3) In diesem Sinne auch MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 21

4) siehe dazu hinten Seite 129 ff.

5) Anderer Ansicht SUY, Les actes juridiques ....., Seite 123 f.: "... elle (la déclaration Ihlen) est incontestablement la manifestation de volonté....."

zu führenden Verhandlungen nichts zu tun, was dieses Ziel gefährden könnte ("ne ferait pas de difficultés").

Ausgehend von der Willenstheorie liesse sich die Ihlen-Erklärung somit als pollicitatio de negotiando charakterisieren.

E.) Die Ihlen-Erklärung als Vertrauenstatbestand

Ob und in welcher Hinsicht ein Rechtsfolgewille vorliegt, bedingt letzten Endes immer ein subjektives Werturteil, mag dieses auch durch "objektive" Auslegungsregeln verbrämt werden.[1)] Allein schon die Wahl einer bestimmten Interpretationsmethode setzt eine - nicht objektivierbare - Entscheidung voraus.

Es soll daher im folgenden versucht werden, die Ihlen-Erklärung unter vertrauenstheoretischen Gesichtspunkten zu untersuchen.

Wenn die voluntaristische Doktrin einen Rechtsakt als "manifestation de volonté, ... imputée à un ou plusieurs sujets de droit international, et à laquelle une norme de cet ordre juridique rattache des conséquences correspon-

---

1) siehe dazu hinten Seite 129 ff.

dantes à la volonté"[1), 2)] definiert, dann überschätzt sie damit die morphologische Bedeutung des Willens.[3)] Eine Erklärung, welche einen bestimmten Willen zum Ausdruck bringt, ist immer nur ein Element einer Vielzahl von Akten, Mitteilungen oder anders ausgedrückt, der Schlusspunkt[4)]

---

1) SUY, a.a.O., Seite 22, im selben Sinne JACQUE, Eléments pour une théorie de l'acte juridique ....., Seite 52 ff., PFLUGER, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, Seite 29.

2) Zu dieser Umschreibung ist zu präzisieren, dass es sich um eine Synthese der subjektivistischen und der normativistischen Theorie handelt; siehe dazu JACQUE, a.a.O., Seite 25 ff. Daneben spielt es für diese Untersuchung keine Rolle, ob die jeweils - vereinfachenden - Ausdrücke im Zusammenhang mit dem Willen vom eigentlichen Willen (Willenstheorie) oder vom erklärten Willen (Erklärungstheorie) ausgehen. Diese zivilistische Unterscheidung dürfte im Bereich körperschaftlicher Gebilde ohnehin problematisch sein; siehe dazu MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 105 f., JACQUE, a.a.O., Seite 28.

3) siehe z.B. LANDHEER, International Law and Peace Science, in: Declaration on Principles, Seite 248: "In social reality, volition seems to be only one factor in a complex structural situation in which population, ressources, technical development, cohesion and social motivation play a considerable role."

4) "Schlusspunkt" ist in diesem Zusammenhang als - juristische - Methapher zu verstehen; die Kommunikationslehre geht davon aus, dass Nichtkommunizieren unmöglich ist, dass jegliches Verhalten Mitteilungscharakter hat (WATZLAWICK, BEAVIN, JACKSON, Menschliche Kommunikation, 3. Auflage 1972, Seite 55 ff.) Es liegt andererseits auf der Hand, dass eine bestimmte Kommunikation innerhalb eines gesamten Prozesses für den Juristen insofern relevant ist, als dass aus ihr im Sinne erweckten und für schutzwürdig befindenen Vertrauens rechtliche Wirkungen entstehen.

eines umfassenden Kommunikations- und Interaktionsprozesses, welcher die jeweilige Willenserklärung kausal herbeigeführt hat.

Einer Erklärung, ob sie nun einen rechtsgeschäftlichen Willen enthalte oder nicht, gehen notwendigerweise vielschichtige, teils ausdrücklich mitgeteilte, teils stillschweigende Kommunikationen zwischen Erklärendem und Erklärungsempfänger[1] hinsichtlich des sie interessierenden Objekts voraus, an deren Ende dann eine Aeusserung steht.

Während nun die voluntaristische Theorie fragt, ob diese Erklärung einen irgendwie gearteten Rechtsfolgewillen zum Ausdruck bringe, an welchem sie dann gegebenenfalls anknüpft, beurteilt das Vertrauensprinzip vorerst den inneren Gesamtzusammenhang des jeweiligen Kommunikations- und Interaktionsprozesses, der zu einer bestimmten Erklärung geführt hat. Es stellt mit anderen Worten den Erklärungsgehalt einer Aeusserung fest. Im Anschluss an diese Feststellung fragt die Vertrauenstheorie dann, wie dieser Erklärungsgehalt auf den oder die Erklärungsempfänger gewirkt hat; ob sie bei ihm, bzw. ihnen Vertrauen auf ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Erklärenden ausgelöst hat und ob dieses Vertrauen schutzwürdig sei.

Der dogmatische Unterschied zwischen Willenstheorie und Vertrauenstheorie ist somit in der Verschiedenartigkeit der Anknüpfungspunkte für die Beurteilung der Rechtswirkungen zu erblicken: die erste knüpft am Rechtsfolgewillen einer Erklärung an die zweite hingegen am Vertrauen, welches diese bewirkt hat.

In casu ist somit zu untersuchen, welche Elemente der Erklärung Ihlen's im Zusammenhang mit allen übrigen, sie bedingenden und bewirkenden Kommunikationen und Interaktionen geeignet waren, ihren Gehalt in der Hinsicht zu

---

[1] Zum Begriff der Ein-, bzw. Zweiseitigkeit siehe hinten Seite 136 ff.

qualifizieren, dass sie gegebenenfalls als schützenswertes Vertrauen erweckend bezeichnet werden kann.

Dies bedingt eine Erweiterung der tatbeständlichen Darlegungen:

- Seit dem Jahre 1782 hatte Dänemark die Anwendbarkeit von mit dem Ausland geschlossenen Staatsverträgen - vorwiegend Handelsabkommen - auf dem Gebiet Grönlands häufig ausgeschlossen, ohne dass die Vertragspartner - unter denen in einigen Fällen multilateraler Abkommen auch Norwegen figurierte - sich dazu geäussert hätten. Der StIGH wertete dies wie folgt:

  "Dans la mesure ou ces traités viennent à l'appui de la reconnaissance de sa souveraineté sur le Groenland en général, le Danemark a le droit de se fonder sur eux".[1)]

  und

  "L'importance de ces traités consiste en ce qu'ils témoignent d'une disposition des Etats, avec lesquels le Danemark a contracté, à admettre son droit d'exclure le Groenland."[2)]

- Wie bereits erwähnt gelangte die dänische Regierung an verschiedene ausländische Mächte, um sich ihre Souveränität über Grönland bestätigen zu lassen. Wenn auch einige dieser durchwegs positive Resultate zeitigenden Demarchen in den Zeitraum nach der von Ihlen abgegebenen Erklärung fielen[3)], so zeugen sie trotzdem von der Notorietät der dänischen Herrschaftsausübung über Grön-

---

1) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 52

2) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 51

3) 1915 - 1921

land.[1), 2)]

- Eine grosse Anzahl anderer, über das gesamte Urteilsdispositiv hinweg verstreuter Elemente bestätigen, dass der dänische Anspruch auf Grönland von der Völkergemeinschaft als unbestritten betrachtet wurde.[3)]

Setzt man nun die Ihlen-Erklärung in Bezug zu diesen Elementen, so ergibt sich ein völlig anderes Bild:

Norwegen hatte bis zu diesem Zeitpunkt nie Stellung zum dänischen Souveränitätsanspruch genommen; mehr noch, es nahm keinen Anstoss daran, dass Dänemark im Rahmen der eben erwähnten multilateralen Vereinbarungen Grönland - implizite - als zu seinem Herrschaftsbereich gehörend betrachtete. Dänemark durfte daher erwarten, dass Norwegen in der Folge der Ihlen-Erklärung und durch sein bisheriges Verhalten dänischen Anspruch mindestens nicht bestreiten würde.[4)]

---

1) In diesem Sinne die Bemerkungen der StIGH auf Seite 52 f. und 62 ff a.a.O.

2) In diesem Zusammenhang war strittig, ob Dänemark mit den - unterschiedlich formulierten - Noten die Bestätigung einer bestehenden Souveränität oder die Anerkennung der Ausdehnung seines Herrschaftsbereichs verlangt habe. Der StIGH schloss sich der ersten, dänischen Betrachtungsweise an; siehe Seite 54 f. des Urteils (CPIJ Série A/B Nr. 53).

3) Selbst Norwegen erkannte Dänemark gewisse, allerdings auf dessen Siedlungen beschränkte Hoheitsbefugnisse zu.

4) In diesem Sinne auch MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 13 ff.

Nach Ansicht des StIGH hätte der dänische Anspruch im übrigen angesichts all dieser (vertrauensstrukturierenden) Gegebenheiten auch ohne diese Erklärung geschützt werden müssen.[1)]

Dänemark war sich dessen bewusst, strebte aber aus verständlichen Gründen danach, diese Sachlage von den interessierten Staaten ausdrücklich bestätigt zu erhalten.

Selbst wenn sich Ihlen mit seiner Aeusserung - was anzunehmen ist - nicht verpflichten wollte, den dänischen Anspruch anzuerkennen, sondern bloss im Hinblick auf eine zu treffende Lösung des Problems "keine Schwierigkeiten" zu machen,[2)] so muss seine Antwort angesichts des bisherigen norwegischen Verhaltens und der diesbezüglichen internationalen Verhältnisse beim dänischen Minister in Christiania zweifellos den Eindruck geweckt haben, dass Norwegen damit den status quo anerkannte.

Die negative Betrachtung der Ihlen-Erklärung führt im übrigen zum gleichen Ergebnis: hätte Ihlen den dänischen Anspruch bei jener Gelegenheit bestreiten wollen, so hätte er - da ja auch er Kenntnis vom bisherigen Verhalten seiner und ausländischer Regierungen in dieser Sache haben musste - seine Antwort anders formuliert, hätte wissen müssen, welche Wirkung seine Erklärung angesichts aller Umstände auf den dänischen Minister zwangsläufig hatte.

Aus der Formulierung des StIGH abzuleiten, dass die Ihlen-Erklärung (nebst den sie begleitenden Umständen) eine Verpflichtung selbständiger Art aus Vertrauensschutz im Sinne eines Versprechens sei, ginge zu weit. Den subtilen Darlegungen dürfte vielmehr entnommen werden, dass das Ge-

---

1) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 55

2) siehe vorne Seite 42

richt dieser Erklärung eine negative Wirkung in dem Sinne beimisst, dass Norwegen gehindert sei, einen dieser Erklärung und seinem bisherigen Verhalten zuwiderlaufenden Standpunkt einzunehmen.

Es hat damit, ohne es ausdrücklich zu formulieren, die estoppel-Doktrin konkretisiert.[1)]

In casu heisst dies, dass die Erklärung Ihlens als Element zu betrachten ist, welches es zusammen mit anderen der norwegischen Regierung verbietet, irgendwelche Gebietsansprüche auf Grönland zu erheben. Anders ausgedrückt: Dänemark würde hinsichtlich des ihm zuzurechnenden Territoriums geschädigt, falls die Erwartungen, welche auf Grund von Vertrauen erzeugenden Handlungen Norwegens entstanden sind, plötzlich durch einen gegenteiligen Standpunkt (norwegische Resolution vom 10. Juli 1931) enttäuscht würden.

Es bestünde zudem noch ein zweiter Vertrauensschaden: aus dem Ablauf der Gespräche zwischen dem dänischen Minister und Ihlen sowie den dabei verwendeten Formulierungen ergibt sich, dass Dänemark wohl kein quid pro quo, d.h. Anerkennung der norwegischen Ansprüche gegen Anerkennung seiner Souveränität über Grönland anzustreben beabsichtigte. Man wird sofort einwenden, dass Dänemark, wenn es um die zwölf Jahre später veröffentlichte Haltung Norwegens gewusst hätte, die norwegischen Ansprüche auf Spitzbergen nicht anerkannt hätte. Dem ist zuzustimmen. Nur

---

1) siehe vorne Seite 30; MC NAIR, The Law of Treaties, Seite 487: "The court did not use the word estoppel and did not indicate the precise legal character of this consequence, but .... this can fairly be described as en estoppel." MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 10, umschreibt das estoppel-Prinzip wie folgt: "Ein eigentliches estoppel setzt voraus, dass eine Partei im Vertrauen auf Zusicherungen oder konkludente Verhaltensweisen der anderen sich zu rechtlich erheblichem Handeln verleiten liess, das ihr zum Schaden gereichen würde, wenn die andere Partei später einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen dürfte." Zur Voraussetzung des Schadens als Element eines estoppel siehe MC NAIR, a.a.O., Seite 487, vorne zitiert, Seite 32

verkennt dieser Standpunkt, dass Dänemark - und dafür spricht wiederum der beim Ablauf der Gespräche sichtbar gewordene Mangel an gegenseitiger Bedingung der beiden Anliegen - im Vertrauen auf die seines Erachtens durch zurechenbare Handlungen gegebene Anerkennung, ein derartiges Austauschverhältnis als gar nicht notwendig erachtete.

Bliebe vielleicht noch einzuwenden, dass Dänemark sein in Norwegen gesetztes Vertrauen mindestens hätte sichtbar machen sollen. Dem ist entgegenzuhalten, dass Ihlen in Kenntnis aller Umstände hätte wissen müssen, welche Wirkung seine Aeusserung auf den dänischen Vertreter gehabt haben könnte. Diese Ueberlegung wird gestützt durch die Tatsache, dass die für den Vertrauensprozess charakteristische Kontrolle des einem Partner gegenüber erbrachten Vertrauens nicht Gegenstand der mit ihm geführten Aussprache ist.[1)]

Ob man nun den Vertrauensschutz im Sinne der estoppel-Doktrin negativ als Hinderungsgrund für späteres widersprüchliches Verhalten, oder positiv, den Vertrauensschutz als selbständigen Verpflichtungsgrund betrachtet, spielt weder in der Methode noch im Ergebnis eine Rolle, da in beiden Fällen an schützenswertem Vertrauen für die Rechtswirkungen eines Verhaltens, bzw. einer Erklärung angeknüpft wird.[2)]

---

1) LUHMANN, Vertrauen, Seite 31; ähnlich WATZLAWICK, BEAVIN, JACKSON, Menschliche Kommunikation, Seite 38 hinsichtlich des Kommunikationsprozesses: obwohl in die Kommunikation eingesponnen, sind die Beteiligten praktisch nicht imstande, über die Kommunikation selber zu kommunizieren.

2) Analoges gilt für die Abgrenzung zwischen estoppel und acquiescence; siehe dazu MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 35 ff., insbesondere Seite 38 f.

In diesem Sinne kann als Ergebnis dieses Kapitels nochmals festgehalten werden, dass der Unterschied zwischen Willensdogma und Vertrauenstheorie in der Unterschiedlichkeit der Anknüpfungspunkte liegt.

F.) Verhältnis von Willensdogma und Vertrauenstheorie

Der Umstand, dass das Willensmoment bei einer vertrauenstheoretischen Würdigung - scheinbar - ausser Betracht fällt, mag mit ein Grund für Bedenken diesem Prinzip gegenüber sein.[1)] Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass die beiden Anknüpfungsmöglichkeiten nicht konkurrieren:

Ist aus der Gesamtheit des Kommunikations- und Interaktionsprozesses ein irgendwie gearteter Wille des Erklärenden feststellbar, so wird die Beurteilung des Erklärungsgehalts einer solchen Mitteilung diesen hinsichtlich seines Einflusses auf die Vertrauensentstehung beim Empfänger berücksichtigen müssen. Vertrauen wird somit in keinem Fall gegen den erkennbaren Willen des Erklärenden entstehen können. Ist ein bestimmter Wille nachweisbar, wird dieser die Vertrauensstruktur entsprechend beeinflussen; Rechtsfolgewille und Vertrauensstruktur sind dann materiell identisch.[2)]

Liegt hingegen bei einer Erklärung kein Rechtsfolgewille vor, hat diese aber trotzdem schützenswertes Vertrauen erzeugt, so bedingt die Frage, wessen Interessen schützenswerter erscheinen und welches Konzept den Realitäten des

---

1) Genaueres dazu siehe hinten Seite 129 ff.

2) Mit derselben Ueberlegung lässt sich im übrigen auch die Abgrenzung zwischen Stillschweigen im voluntaristischen und Stillschweigen (estoppel by silence) im vertrauenstheoretischen Bereich vollziehen: während im ersten Fall aus dem Stillschweigen auf einen bestimmten Willen geschlossen wird, wird im zweiten Fall dessen Wirkung auf die Vertrauensentstehung untersucht. Analoges dürfte m.E. für die Abgrenzung zwischen konkludenten Handlungen (Willensbetätigungen) und estoppel by conduct gelten.

internationalen Verkehrs besser gerecht wird, letzten Endes ein Werturteil.

Nachdem nun in diesem Kapitel die Methodik des Vertrauensschutzes gegenüber der voluntaristischen Anknüpfung aufzuzeigen versucht wurde, gilt es, anhand des nächsten Leitfalles den Mechanismus der Vertrauensentstehung zu untersuchen.

II. Der Fall der Kernwaffenversuche im Südpazifik [1]

A.) Tatbestand

Im Laufe der Jahre 1966 bis 1971 führte Frankreich wiederholt Versuchsserien in der Atmosphäre zur Erprobung seiner Atomwaffen durch. Schauplatz dieser Explosionen war das zu Französisch-Polynesien gehörende Mururoa-Atoll, ungefähr sechstausend Kilometer östlich von Australien gelegen.

Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach derartige, in der Atmosphäre durchgeführte Versuche eine Erhöhung der Radioaktivität bewirken, forderte Australien[2] deren Einstellung. Frankreich hingegen war der Ansicht, dass die Erhöhung der radioaktiven Strahlung derart minimal sei, dass sie in keiner Art und Weise schädliche Auswirkungen auf die Bevölkerung Australiens haben könne.

Am 9. Mai 1973 brachte dann Australien, nachdem sämtliche Versuche einer politischen Regelung gescheitert waren, die Angelegenheit vor den Internationalen Gerichtshof. Gleichzeitig forderte es den Erlass vorsorglicher Massnahmen im Sinne des Artikels 41 des Status des Internationalen Gerichtshofes. Frankreich, welches die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes bestritt und auf das Verfahren nicht eintrat, wurde in der Folge mit einer vom 22. Juni 1973 datierenden Ordonnanz vom Gerichtshof aufgefordert, die Versuche vorläufig einzustellen.

---

[1] Essais nucléaires (Australie c. France), arrêt du 20 décembre 1974, C.I.J., Recueil 1974, Seite 253 ff.

[2] Eine gleichlautende Klage brachte auch Neuseeland vor den Gerichtshof: C.I.J., Recueil 1974, Seite 457 ff; da Urteil und Urteilsbegründung jedoch gleichlautend wie im Falle Australiens sind, braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden.

Die Auslegung des nach Ansicht des Gerichts von Australiens etwas unpräzise formulierten Begehrens, ergab dann, dass das von der klagenden Partei angestrebte Ziel im Erhalt einer formellen Zusicherung, in Zukunft keine atmosphärischen Kernwaffenversuche mehr durchzuführen, bestand.

Nach Abschluss der Versuchsreihe im September 1974 - das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof lief noch - bestand dann für Frankreich aus technischen Gründen keine Notwendigkeit mehr, weiterhin Kernexplosionen in der Atmosphäre durchzuführen. Dies erlaubte es den französischen Regierungsstellen, bei verschiedenen Gelegenheiten den Verzicht auf weitere derartige Versuche bekanntzugeben. Obwohl diese Erklärungen weder im Verfahren noch Australien gegenüber gemacht wurden, bezog sie der Gerichtshof in seine Erwägungen ein.[1)]

B.) Würdigung durch den Internationalen Gerichtshof

Beurteilt wurden folgende Erklärungen:

- Communiqué der Präsidentschaft vom 8. Juni 1974:[2)]

"Le journal officiel du 8 juin 1974 publie l'arrêté remettant en vigueur les mesures de sécurité de la zone d'expérimentation nucléaire du Pacifique Sud.

La présidence de la République précise, à cette occasion, qu'au point où en est parvenue l'exécution de son programme de défense en moyens nucléaires, la France sera en mesure de passer au stade des tirs souterrains aussitôt que la série d'expériences prévues pour cet été sera achevée."

---

1) "Il est vrai que ces déclarations n'ont pas été faites devant la Cour mais elles sont du domaine public, sont connues du Gouvernement australien ...." C.I.J. Recueil 1974, Seite 264

2) C.I.J. Recueil 1974 Seite 264

- Erklärung des Präsidenten der Republik vom 25. Juli 1974 anlässlich einer Pressekonferenz:[1)]

"..... sur cette question des essais nucléaires, vous savez que le Premier ministre s'était exprimé publiquement à l'Assemblée nationale ..... Il avait indiqué que les expériences nucléaires françaises seraient poursuivies. J'avais moi-même précisé que cette campagne d'expériences atmosphériques serait la dernière, et donc les membres du Gouvernement étaient complètement informés de nos intentions à cet égard. ...."

- Eine Aeusserung des Verteidigungsminister anlässlich eines Fernsehinterviews vom 16. August 1974 zitierte das Gericht wie folgt:[2)]

"... le ministre de la défense a dit que le gouvernement français avait tout mis en oeuvre pour que les essais nucléaires de 1974 soient les derniers à se dérouler dans l'atmosphère".

- Passage einer vom französischen Aussenminister vor der UNO-Generalversammlung gehaltenen Rede:[3)]

"Parvenus désormais, dans la technologie nucléaire, à un degré où il devient possible de poursuivre nos programmes par des essais souterrains, nous avons pris nos dispositions pour nous engager dans cette voie dès l'année prochaine."

- Schliesslich erwähnte das Gericht noch die anlässlich einer Pressekonferenz des französischen Verteidigungsministers vom 11. Oktober 1974 gemachten Aeusserungen,

---

1) C.I.J. Recueil 1974 Seite 265

2) C.I.J. Recueil 1974 Seite 266

3) a.a.O. Seite 266

wonach es im folgenden Jahr keine weiteren Versuche mehr geben werde da Frankreich über die Mittel für unterirdische Kernwaffenversuche verfüge.[1)]

- Beizufügen bliebe, dass das Gericht eine von Frankreich an Neuseeland adressierte Note berücksichtigt hat, deren Inhalt sinngemäss der erstzitierten Erklärung entspricht, aber noch folgenden Zusatz enthält:

"Ainsi les essais atmosphériques qui seront prochainement effectués seront normalement les derniers de ce type".[2)]

Auch der australischen Seite waren diese Aeusserungen bekannt. Im Verfahren vor dem IGH interpretierte ihr Vertreter jedoch diejenige des französischen Aussenministers als unverbindlich. Seiner Ansicht nach bestehe ein fundamentaler Unterschied zwischen einer Erklärung, dass Massnahmen zur Weiterführung unterirdischer Versuche getroffen würden und einer Zusicherung, dass keine atmosphärischen Tests mehr durchgeführt würden. Mit dieser Ausdrucksweise habe sich die französische Regierung das Recht vorbehalten, auch weiterhin oberirdische Nuklearversuche durchzuführen.[3)]

Diese Beurteilung dürfte daher rühren, dass als Begründung für die Einstellung der Versuche die französische Seite jeweils den Wegfall der technischen Notwendigkeit atmosphärischer Explosionen und nicht etwa die Anerkennung einer irgendwie gearteten Rechtspflicht anführte. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die eben zitierte Wendung, wonach diese Versuche "normalerweise" die letzten gewesen seien.

---

1) a.a.O. Seite 266

2) a.a.O. Seite 266

3) C.I.J. Recueil 1974 Seite 262, Stellungnahme des australischen Attorney-General vor dem australischen Senat vom 26.9.1974: Australien hätte demnach nur ein formelles, vom Rechtsfolgewillen gedecktes Versprechen als genügend erachtet.

Trotzdem kam der Gerichtshof zum Schluss, dass Frankreich auf Grund dieser Aeusserungen verpflichtet war, nach Abschluss der Serie von 1974 keine weiteren atmosphärischen Versuche mehr zu unternehmen, die australische Klage somit gegenstandslos geworden sei. Bei der Beurteilung stützte es sich namentlich auf die vom Präsidenten und dem Verteidigungsminister gemachten Erklärungen ab,[1] und kam dabei zu folgenden Schlüssen:

"Il est reconnu que des déclarations revêtant la forme d'actes unilatéraux et concernant des situations de droit ou de fait peuvent avoir pour effet de créer des obligations juridiques. Les déclarations de cette nature peuvent avoir et ont souvent un objet très précis. Quand l'Etat auteur de la déclaration entend être lié conformément à ses termes, cette intention confère à sa prise de position le caractère d'un engagement juridique, l'Etat intéressé étant désormais tenu en droit de suivre une ligne de conduite conforme à sa déclaration. Un engagement de cette nature, exprimé publiquement et dans l'intention de se lier, même hors du cadre de négociations internationales, a un effet obligatoire. Dans ces conditions, aucune contrepartie n'est nécessaire pour que la déclaration prenne effet, non plus qu'une acceptation ultérieure ni même une réplique ou une réaction d'autres Etats, car cela serait incompatible avec la nature strictement unilatérale de l'acte juridique par lequel l'Etat s'est prononcé.[2]

---

1) Die Tatsache, dass nach Ansicht des Gerichts auch ein Verteidigungsminister sein Land binden kann, geht beiläufig aus einem Nebensatz hervor: "..... l'une et l'autre révèlent que les déclarations officielles faites au nom de la France ..." C.I.J. Recueil 1974 Seite 267, siehe dazu auch hinten Seite 120 ff.

2) Zur Frage der Einseitigkeit von Erklärungen siehe hinten Seite 136 ff.

Bien entendu, tout acte unilatéral n'entraîne pas des obligations mais un Etat peut choisir d'adopter une certaine position sur un sujet donné dans l'intention de se lier - ce qui devra être déterminé en interprétant l'acte. Lorsque des Etats font des déclarations qui limitent leur liberté d'action future, une interprétation restrictive s'impose."[1)]

Von dieser, der voluntaristischen Dogmatik verpflichteten Methodik, löst sich das Gericht im folgenden zusehends:

"L'un des principes de base qui président à la création et à l'exécution d'obligations juridiques, qu'elle qu'en soit la source, est celui de la bonne foi. La confiance réciproque est une condition inhérente de la coopération internationale. ..... le caractère obligatoire d'un engagement international assumé par déclaration unilatérale repose sur la bonne foi.

Les Etats intéressés peuvent donc tenir compte des déclarations unilatérales et tabler sur elles; ils sont fondés à exiger que l'obligation ainsi créée soit respectée." [2)]

Dass sich eine auf den Text der jeweiligen Erklärungen allein bezogene Beurteilung nicht rechtfertige, ergibt sich aus folgender Wendung:

"Les caractères généraux de ces déclarations et leur nature sont des éléments décisifs quand il s'agit d'en apprécier les effets juridiques ....." [3)]

und

"La validité de telles déclarations et leurs conséquences juridiques doivent être envisagées dans le cadre général de

1) C.I.J. Recueil 1974 Seite 267
2) C.I.J. Recueil 1974 Seite 268
3) a.a.O. Seite 269, siehe auch hinten Seite 129 ff.

la sécurité des relations internationales et de la confiance mutuelle si indispensable dans les rapports entre Etats. C'est du contenu réel de ces déclarations et des circonstances dans lesquelles elles ont été faites que la portée juridique de l'acte unilatéral doit être déduite. L'objet des déclarations étant clair et celles-ci étant adressées à la communauté international dans son ensemble, la Cour tient qu'elles constituent un engagement comportant des effets juridiques. .... La Cour estime que l'engagement unilatéral résultant de ces déclarations ne saurait être interprété ayant comporté l'invocation d'un pouvoir arbitraire de révision. ..... Le demandeur a clairement indiqué ce qui lui donnerait satisfaction et le défendeur a agi indépendamment; la question qui se pose à la Cour est donc celle de l'interprétation du comportement des deux Parties." [1), 2)]

In seinem Sondervotum[3)] verlangte Richter De Castro, dass hinter der Verbindlichkeit einer einseitigen Erklärung[4)] die Absicht des Erklärenden, sich auch tatsächlich verpflichten zu wollen, stehen müsse. In casu kam er dann durch teleologische Auslegung zum Schluss, dass diese Voraussetzung nicht gegeben sei, die französische Regierung wohl eher ihre Absichten über die Weiterführung ihrer Kernwaffenpolitik notifizieren wollte.

Des weitern ist er der Ansicht, dass - abgesehen von gewissen "actes gratuits" - das Recht grundsätzlich von einem "quid pro quo" des Versprechensempfängers zugunsten des

---

1) a.a.O. Seite 269 f.

2) In diesem Sinne auch LACHS, Some Thoughts on the Role of Good Faith in International Law, in: Declaration on Principles, Seite 50 f.

3) a.a.O. Seite 372 ff.

4) de Castro, a.a.O. Seite 372 verwendet den Ausdruck "promesse".

Versprechenden auszugehen habe.[1] Damit stellt er wie PFLUGER und ANZILOTTI den einseitigen Charakter des Versprechens in Frage.[2]

Auch Richter Barwick kritisiert in seinem Sondervotum den Entscheid des Gerichtshofes. Seiner Ansicht nach handelt es sich bei den Erklärungen der französischen Regierungsstellen nicht um einen "point de droit" sondern um einen "point de fait".[3]

Darüber hinaus sei es unzulässig, diese Erklärungen derart kategorisch als rechtsverbindlich zu bezeichnen, da ihnen wesentliche Elemente fehlen wie beispielsweise die Dauer der Verpflichtung, der geographische Geltungsbereich oder Vorbehalte bezüglich veränderter Sicherheitsbedürfnisse, welche eine Wiederaufnahme der atmosphärischen Versuche bewirken könnten.

"J'avais quant à moi pensé qu'il était plus naturel de voir dans ces diverses déclarations des déclarations de politique générale, dont les auteurs n'entendaient pas prendre envers la communauté internationale un engagement de portée aussi étendue à la date considérée".[4]

Damit scheint er sich der zunächst im Urteil als auch im erstzitierten Sondervotum enthaltenen Theorie anzuschliessen, wonach die rechtliche Verbindlichkeit einer einseitigen Erklärung vom rechtsgeschäftlichen Willen des Erklärenden abhängt.

---

1) C.I.J. Recueil 1974 Seite 374;

2) siehe dazu vorne Seite 21 sowie Seite 44; Zur Einseitigkeit von Erklärungen im allgemeinen siehe hinten Seite 136 ff.

3) C.I.J. Recueil 1974 Seite 448;

4) a.a.O. Seite 449;

C.) Voluntaristische Anknüpfung; Notwendigkeit des Vertrauensschutzprinzips

Die Behandlung des ersten Leitfalles dieser Arbeit hatte ergeben[1], dass das Vertrauensprinzip für die Beurteilung der Rechtsfolgen einer Erklärung an den damit bewirkten schützenswerten Erwartungen anknüpft, während das Willensdogma von der mit einer Aeusserung zum Ausdruck gebrachten Willen ausgeht. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Ergebnisse dann identisch sein können, wenn ein Wille die Entstehung des Vertrauens entsprechend beeinflusst, dass andererseits aber auch dann Erwartungen als schützenswert qualifiziert werden können, wenn ihrer Entstehung kein Wille des sich Aeussernden zugrunde liegt.

Was die begrenzte Tauglichkeit des Willenselementes als Ausgangspunkt zur Beurteilung der rechtsgeschäftlichen zwischenstaatlichen Beziehung betrifft, so ist auf die vorne[2] gemachten Ausführungen zu verweisen. Ohne dass in casu eine Notwendigkeit zur Vertiefung bestünde, ist bei den hier zu untersuchenden Erklärungen davon auszugehen, dass sie keinen Rechtsfolgewillen im Sinne des bspw. von SUY, wie folgt definierten - voluntaristischen - Rechtsgeschäfts enthalten: "L'acte juridique international est la manifestation de volonté contractuelle ou unilatérale, imputée à un ou plusieurs sujets de droit international, et à laquelle une norme de cet ordre juridique rattache des conséquences correspondantes à la volonté."[3] Konkretisiert man dieses Modell an den zitierten Erklärungen, so lässt sich aus den verwendeten Begriffen m.E. nicht ableiten, dass Frankreich sich verpflichten wollte, in Zukunft keine derartigen Versuche mehr durchzuführen (" ..... la France sera en mesure de

---

1) siehe vorne, Seite 61 f.

2) siehe vorne, Seite 28 f.

3) SUY, Les actes juridiques ....., Seite 44

passer au stade des tirs souterrains ……","…… j'avais moi-même précisé que cette campagne …. serait la dernière"; "…… nous avons pris nos dispositions pour nous engager dans cette voie [i.e. unterirdische Versuche]" etc.)

Man darf somit davon ausgehen, dass unter dem Aspekt einer voluntaristischen Würdigung die fraglichen Erklärungen ohne irgendwelche rechtliche Folgen geblieben wären.[1] Würde man aber postulieren, dass sämtlichen rechtsgeschäftlichen Beziehungen notwendigerweise ein entsprechender Wille zugrunde zu liegen habe, so würde dies bedeuten, dass das Völkerrecht auf die Erfassung gewisser zwischenstaatlicher, nicht voluntaristisch determinierter, aber dennoch normativ wirkender Prozesse verzichten müsste. Die Folge wäre dann beispielsweise die, dass sogenannte Absichtserklärungen oder konventionsähnliche Absprachen, bei denen die Frage nach dem Vorliegen eines Rechtsgeschäftswillens und damit des Grades an Verbindlichkeit offen oder umstritten ist[2], vom Bereich des Völkerrechts ausgeschlossen blei-

---

[1] In diesem Sinne die Sondervoten der Richter de Castro und Barwick; siehe vorne, Seite 69 f.

[2] siehe dazu DUPUY, Declaratory Law and Programmatory Law, Declaration on Principles, Seite 247 ff.; ROTTER, Die Abgrenzung zwischen völkerrechtlichem Vertrag und ausserrechtlicher zwischenstaatlicher Abmachung, FS Verdross, Seite 413 ff.; WENGLER, Die Abgrenzung zwischen völkerrechtlichen und nichtvölkerrechtlichen Normen im internationalen Verkehr, Legal Essais, A Tribute to Fred Castberg, Seite 332 ff.; ders., Rechtsvertrag, Konsensus und Absichtserklärung im Völkerrecht, Deutsche Juristenzeitung 1976, Seite 193 ff.

ben würden, obwohl sie in manchen Fällen normativ wirken.[1] Ohne auf die Rechtsnatur derartiger Abmachungen weiter eingehen zu müssen, zeigt sich, dass das Willensdogma der Beschreibung der Faktizität gewisser normativer Prozesse im internationalen Verkehr nicht immer zu genügen vermag. Es soll daher im folgenden untersucht werden, ob und inwiefern eine vertrauenstheoretische Würdigung die fraglichen Erklärungen Frankreichs in einem anderen Lichte erscheinen lässt, nachdem in casu das Willensdogma nicht weiterführt.

D.) Würdigung unter vertrauenstheoretischen Gesichtspunkten; Entstehung von Vertrauen

Die Gesamtheit der Staatengemeinschaft ist ein Gebilde von riesiger und mit der Zunahme der Interdependenz steigender Komplexität. Die Möglichkeiten des Verhaltens, Handelns, Unterlassens, Erlebens ihrer Glieder sind immens.[2] Diese Möglichkeiten wären, blieben sie unstrukturiert, völlig unkalkulierbar, ein gedeihliches Nebeneinander oder Miteinander wäre undenkbar.

Dem menschlichen Wesen und damit auch den Organen der menschlichen Gemeinschaft sind nun aber gewisse, durch die

---

[1] In diesem Sinne auch WENGLER, Rechtsvertrag ..... Seite 195: "Ein 'Operationskalender' für die Erfüllung beiderseitiger und zweifelsfrei rechtlich unverbindlicher Zusagen in Etappen kann pratisch zu demselben Effekt führen wie das Synallagma im gegenseitigen völkerrechtlichen Vertrag." Aehnlich FROWEIN, Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, ZaöRV 36, 1976, Seite 150; als neueres Beispiel derartiger Abmachung siehe die in BBl 1977, Seite 1377 veröffentlichte "Gemeinsame Absichtserklärung" im Rahmen des COST.

[2] Zum Begriff der Komplexität siehe LUHMANN, Rechtssoziologie, Seite 6 ff; derselbe, Vertrauen, Seite 1 ff.

menschliche Natur bedingte Verhaltensmuster und -formen eigen.[1] Dieser Umstand bringt eine erste, gewisse Stabilisierung der Verhältnisse mit sich, macht das Verhalten anderer Völkerrechtssubjekte - abgesehen von wenigen pathologischen Fällen - kalkulierbarer. Diese soziale Komplexität wird in einer zweiten Phase durch die Existenz einer Rechtsordnung, d.h. des Völkerrechts weiter reduziert. Gewisse Verhaltensweisen der Völkerrechtssubjekte werden dadurch ausgeschaltet, Verhaltensprognosen sicherer.

Die Verarbeitung dieser - vom jeweiligen Subjekt her gesehen externen - sozialen Komplexität und deren Reduktion[2] führt schliesslich zu internen[3], nochmals strukturierenden Prämissen bezüglich des Verhaltens des Partners; es entstehen interne Verhaltenserwartungen.

Liegt nun eine konkrete Situation, ein "Tatbestand" vor, so konkretisiert sich dieser zur Reduktion der sozialen Komplexität und damit zur Vertrauensentstehung führende Prozess wie folgt:

Mit Bezug auf die Thematik dieser Arbeit, ist zunächst anzumerken, dass unter diesem als Situation und Tatbestand bezeichneten Begriff die Abgabe einer einseitigen Erklärung im Gesamtzusammenhang mit den sie begleitenden Voraussetzungen und Umständen zu verstehen ist, mit anderen Worten ihre Beziehung zu einem sie bewirkenden Sachverhalt.

Die Abgabe einer solchen Erklärung allein oder aber deren Inhalt, d.h. die Gesamtumstände können dann geeignet sein, bei einem anderen Völkerrechtssubjekt eine Wirkung auszu-

---

1) LUHMANN, Vertrauen, Seite 1: "Diesen Ausgangspunkt kann man als unbezweifelbares Faktum als "Natur" der Welt, bzw. des Menschen feststellen und würde damit etwas Wahres aussagen."

2) LUHMANN, Vertrauen, Seite 33 nennt sie Erlebensverarbeitung

3) LUHMANN, Vertrauen, Seite 33, nennt diesen Vorgang "Substitution interner für externe Erlebnisgrundlagen."

lösen. Diese Wirkung kann verschiedener Art sein. Handelt es sich um eine belanglose Mitteilung, welche die gegenwärtige oder zukünftige Stellung, bzw. die Interessen des Empfängers überhaupt nicht berührt, so wird diese ohne Wirkung sein.

Bezieht sich die Aeusserung hingegen auf irgendeinen Interessenbereich des Empfängers, so kann sie geeignet sein, die Komplexität des jeweils in Frage stehenden Sachverhalts zu reduzieren; die möglichen Verhaltensweisen des Erklärenden werden kalkulierbarer.

Bewirkt nun ein sich Aeussernder mit seiner Erklärung eine Reduktion dieser Komplexität seitens des Empfängers, so weckt er Vertrauen.[1] Oder - anders ausgedrückt - die verschiedenen denkbaren Verhaltensweisen des Erklärenden reduzieren sich auf eine oder mehrere, werden kalkulierbar.

Dieses Vertrauen kann nun beim Empfänger seinerseits - kausal - bestimmte Reaktionen auslösen, sein Verhalten ändern, was sich auf verschiedene Art und Weise auswirken kann:

- Meistens wird die mit der betreffenden Erklärung bewirkte Verhaltensänderung Handlungen nach sich ziehen, die, würde die durch das Vertrauen hervorgerufene Erwartung in der Folge enttäuscht, dem Vertrauenden zu Schaden gereichen würden.[2]

---

[1] LUHMANN, Vertrauen, Seite 26, definiert dieses als Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, ohne aber diesem Begriff absolute Deduktionseigenschaften zuzugestehen (" ..... gleicht eher der Induktion.").

[2] Dieser Konstruktion liegt die estoppel-Doktrin zugrunde; siehe vorne, Seite 30 ff.; ob im übrigen das Vorliegen eines Schadens eine Essentiale eines estoppel sei, lässt MC NAIR, The Law of Treaties, Seite 487 (vorne zitiert, Seite 32) offen.

In diesem Fall stünden sich dann - isoliert betrachtet - zwei "Leistungen" gegenüber: einerseits die Erklärung und andererseits die im Vertrauen darauf vollzogene Folgehandlung. Dies führte einige Autoren dazu, bei solchen Tatbeständen jeweils auf das Vorliegen eines synallagmatischen Vertrages zu schliessen,[1] obwohl es sich bei diesen "Leistungen" nicht um austauschbare Synallagma handelt.[2] Typisch für den Prozess der Reduktion sozialer Komplexität ist der Umstand, dass es unerheblich ist, ob der Erklärende die Wirkung seiner Aeusserung gewollt hat, bzw. um sie gewusst hat.

- Das auf Grund einer Erklärung bewirkte Vertrauen kann sich auch dahingehend konkretisieren, dass der Vertrauende nicht unbedingt eine Handlung vornimmt, die ihm im Enttäuschungsfalle zu Schaden gereichen würde, sondern dass er auf das Unterlassen gewisser Handlungen, welche in seinem Interessenbereich liegen (und schützenswert erscheinen) vertrauen kann.

Konkretisiert man nun diesen Prozess der Reduktion sozialer Komplexität anhand der eingangs dieses Kapitels zitierten Erklärungen Frankreichs, mag vorerst eingewendet werden, sie seien - angesichts des Umstandes, dass Australien selber die fraglichen Aeusserungen als rechtlich nicht verbindlich, sondern als blosse Mitteilungen auffasste - von diesem Modell nicht erfassbar. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich hingegen, dass dieser "Mangel" nur gerade daher rührt, dass Australien vor dem Gerichtshof eine vom ausdrücklichen Rechtsfolgewillen Frankreichs gedeckte Zusicherung, ein Versprechen wünschte, ohne - eventualiter - vom Gerichtshof die Feststellung der Verbindlichkeit der bekannten Erklä-

---

1) So etwa ANZILOTTI, SUY, GUGGENHEIM, PFLUGER; vorne zitiert Seite 45 f.

2) In diesem Sinne auch FIEDLER, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen im Völkerrecht, German Yearbook of International Law, Vol. 19, 1976, Seite 55

rungen zu verlangen. Hinzu kommt, dass diese ja erst nach Beginn des Verfahrens abgegeben wurden. Materiell wirkt sich dieser Umstand somit für die folgenden Ueberlegungen nicht aus[1].

Wie im Falle der Ihlen-Erklärung bereits angedeutet, bedingt eine Untersuchung im Rahmen des Vertrauensschutzes die Würdigung aller tatbeständlicher Elemente, auch jener, welche ausserhalb der jeweiligen Erklärung liegen, d.h. es ist das gesamte Netz von Interaktionen, Kommunikationen, welches geeignet ist, als Komplexitätsreduktion Vertrauen zu erzeugen, in Betracht zu ziehen.

Australien und andere Staaten hatten mit Vehemenz auf internationaler Ebene die Einstellung der Versuche gefordert. Der auf Frankreich ausgeübte Druck der Weltöffentlichkeit war gross. Die so ins Kreuzfeuer der Kritik geratene französische Regierung sah sich daher veranlasst, sich über ihre Pläne zu äussern. Diese Tatsache allein birgt schon eine vertrauenstheoretische Fragestellung in sich:

Der Umstand, dass sich die französische Regierung überhaupt geäussert hat, bewirkte bei den interessierten Staaten eine - vorläufig allerdings unsichere - Strukturierung der möglichen französischen Verhaltensmuster.

Weitere berechtigte Erwartungen löst sodann der Inhalt der Erklärungen aus. Betrachtet man diese vorerst einmal negativ: Frankreich hat nicht erklärt, die Versuchsserie fortsetzen zu wollen.

Diese Tatsache muss angesichts des ausgeübten Drucks und besonders des zwischen diesem und der Abgabe der Erklärungen bestehenden kausalen Zusammenhangs den Eindruck erwecken,

---

[1] Darüber hinaus wäre es denkbar, dass andere, nicht am Verfahren vor dem IGH beteiligte, aber trotzdem an einer Einstellung der Versuche interessierte Staaten in die fraglichen Erklärungen vertraut hätten.

es würden in Zukunft keine derartigen Versuche mehr durchgeführt.

Positiv betrachtet: Frankreich hat zu erkennen gegeben, dass die laufende Versuchsserie die letzte sei. Die dabei verwendeten Begriffe lassen es - wie bereits ausgeführt - kaum zu, darin ein rechtsgeschäftliches, d.h. vom Willen getragenes Versprechen zu erblicken. Die Formulierung wäre dann mit Bestimmtheit anders ausgefallen. Trotzdem ist nicht zu verneinen, dass diese Erklärungen den Eindruck erwecken mussten, es würden in Zukunft keine derartigen Versuche mehr stattfinden.

E.) Die einzelnen vertrauenstheoretischen Elemente im Urteil des IGH

Nachdem der Gerichtshof anfänglich die französischen Erklärungen unter volutaristischen Gesichtspunkten untersucht hatte, äusserte er sich in der Folge auf sehr subtile Weise zu vertrauenstheoretischen Aspekten im Falle einseitiger Erklärungen, allerdings ohne dabei den Begriff des Vertrauensschutzes explizit einzuführen.

Daraus geht hervor, dass der Entstehung und Durchführung rechtlicher Verpflichtungen aus Prinzip von Treu und Glauben zugrunde liegt, und, für die Thematik dieser Arbeit bedeutungsvoll, dass der obligatorische Charakter einer einseitigen Erklärung letztlich auf Treu und Glauben beruht.[1)]

Wenn der Begriff "Treu und Glauben" auch vorwiegend im Zusammenhang mit der Abwicklung von Rechtsgeschäften herangezogen wird, so geht nun aus der Formulierung des IGH doch recht deutlich hervor, dass dieser die sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebenden Pflichten auf Grund des Vertrauensschutzes und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als rechtlich bindend betrachtet.

---

1) C.I.J. Recueil 1974 Seite 268; vorne zitiert Seite 68

Treu und Glauben ist ein moralischer, sittlicher Begriff, welcher sich in einer seiner Konkretisierungen als Vertrauensschutzprinzip angesichts der auch vom IGH postulierten Forderung "de la sécurité des relations internationales et de la confiance mutuelle si indispensable dans les rapports entre Etats ...."[1] als Rechtsgrund für die Beurteilung der Wirkungen gewisser Erklärungen aufdrängt.[2]

Wie bereits ausgeführt, sind im Zuge der Untersuchung eines Tatbestandes unter vertrauenstheoretischen Gesichtspunkten alle Elemente und alle Umstände zu berücksichtigen, welche geeignet sind, beim Empfänger einer Erklärung Vertrauen zu erwecken. Diesem, von den voluntaristischen Auslegungsmethoden nicht nur vom Umfang, sondern auch von der Aufgabenstellung[3] her doch recht verschiedenen Vorgehen scheint sich der IGH mit folgenden Wendungen anzuschliessen:

"Les caractères généraux de ces déclarations et leur nature sont les éléments décisifs quand il s'agit d'en apprécier les effets juridiques" und, noch deutlicher

"C'est du contenu réel de ces déclarations et des circonstances dans lesquelles elles ont été faites que la portée juridique de l'acte unilatéral doit être déduit,"

und schliesslich

"..... la question ..... est donc celle de l'interprétation du comportement des deux Parties".[4]

---

1) C.I.J. Recueil 1974 Seite 269

2) In diesem Sinne auch MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 127 f.: "Im Grundsatz von Treu und Glauben liegt die Forderung gegenseitiger Rücksichtnahme in den zwischenstaatlichen Beziehungen, aus der sich auch rechtliche Bindungen infolge des Vertrauensschutzes ergeben."

3) Interpretationsziel ist dabei die Erforschung des Willens des Erklärenden; siehe hinten Seite 131.

4) C.I.J. Recueil 1974, Seite 269 f.

Von der Feststellung des Willens des Erklärenden ist dabei nicht mehr die Rede.

F.) Folgerungen

Im Fall der französischen Atomwaffenversuche hat der IGH - ohne das Willensdogma ausdrücklich zu kritisieren oder auszuschliessen - den Vertrauensschutz faktisch als Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der erwähnten Erklärungen herangezogen. Seinen Ausführungen zufolge ist der Vertrauensschutz als selbständiger Rechtsgrund zu betrachten, kraft dessen einseitige Erklärungen - auch ohne das Vorliegen eines entsprechenden Bindungswillens - rechtliche Verbindlichkeit erlangen können.

Darüber, was Vertrauen ist, und wie es entsteht äussert sich allerdings weder der IGH noch die übrige völkerrechtliche Literatur.

Betrachtet man diesen Begriff als soziologisches Phänomen im Sinne des Prozesses der Reduktion sozialer Komplexität und versucht man ihn auf "rechtliche Tatbestände" zu übertragen, so zeigten sich - obwohl sich die vorstehenden Ausführungen dazu zwangsläufig auf das Wesentlichste beschränken mussten - keine Gründe, welche einer Rezeption dieses Vertrauensbegriffs entgegenstünden.

III. Neutralitätserklärung im Falle eines schweizerischen UNO-Beitritts

A.) Problemstellung[1), 2)]

Das Prinzip der kollektiven Sicherheit auf Grund des siebten Kapitels der UNO-Charta sieht gemeinsame Massnahmen der Völkergemeinschaft gegenüber Friedensbrechern vor.

Der dauernd Neutrale ist andererseits verpflichtet, sich aus Konflikten herauszuhalten.

Die Problematik der Mitgliedschaft eines Neutralen in der UNO besteht somit in der Unvereinbarkeit seiner Pflichten aus der Charta (Teilnahme an Massnahmen der kollektiven Sicherheit) mit denjenigen, welche sich aus seinem Neutralitätsstatus ergeben (Nichtteilnahme an Konflikten).

---

1) Ausführliche Darstellungen des Neutralitätsrechts bei BINDSCHEDLER, Die Neutralität im modernen Völkerrecht, ZaöRV Band 17 (1956), Seite 29 ff.; BONJOUR, Die Geschichte der schweizerischen Neutralität, 2. Auflage 1965; GREBER, Die dauernde Neutralität und das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen, 1967; CHAUMONT, Nations Unies et neutralité, RdC 89 (1956 I), Seite 1 ff.; KOEPFER, Neutralität im Wandel, 1977; SCHAERLI, Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen, Aspekte der Teilnahme für einen dauernd neutralen Staat, 1974; HAUG, Das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen, 1972; ders., Rechtliche Aspekte eines Beitritts der Schweiz zu den Vereinten Nationen, ZSR 1976, 1. Folge; ders., Neutralität und Völkergemeinschaft, 1962; Berichte des Bundesrates über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen vom 16. Juni 1969 (BBl 1969 I Seite 1449 ff.), vom 17. November 1971 (BBl 1972, Seite 1 ff.) und vom 29. Juni 1977 (BBl 1977, Seite 813 ff.)

2) Zum Prinzip der kollektiven Sicherheit siehe - nebst andern - HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ...., Seite 31 ff.; KOEPFER, a.a.O., Seite 121 ff.; GREBER, a.a.O., Seite 49 ff.; VIRALLY, L'organisation mondiale, 1972, Seite 456 ff.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um eine eventuelle Mitgliedschaft der Schweiz in der UNO stellt sich nun die Frage, auf welche Art und Weise dieser Schritt unter Beibehaltung des schweizerischen Neutralitätsstatus vollzogen werden könnte. Eine Möglichkeit erblicken zahlreiche Autoren sowie der Bundesrat in der Abgabe einer einseitigen Neutralitätserklärung anlässlich des Beitritts der Schweiz.

Im folgenden soll versucht werden, vorerst die in sich widersprüchlichen Institutionen des kollektiven Sicherheitssystems der UNO und des Neutralitätsstatus der Schweiz darzustellen, um danach Wirkung und Rechtsnatur einer einseitigen schweizerischen Neutralitätserklärung zu prüfen.

1.) Das Prinzip der kollektiven Sicherheit im Rahmen der UNO-Charta[1)]

Zum Zweck der Friedenssicherung[2)] statuiert die Charta

---

1) Von Massnahmen im Rahmen der kollektiven Sicherheit sind die sogenannten "peace-keeping operations" der UNO beispielsweise im Kongo (1960), in Zypern (1964) oder neuestens im Nahen Osten zu unterscheiden. Derartige Operationen setzen das Einverständnis des, bzw. der betroffenen Staaten voraus, während die ersteren Sanktionscharakter (siehe allerdings GREBER, a.a.O., Seite 56, Anm. 10) gegenüber einem Friedensbrecher auf Grund des Kapitels VII der Charta haben. Da die Charta die friedenserhaltenden Aktionen nicht regelt, ist deren Rechtsgrundlage umstritten. VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 152 ff. und SCHAERLI, a.a.O., Seite 61 ff. (mit eingehender Darstellung der bisherigen "peace-keeping operations") gehen davon aus, dass diese als Entwicklung im Rahmen der UNO-Praxis aufzufassen sind.

2) Kapitel I, Art.1, Ziff. 1 der Charta lautet: "..... den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmassnahmen zu treffen, ..."

der Vereinten Nationen - ähnlich wie die Völkerbundssatzung[1] ein System kollektiver Sicherheit. Konkretisiert wird dieses durch die in Kapitel VII beschriebenen Massnahmen:

a) Voraussetzungen für das Ergreifen von Massnahmen im Sinne des Kapitels VII der Charta

Gemäss Artikel 39 SVN stellt der Sicherheitsrat fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt.[2], [3]

Gelangt der Sicherheitsrat zum Schluss, dass einer dieser Tatbestände erfüllt ist, so kann er Zwangsmassnahmen im Sinne der Artikel 41 und 42 SVN empfehlen oder deren Durchführung beschliessen.

Bevor der Sicherheitsrat solche kollektiven Massnahmen empfiehlt, beziehungsweise beschliesst, kann er auf Grund von Artikel 40 SVN im Hinblick auf die Entschärfung einer Lage die beteiligten Parteien[4] auffordern, gewissen, von ihm als notwendig erachteten vorläufigen Schritten Folge zu leisten.[5]

---

1) Artikel 16 der Völkerbundssatzung; zur unterschiedlichen Ausgestaltung des kollektiven Sicherheitssystems beim Völkerbund und der UNO siehe KELSEN, The Law of the United Nations, Seite 274 und SCHAERLI, a.a.O., Seite 14 f.

2) Zur Konkurrenz dieser Begriffe siehe GREBER, a.a.O., Seite 55 und VERDROSS/SIMMA, a.a.O., Seite 142.

3) Mit Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 hat die Generalversammlung der UNO den Begriff der Angriffshandlung definiert, mit dem Zweck, dem Sicherheitsrat ein Instrument zur Feststellung dieses Tatbestandes zu geben.

4) d.h. also auch Nichtmitglieder der UNO

5) Die Frage der Verbindlichkeit von Empfehlungen gemäss Artikel 40 SVN ist umstritten; siehe VERDROSS/SIMMA, a.a.O., Seite 143, Anm. 16

Diese lassen die Rechte, Ansprüche und Stellung der Beteiligten unberührt.[1)]

b) Die einzelnen repressiven Massnahmen

- Repressive Massnahmen unter Ausschluss von Waffengewalt (Art. 41 SVN):

Der Sicherheitsrat kann die Mitglieder der UNO verbindlich[2)] auffordern, "welche Massnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen ....." (Art. 40 SVN). Diese können in der "Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen ..... und (im) Abbruch der diplomatischen Beziehungen" (Art. 40 SVN) bestehen.

Solche, als wirtschaftliche Sanktionen[3)] bezeichneten Massnahmen beschloss der Sicherheitsrat bisher in zwei Fällen.[4)]

---

1) Näheres zu den vorläufigen Massnahmen im Sinne von Artikel 40 SVN siehe GREBER, a.a.O., Seite 63 f.

2) Artikel 48 SVN schreibt die Verbindlichkeit für Beschlüsse des Sicherheitsrates im Bereich der kollektiven Sicherheit vor; siehe dazu KELSEN, The law of the United Nations, Seite 85 ff., VERDROSS/SIMMA, a.a.O., Seite 144 und GREBER, a.a.O., Seite 66 ff.

3) KOEPPER, Neutralität im Wandel, Seite 123

4) Gegenüber Rhodesien (Resolution 232, 1966) und Südafrika (Resolution 418, 1977)

- Repressive Massnahmen militärischer Art (Artikel 42 SVN)[1]:

Falls die wirtschaftlichen Sanktionen nicht den erwünschten Erfolg herbeizuführen vermögen, kann der Sicherheitsrat militärische Massnahmen zur Wiederherstellung von Friede und Sicherheit beschliessen.

Der Einsatz von UNO-Truppen bedingt allerdings nach Massgabe von Artikel 43 SVN den Abschluss eines Abkommens zwischen dem Sicherheitsrat und denjenigen Staaten, welche ihre Kontingente der UNO zur Verfügung stellen.[2]

Die Frage, ob die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf

---

[1] KOEPFER, a.a.O., Seite 122 unterscheidet dabei zwischen Massnahmen mit kriegsartigem, bzw. ohne kriegsartiges Ausmass.S.E. ergibt sich diese Unterscheidung sowohl aus materiellen (Umfang und Ziel der Aktion) als auch aus formellen (Anwendbarkeit des Kriegsrechts, Vorliegen von Kriegserklärungen) Anhaltspunkten. Anderer Ansicht betreffend die Anwendbarkeit des ius in bello VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 146 f. (mit weiteren Nachweisen); siehe auch GREBER, Die dauernde Neutralität ....., Seite 93 ff.

[2] Davon zu unterscheiden sind die Möglichkeiten militärischer Aktionen im Rahmen von Artikel 106 SVN (Beauftragung der fünf Grossmächte durch die UNO mit der Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung des Weltfriedens; siehe dazu GREBER, a.a.O., Seite 70 und KELSEN, The Law of the United Nations, Seite 756 ff.) sowie der Delegation derartiger Zwangsmassnahmen an regionale Organisationen nach Massgabe von Artikel 53 SVN; siehe dazu VERDROSS/SIMMA, a.a.O., Seite 146.

Grund von Ziffer 1 des Artikels 43 SVN[1] solche Abkommen abzuschliessen, ist umstritten. Die Mehrheit der Autoren[2] hält allerdings unter Bezugnahme auf Ziffer 3 von Artikel 43 SVN, welche verlangt, dass diese Abkommen nach Massgabe des internen Verfassungsrechts der Mitgliedländer ratifiziert werden müssen, eine derartige Pflicht nicht für gegeben.[3]

Mit Bezug auf die Mitgliedschaft neutraler Staaten warf VERDROSS die Frage auf, ob Artikel 43 SVN nicht auch zum Abschluss von Abkommen herangezogen werden könnte, deren Zweck in der Entbindung neutraler Mitgliedstaaten von der Teilnahme an Zwangsmassnahmen im Sinne von Artikel 42 SVN bestünde.[4]

---

1) Artikel 43, Ziffer 1 SVN: "Alle Mitglieder .... verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, dass sie nach Massgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen ...."

2) BINDSCHEDLER, a.a.O. (Seite 81 Anm. 1), Seite 30 f. und GREBER, a.a.O., Seite 70 bejahen eine derartige Verpflichtung; anderer Ansicht KELSEN, a.a.O., Seite 756 f., HAUG, Rechtliche Aspekte ....., Seite 365 f. sowie der Bundesrat (erster UNO-Bericht, BBl 1969 I, Seite 1550).

3) Dies würde bspw. die Schweiz im Falle ihrer Mitgliedschaft zwingen, die verfassungsmässige Neutralitätspflicht zu verletzen.

4) VERDROSS, Die dauernde Neutralität Oesterreichs ....., Seite 348 ff.; bejahend VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 145, CHAUMONT, Nations Unies et neutralité, Seite 7, Anm. 3; der Bundesrat erwähnt in seinem ersten UNO-Bericht (BBl 1969 I Seite 1553) diese Möglichkeit ebenfalls, erachtet sie aber aus politischen Gründen als nicht praktikabel; siehe daneben den dritten UNO-Bericht (BBl 1977, Seite 946).

Bis zum heutigen Tag wurden keine Abkommen nach Artikel 43 SVN geschlossen. Mit HAUG[1] ist aber davon auszugehen, dass dieser Umstand nicht dazu verleiten darf, Artikel 42 SVN als obsolet zu betrachten und zu folgern, dass - nebst der umgehbaren Voraussetzung des Abschlusses eines Abkommens nach Artikel 43 SVN - auch die nichtfunktionierende Praxis im Bereich der militärischen kollektiven Zwangsmassnahmen neutralitätsrechtliche Bedenken als gegenstandslos erscheinen lassen.

2.) Die dauernde Neutralität der Schweiz und die sich daraus ergebenden Pflichten[2]

Die Artikel 85, Ziffer 6 und 102, Ziffer 9 der Bundesverfassung beauftragen Parlament und Bundesrat mit der "Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz."[3]

Die schweizerischen Behörden sind somit verpflichtet, in ihren Beziehungen zum Ausland die völkerrechtlichen Regeln über das Neutralitätsrecht zu respektieren.[4]

---

1) HAUG, Rechtliche Aspekte ...., Seite 364

2) Zur geschichtlichen Entstehung siehe BONJOUR, Die Geschichte der schweizerischen Neutralität, 9 Bände 1966-1974; zur Verschiedenartigkeit der politischen Zielsetzungen des Prinzips der kollektiven Sicherheit und der Neutralität siehe SCHAERLI, Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen....., Seite 400 ff.

3) Art. 85 lit. a und Art. 97 lit. a des von einer Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung vorgelegten Verfassungsentwurfs sind materiell identisch.

4) Zur Abgrenzung zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik siehe HUBER, Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik in Schweiz. Jahrbuch für int. Recht 5 (1948), Seite 9 sowie BINDSCHEDLER, a.a.O. (Seite 81 Anm. 1)

Neutralität[1] bedeutet vorerst nichts anderes als Nichtteilnahme an einem Krieg zwischen Drittstaaten.[2), 3), 4)] Aus diesem Grundgebot ergeben sich verschiedene, zum Teil positivrechtliche[5)], zum Teil gewohnheitsrechtliche Pflichten.[6)] Diese können generell umschrieben werden als Gebot, alles zu unterlassen, was im Falle eines Krieges die Einhaltung der Neutralität verunmöglichen würde.

---

1) Zur Abgrenzung von der einfachen, gewöhnlichen oder gelegentlichen Neutralität siehe HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 58 und KOEPFER, Neutralität im Wandel, Seite 67 ff.

2) Eingehendere Darstellungen der Pflichten eines dauernd Neutralen bei HAUG, Neutralität und Völkergemeinschaft, SCHAERLI, Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen ....., Seite 404 ff.; KOEPFER, a.a.O., Seite 85 ff.

3) Die Frage, ob ein dauernd neutraler Staat seinen Status wechseln könne, wird mehrheitlich bejaht; siehe GREBER, Die dauernde Neutralität ....., Seite 43 f. und KOEPFER, a.a.O., Seite 83 f. Bedingung dafür ist allerdings, diesen Wechsel mittels einer angemessenen Voranzeige anzukündigen.

4) Nebst vielen andern KOEPFER, a.a.O., Seite 85, SCHAERLI, a.a.O., Seite 405, GREBER, a.a.O., Seite 41 f., HAUG, Rechtliche Aspekte ....., Seite 359, ders., Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 57, VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 210.

5) siehe z.B. das XIII. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907

6) KOEPFER, a.a.O., Seite 85 nennt sie sekundäre Pflichten.

Dies bedeutet im einzelnen:

- Kriegsführende Dritte dürfen in ihren Bestrebungen nicht unterstützt werden[1], beispielsweise durch die Gewährung von Durchmarschrechten, die Errichtung von Rekrutierungsstellen, das Zurverfügungstellen von Truppen, durch staatliche Waffenlieferungen[2] oder Wirtschaftshilfe[3] oder durch den Beitritt zu einer Allianz.

- Der Neutrale ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeit Angriffe auf sein Territorium abzuwehren[4] und schon in Friedenszeiten die Beeinträchtigung seines Status nicht zu dulden.[5]

---

1) Nebst vielen siehe HAUG, Das Verhältnis der Schweiz....., Seite 57 ders., Rechtliche Aspekte ....., Seite 359, SCHAERLI, a.a.O., Seite 406 ff., GREBER, a.a.O., Seite 43, KOEPFER, a.a.O., Seite 85, HAUG nennt diese Obliegenheit Enthaltungspflicht, KOEPFER den status negativus des Neutralen.

2) Private Ausfuhr, bzw. Durchfuhr von Kriegsmaterial ist im Rahmen der Gleichbehandlung der Kriegführenden erlaubt; siehe HAUG, Rechtliche Aspekte....., Seite 359.

3) Die Weiterführung von Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen des zu Friedenszeiten herrschenden Umfangs (courant normal) ist hingegen erlaubt. Wesentlich ist in diesem Bereich - angesichts des Fehlens eigentlicher wirtschaftsneutralitätsrechtlicher Pflichten - das Element der Nichtdiskriminierung; siehe dazu BINDSCHEDLER, Neutralität im modernen Völkerrecht, Seite 2 ff. und SCHAERLI, a.a.O., Seite 407, Anm. 10.

4) Nebst vielen HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 57, SCHAERLI, a.a.O., Seite 407 f., KOEPFER, a.a.O., Seite 88; HAUG nennt diese Obliegenheit Verhinderungspflicht, KOEPFER den status activus des Neutralen.

5) Bspw. durch die Errichtung von Munitionsdepots fremder Staaten, siehe dazu KOEPFER, a.a.O., Seite 88

- Generell ist der neutrale Staat zur Unparteilichkeit gegenüber den Kriegführenden gehalten. Dies gilt - wie erwähnt[1] auch für diejenigen Bereiche, in denen dem Neutralen Handlungsfreiheit zusteht.[2]

- Um im Kriegsfall diese Verpflichtungen einhalten zu können, obliegt dem Neutralen schliesslich schon in Friedenszeiten die Pflicht zur Führung einer Politik, welche die Befolgung dieser Zielsetzungen ermöglicht, d.h. welche ihn nicht daran hindert, im Kriegsfall neutral bleiben zu können oder ihn nicht in einen zukünftigen Krieg hineinzieht.[3] Die Gestaltung dieser als Neutralitätspolitik bezeichneten Aussenbeziehungen liegt unter Beachtung dieser Schranken im freien Ermessen des Neutralen.[4]

3.) Kollektive Sicherheit und dauernde Neutralität

Obwohl sowohl das Prinzip der kollektiven Sicherheit als auch die dauernde Neutralität demselben Ziel[5], nämlich der Friedenssicherung und Konfliktverhütung dienen, zeigt sich bei der Gegenüberstellung dieser beiden Institute, dass sie von ihrem Wesen her grundsätzlich un-

---

1) siehe vorne Seite 89, Anm. 3

2) HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 57

3) SCHAERLI, a.a.O., Seite 415 nennt dies Sekundärpflicht, KOEPFER, a.a.O., Seite 89 den status positivus des Neutralen; siehe auch BINDSCHEDLER, a.a.O., Seite 2 ff. und GREBER, a.a.O., Seite 43

4) Für die Konzeption des Bundesrates zur Neutralitätspolitik siehe Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, 1959/60, Seite 10 ff.

5) siehe dazu SCHAERLI, a.a.O., Seite 400 ff. und GREBER, a.a.O., Seite 85 ff. sowie KOEPFER, a.a.O., Seite 129, 133.

vereinbar sind.[1] Falls die Schweiz der UNO beitreten sollte, wird sie dies in einer Art tun müssen, welche ihr die Aufrechterhaltung ihrer dauernden Neutralität ermöglicht.

B.) Fälle von Mitgliedschaften neutraler Staaten in Organisationen mit kollektivem Sicherheitssystem

1.) Die UNO-Mitgliedschaft Oesterreichs

- Die Entstehung der Neutralität Oesterreichs:[2]

Am 27. April 1945, elf Tage vor dem Ende des zweiten Weltkrieges, wurde die Oesterreichische Republik ausgerufen. Die damaligen sicherheitspolitischen Bedürfnisse der Alliierten ermöglichten jedoch die Wiederherstellung der vollen Souveränität noch nicht. Während zehn Jahren unterstand Oesterreich einem Sonderregime, dessen Hauptmerkmale in der gemeinsamen Oberhoheit eines alliierten Kontrollrates sowie der Präsenz alliierter Truppen bestanden.

Während dieser Zeit bemühte sich die österreichische Regierung um einen Ausweg aus dieser Situation beschränkter Souveränität. In der Folge ihres Angebotes anlässlich einer Aussenministerkonferenz in Berlin, keinen militärischen Pakten beizutreten und keine ausländischen Militärbasen auf ihrem Staatsgebiet zuzulassen, erreichte die österreichische Regierung schliesslich die Unterzeichnung des sogenannten Moskauer Memorandums vom 15. April 1955.[3]

---

[1] GREBER, a.a.O., Seite 127, KOEPFER, a.a.O., Seite 133, HAUG, Rechtliche Aspekte ..... Seite 364; daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Prinzip der kollektiven Sicherheit nur einen (und dazu noch nicht funktionierenden) Aspekt in der Vielfalt der UNO-Aktivitäten darstellt und die Schweiz von entsprechenden Massnahmen entbunden werden könnte. Grundsätzlich ist von der formellen Unvereinbarkeit der beiden Institute auszugehen.

[2] siehe dazu VERDROSS, Die immerwährende Neutralität der Republik Oesterreich, 3. Auflage 1967, Seite 3 ff.

[3] Dieses bildete die Grundlage für den Staatsvertrag vom 15. Mai 1955, welcher von den vier Mächten und Oesterreich unterzeichnet wurde.

Der bezüglich der Neutralität wesentliche Passus dieses von Oesterreich und der UdSSR unterzeichneten Memorandums lautet wie folgt:

"Im Sinne der von Oesterreich bereits auf der Konferenz von Berlin im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Oesterreich international dazu verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird."[1)]

Diese Erklärung bezüglich der österreichischen Neutralität fand schliesslich Aufnahme in Artikel 1 des Verfassungsgesetzes vom 25. Oktober 1955.[2)]

- Die Aufnahme Oesterreichs in die UNO:
In der Präambel des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 äusserten die Alliierten ihre Bereitschaft, den Beitritt Oesterreichs in die UNO zu unterstützen.[3)] Dieser erfolgte am 14. Dezember 1955.

Aus dem Umstand, dass die vier Mächte, welche ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind, um die Neutralität Oesterreichs gewusst haben, folgert VERDROSS, dass sie damit implizite anerkannt haben, Oesterreich nicht zur Beteiligung an Massnahmen zwingen zu dürfen, welche mit dem Neutralitätsstatus unvereinbar sind:

---

1) Zitiert nach VERDROSS, Die immerwährende Neutralität ...., Seite 6

2) VERDROSS, Austria's permanent neutality ....., AJIL 50, 1956 Seite 61

3) Zur Rechtsnatur dieser Erklärung siehe SUY, Les actes juridiques....., Seite 133 ff.

"Indem aber der Sicherheitsrat und die Generalversammlung die Republik Oesterreich, die sich schon vorher zur dauernden Neutralität verpflichtet hatte, in die Organisation der Vereinten Nationen vorbehaltlos aufgenommen haben, haben sie die Verpflichtung übernommen, Oesterreich zu keinen Leistungen heranzuziehen, die mit der dauernden Neutralität unvereinbar wären." [1)]

Diese Auffassung blieb bisher in der Literatur und in der Praxis der UNO unbestritten und dürfte für den Fall eines schweizerischen Beitritts insofern von präjudizieller Bedeutung sein, als dass damit die grundsätzliche Möglichkeit der UNO-Mitgliedschaft neutraler Staaten bejaht wird.

2.) Die Schweiz und der Völkerbund [2), 3)]

Als der Bundesrat in den Jahren 1919 und 1920 die Frage eines schweizerischen Beitritts zum Völkerbund prüfte, ging er davon aus, dass sich der Neutralitätsstatus mit den Völkerbundssatzungen vereinbaren lasse. Diese Betrachtungsweise beruhte auf der Ueberlegung, dass Artikel 435 des Versaillervertrages[4)], in dem die Garantien von 1815[5)]

---

1) VERDROSS, Völkerrecht, Seite 656, ähnlich VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 145, VERDROSS, Die immerwährende Neutralität ....., Seite 26 f., HAUG, Rechtliche Aspekte ....., Seite 367, KOEPFER, Neutralität im Wandel, Seite 41 und 150 f., SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht, Seite 351, CHAUMONT, Nations Unies et neutralité, RdC 89 (1956 I), Seite 7.

2) Zur Ausgestaltung des kollektiven Sicherheitssystems im Völkerbund siehe KELSEN, The Law of the United Nations, Seite 274 und SCHAERLI, Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen....., Seite 14 f.

3) siehe dazu den ersten UNO-Bericht des Bundesrates (BBl 1969 I, Seite 1475 ff.)

4) siehe hinten Seite 102 f.

5) siehe erster UNO-Bericht des Bundesrates, a.a.O., Seite 1476

als Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens bezeichnet wurden, mit Artikel 21 der Völkerbundssatzung vereinbar sei. Artikel 21 nämlich bestimmte, dass das Weiterbestehen derartiger Vereinbarungen der Satzung nicht entgegenstehe.[1)]

Anlässlich der Beitrittsverhandlungen zeigte es sich aber, dass die Hauptmächte diese Auffassung nicht teilten. In einer besonderen Erklärung vom 13. Februar 1920[2)] stellten sie die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft und Neutralität fest, waren aber bereit, die Schweiz von der Teilnahmepflicht an militärischen Massnahmen des Völkerbundes zu entbinden. Diese Sonderregelung liess aber die Pflicht zur Teilnahme an Sanktionen wirtschaftlicher Art ausdrücklich unberührt.

In der Folge des Einmarsches in Abessinien vom Oktober 1935 beschloss dann der Völkerbund die Verhängung von wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber Italien. Diese bestanden im wesentlichen im Erlass eines Waffenembargos, einer Teilblockade und im Abbruch der Finanztransaktionen.[3)] Die Schweiz, welche sich der Meinung, Italien sei als Angreifer zu betrachten, anschloss, war grundsätzlich bereit, sich an diesen Massnahmen zu beteiligen. Angesichts ihrer besonderen politischen, wirtschaftlichen und geographischen Lage gegenüber Italien, behielt sie sich ein differenziertes Vorgehen hinsichtlich des Verbots finanzieller Transaktionen und des Boykotts italienischer Waren vor und dehnte ihr Waffenembargo auch auf

---

1) siehe erster UNO-Bericht des Bundesrates, a.a.O., Seite 1476

2) wiedergegeben im ersten UNO-Bericht des Bundesrates, a.a.O., Seite 1476; siehe hinten Seite 102 f.

3) siehe erster UNO-Bericht des Bundesrates, a.a.O., Seite 1605

den angegriffenen Staat, Aethiopien, aus.

Die darauffolgende Kritik im internationalen und die wirtschaftlichen Konsequenzen im nationalen Rahmen bewogen dann den Bundesrat, an den Völkerbund zu gelangen, mit dem Wunsch, inskünftig von der Pflicht zur Teilnahme an Sanktionsmassnahmen des Völkerbundes entbunden zu werden.

Diesem Begehren entsprach der Völkerbundsrat mit Resolution vom 14. Mai 1938. Die integrale Neutralität der Schweiz war damit wiederhergestellt.

3.) Ausgangslage

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:

- Kollektive Sicherheit und Neutralität sind vom Wesen her grundsätzlich unvereinbar;
- trotzdem gab und gibt es Fälle von Mitgliedschaften neutraler Staaten in derartigen Organisationen.

In der Literatur haben sich zur Frage, wie diese grundsätzliche Unvereinbarkeit im Falle der UNO-Mitgliedschaft neutraler Staaten überbrückt werden kann, drei Lösungsvorschläge herauskristallisiert:

- Ausschluss der Teilnahmepflicht an neutralitätswidrigen Aktionen durch Vertrag im Sinne von Artikel 43 SVN;[1)]
- Beitritt unter formellem Neutralitätsvorbehalt im Sinne von Artikel 19 ff. WVRK;[2)]

---

1) HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 69; KOEPFER, Neutralität im Wandel, Seite 150; VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 145; erster UNO-Bericht des Bundesrates, BBl 1969 I, Seite 1553

2) KOEPFER, a.a.O., Seite 149 f.; HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 70, ders., Rechtliche Aspekte ...., Seite 368; dritter UNO-Bericht des Bundesrates, BBl 1977, Seite 946

- Beitritt unter Abgabe einer einseitigen Neutralitätserklärung.[1]

C.) Ausschluss der Teilnahmepflicht an neutralitätswidrigen Massnahmen durch Vertrag und formellen Vorbehalt

1.) Beitritt unter Ausschluss der Teilnahmepflicht an neutralitätswidrigen Massnahmen durch Vertrag im Sinne von Art. 43 SVN

Wie bereits erwähnt[2], wurde in der Literatur wiederholt die Frage untersucht, ob Artikel 43 SVN, der den Abschluss von Verträgen zwischen dem Sicherheitsrat und den Mitgliedstaaten betreffend die Zurverfügungsstellung von Truppen für Einsätze im Rahmen kollektiver Zwangsmassnahmen zum Gegenstand hat, nicht auch für Abkommen herangezogen werden könnte, deren Zweck im Ausschluss von der Teilnahmepflicht an derartigen Aktionen bestünde. Sowohl der Bundesrat als auch der überwiegende Teil der Autoren[3] gehen davon aus, dass diese Möglichkeit theoretisch zwar gegeben sei, zweifeln aber an der politischen Durchsetzbarkeit eines solchen Vorgehens.

2.) Beitritt unter formellem Neutralitätsvorbehalt im Sinne der Artikel 19 ff. WVRK

Die Schweiz hat anlässlich ihres Beitritts zu verschiedenen

---

1) HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 70; ders., Rechtliche Aspekte, Seite 369; KOEPFER, a.a.O., Seite 150; dritter UNO-Bericht des Bundesrates, BBl 1977, Seite 946

2) siehe vorne Seite 86

3) HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 69; KOEPFER, Neutralität im Wandel, Seite 150, VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 145 (bejahend); erster UNO-Bericht des Bundesrates, BBl 1969 I, Seite 1553

Spezialorganisationen der UNO ihren Neutralitätsstatus ausdrücklich vorbehalten.[1)]

Für einen Beitritt zur UNO scheidet dieses Vorgehen nach übereinstimmender Lehre aus, weil die Charta keine Beitritte mit Vorbehalten kennt und eine entsprechende Aenderung politisch nicht durchsetzbar wäre.[2), 3)]

---

1) Beispielsweise anlässlich des Beitritts zur ICAO (BBl 1954 II, Seite 492), zur IMCO (BBl 1954 II, Seite 493) oder zur AIEA (BBl 1957 I, Seite 844). Im letzten Falle hatte der Vorbehalt folgenden Wortlaut: "Bei Anlass der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde ..... bringt die Schweiz den Vorbehalt von allgemeiner Tragweite an, dass ihre Mitarbeit..... nicht über den Rahmen hinausgehen kann, der durch ihre Stellung als immerwährend neutraler Staat vorgezeichnet ist.....". Weitere Beispiele für - ausserhalb des UNO-Rahmens abgegebene - Erklärungen ähnlicher Art siehe BBl 1953 II, Seite 821 ff. (CERN), BBl 1961, 45 ff. (OECD) sowie BBl 1975 I, Seite 784 ff. (Internationales Energieprogramm).

2) Die politischen Voraussetzungen erachtete der Bundesrat für diesen Beitrittsmodus in seinem ersten UNO-Bericht noch als zweifelhaft (BBl 1969 I, Seite 1552) und im dritten als nicht gegeben (BBl 1977, Seite 946); im selben Sinne KOEPFER, a.a.O., Seite 150

3) KOEPFER, a.a.O., Seite 149; seiner Ansicht nach müssen Vorbehalte mit dem Vertragszweck vereinbar sein, was in casu nicht gegeben wäre. Zudem bedürften gemäss Art. 20 WVRK Vorbehalte gegenüber Satzungen von internationalen Organisationen der Zustimmung durch das zuständige Gemeinschaftsorgan.
KELSEN, The Law of the United Nations, Seite 59 begründet seine Ablehnung mit der Tatsache, "(that) the Charter does not contain a clause permitting signature or ratification under reservations." Gleicher Meinung HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 70, ders., Rechtliche Aspekte ..... Seite 368.

Von grösserem Interesse ist hingegen die dritte Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Neutralitätsstatus im Rahmen der UNO. Sie besteht in der Abgabe einer einseitigen Neutralitätserklärung zum Zeitpunkt der Abgabe des Aufnahmegesuches:

D.) Beitritt mit Abgabe einer Neutralitätserklärung

1.) Problemstellung

Sowohl der Bundesrat als auch zahlreiche Autoren betrachten diesen Beitrittsmodus als den für den Fall der Schweiz politisch und rechtlich einzig realistischen.

Bevor nun dieser Tatbestand unter vertrauenstheoretischen Gesichtspunkten untersucht werden soll, rechtfertigt sich eine kurze Darstellung der mit diesem Problem befassten Literatur.

- In seinem dritten UNO-Bericht äusserte sich der Bundesrat unter anderem wie folgt:[1)]
  "(Die beratende UNO-Kommission) schlägt .... vor, dass die Schweiz gleichzeitig mit ihrem Aufnahmegesuch in einer Erklärung ihren Willen zum Ausdruck bringen sollte, auch als Mitglied der Vereinten Nationen ihre überlieferte, im Völkerrecht verankerte dauernde Neutralität aufrechtzuerhalten und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Wenn dann der Sicherheitsrat in Kenntnis dieser Erklärung die Aufnahme empfehlen und die Generalversammlung sie beschliessen würde, könnte die Schweiz nach Treu und Glauben eine stillschweigende Anerkennung ihrer dauernden Neutralität innerhalb der UNO annehmen. .....

---

1) BBl 1977, Seite 946; auch der erste UNO-Bericht (BBl 1969 I, Seite 1554) enthält - weniger explizite - Ueberlegungen, welche in dieselbe Richtung zielen.

Wir würden wahrscheinlich im Zeitpunkt unseres Beitritts eine einseitige Neutralitätserklärung abgeben. Wir würden sie aber eher allgemein formulieren, schon deshalb, weil wir ..... bei gewissen Sanktionsformen durchaus mitwirken könnten."

- HAUG[1] meint: "Eine dritte Möglichkeit bestünde darin, dass die Schweiz ihre Absicht, auch als Mitglied der Vereinten Nationen an ihrem völkerrechtlichen Statut dauernder Neutralität festzuhalten, in einer einseitigen Erklärung bekanntgibt. Diese Erklärung würde den Mitgliedern und den zuständigen Organen der Organisation so rechtzeitig zur Kenntnis gebracht, dass im Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufnahme der Schweiz allseitig Klarheit über deren Haltung bestünde. Erfolgte hierauf die Aufnahme in die Vereinten Nationen ohne Widerspruch, so könnte darin eine stillschweigende Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz gesehen werden."

- Derselbe Autor äusserte sich in einer anderen Publikation wie folgt:[2]
"Falls die Schweiz gleichzeitig mit dem Gesuch um Aufnahme in die UNO (eine) ..... Neutralitätserklärung abgäbe und falls die Schweiz auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch Beschluss der Generalversammlung in die Vereinten Nationen aufgenommen würde, ohne dass der Neutralitätserklärung Widerspruch erwüchse, dann könnte sie daraus nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine stillschweigende Anerkennung ihrer dauernden Neutralität für den Funktionsbereich der UNO ableiten. Sollte alsdann der Sicherheitsrat Zwangsmassnahmen anordnen, die mit der Neutralität nicht vereinbar sind, dann könnte die Schweiz unter Berufung auf ihre Neutralitätserklärung auf eine Befreiung hinwirken oder allenfalls von sich aus auf eine Teilnahme verzichten."

---

1) HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 70

2) HAUG, Rechtliche Aspekte ....., Seite 369

- KOEPFER[1] meint:
  "Als letzte und praktisch am ehesten zu verwirklichende Möglichkeit, die Aufrechterhaltung der permanenten Neutralität innerhalb der UNO sicherzustellen, verbleibt daher nur die Abgabe einer einseitigen Erklärung im Falle des Beitritts. Diese müsste darauf gerichtet sein, die Neutralität auch als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen beibehalten zu wollen."

Bei diesen Stellungnahmen fallen folgende Elemente auf:

- Der Bundesrat und HAUG gehen davon aus, dass sich die Rechtswirkungen einer solchen Erklärung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergeben.

- Eher formeller Art ist sodann die Frage nach dem Zeitpunkt der Abgabe der fraglichen Erklärung. Diese soll so frühzeitig erfolgen, dass jene Staaten, welche nicht gewillt sind, die Schweiz von neutralitätsrelevanten Massnahmen entbinden zu lassen, Gelegenheit haben, sich vor der formellen Aufnahme durch die Generalversammlung zu äussern.[2]

Im folgenden wird es nun darum gehen, die einzelnen vertrauenstheoretischen Aspekte eines derartigen Beitrittsmodus zu untersuchen.

2.) Die vertrauenstheoretischen Elemente des schweizerischen Neutralitätsstatus

a) Vorbemerkungen

Wie in den beiden vorhergehenden Leitfällen ausgeführt, bedingt die Würdigung eines Tatbestandes unter vertrauenstheoretischen Gesichtspunkten die Einbeziehung sämtli-

[1] KOEPFER, Neutralität im Wandel, Seite 150

[2] Siehe dazu genauer hinten, Seite 109 Anm. 1

cher mit diesem zusammenhängender Umstände; es wird - im Gegensatz zur voluntaristischen Betrachtungsweise, welche an Willensäusserungen anknüpft - vorerst der Erklärungsgehalt eines Tuns, Duldens oder Unterlassens beurteilt und danach untersucht, ob und in welcher Weise dieser als vertrauenserzeugend zu qualifizieren ist.

Somit ist auch die vertrauenstheoretische Bedeutung des schweizerischen Neutralitätsstatus, d.h. das Wissen der Staatengemeinschaft um Existenz und Inhalt dieses Status zu untersuchen.

b) Akte der Anerkennung der schweizerischen Neutralität

- Deklaration der fünf Grossmächte[1] zur schweizerischen Neutralität vom 20. November 1815:

"Les Puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20 mars font par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique perpétuelle de la Suisse, et elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites .....

.....
Les Puissances signataires de la déclaration du 20 mars reconnaissent authentiquement par le présent acte que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière."

- Anlässlich der Pariser Friedenskonferenz vom Jahre 1919 wollte Frankreich die zugunsten der Schweiz errichtete Neutralität der Genfer Freizonen und Nordsavoyens ab-

---

[1] Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland; später traten Portugal, Schweden und Spanien der Erklärung bei; zitiert bei MUELLER/WILDHABER, Universelles Völkerrecht, Seite 475

schaffen. Unter der Voraussetzung, dass als Gegenleistung die schweizerische Neutralität im Sinne der Verträge von 1815 bestätigt würde, erteilte die Schweiz ihre Zustimmung. In der Folge wurde in Artikel 435 des Versailler Vertrages folgende Bestimmung aufgenommen[1]:

"Indem die Hohen Vertragsschliessenden Parteien ..... die durch die Verträge von 1815 und namentlich durch die Akte vom 20. November 1815 zugunsten der Schweiz festgesetzten Garantien, die internationale Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens bilden, anerkennen. ....."

- Umstritten ist, ob die Vereinigten Staaten von Amerika die schweizerische Neutralität anerkannt haben[2]. Wohl fehlt eine formelle Anerkennung, doch lassen sich aus Indizien, wie bspw. einem Memorandum des Staatsdepartementes betreffend die Funktion der Schweiz in der Kommission der neutralen Staaten im Korea-Krieg Elemente ableiten, die einen positiven Schluss rechtfertigen könnten[3].

- Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Völkerbund stellte sich dann das Problem der schweizerischen Neutralität, d.h. deren Vereinbarkeit mit dem im Pakt niedergelegten Prinzip der kollektiven Sicherheit. Die darauf folgenden Verhandlungen mündeten in eine Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920, dessen wichtigste Passagen folgendes enthalten:[4]

---

1) Wiedergegeben im ersten UNO-Bericht (BBl 1969 I, Seite 1475)

2) HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 60, verneint diese Frage, der Bundesrat lässt sie in seinem ersten UNO-Bericht offen (BBl 1969 I, Seite 1474).

3) siehe dazu BBl 1969 I, Seite 1474

4) siehe erster UNO-Bericht (BBl 1969 I, Seite 1476 f.); siehe auch vorne, Seite 93 ff.

"Der Rat des Völkerbundes, indem er grundsätzlich feststellt, dass der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbundes nicht vereinbar ist mit jenem anderen Grundsatz, dass alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam zu handeln haben, um dessen Verpflichtungen Nachachtung zu verschaffen, anerkennt dennoch, dass auf Grund einer jahrhundertealten Ueberlieferung, die im Völkerrecht ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, die Schweiz sich in einer einzigartigen Lage befindet, und dass die den Völkerbund bildenden Signatarmächte des Vertrages von Versailles im Artikel 435 zu Recht anerkannt haben, dass die zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815 und insbesondere durch die Akte vom 20. November 1815 begründeten Garantien internationale Abmachungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen ..... In diesem Sinne hat der Rat des Völkerbundes von den Erklärungen Kenntnis genommen ..... wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt ..... einschliesslich der Verpflichtung, an den .... kommerziellen und finanziellen Massnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staat mitzuwirken, wonach die Schweiz ..... aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmen auf ihrem Gebiet zu dulden ....".

- Im Zusammenhang mit der Rückkehr der Schweiz zur integralen Neutralität innerhalb des Völkerbundes[1] verabschiedete der Völkerbundsrat am 14. Mai 1938 folgende Resolution:[2]

"Der Rat des Völkerbundes, ... in Anbetracht der besonderen Lage der Schweiz, die sich aus der immerwährenden

---

1) siehe vorne Seite 95

2) Wiedergegeben im ersten UNO-Bericht (BBl 1969 I, Seite 1480)

Neutralität ergibt, ... nimmt Kenntnis von der durch die Schweiz ..... ausgesprochenen Absicht, sich in keiner Weise mehr an der Durchführung der Paktbestimmungen über die Sanktionen zu beteiligen, und erklärt, dass sie nicht eingeladen werden wird, an ihnen mitzuwirken .....".

- Als weitere Anerkennung der schweizerischen Neutralität dürfte schliesslich noch das Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit Oesterreichs gewertet werden. Dieses von der Sowjetunion und Oesterreich unterzeichnete und von den drei westlichen Grossmächten genehmigte Dokument enthält folgendes:[1)] "Im Sinne der von Oesterreich bereits ..... im Jahre 1954 abgegebenen Erklärungen, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Oesterreich international verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu uben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird."

- HAUG[2)], erwähnt schliesslich noch die Berichte der Kommission der UNO für Internationales Recht[3)]. Darin wird die Ansicht vertreten, dass der schweizerische Neutralitätsstatus aufgrund langdauernder und als rechtmässig betrachteter Uebung zu einem Satz des Völkergewohnheitsrechts geworden sei.

Wen verpflichten nun diese Akte der Anerkennung der schweizerischen Neutralität?

---

1) Zitiert nach VERDROSS, Die immerwährende Neutralität ...., Seite 6; siehe auch vorne Seite 92 f.

2) HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 61

3) Bericht über die 16. Tagung von 1964, bzw. die 18. von 1966

- Aufgrund der Deklaration von 1815 ist davon auszugehen, dass jene Staaten, welche sie unterzeichnet haben oder ihr später beigetreten sind, die schweizerische Neutralität anerkannt haben (Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen[1)], Russland[2)], Portugal, Schweden, Spanien);

- Artikel 435 des Versailler Vertrages bindet jene Staaten, welche ihn unterschrieben haben oder durch entsprechende Bestimmungen anderer Friedensverträge der Jahre 1919/1920 gebunden sind;

- Die Anerkennung gilt sodann für jene Mächte, welche durch die beiden Erklärungen vom 12. Februar 1920 und 14. Mai 1938 des Völkerbundsrates gebunden waren.

- Das Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 schliesslich wertet der Bundesrat[3)] nicht nur als für die direkt daran Beteiligten (Oesterreich und die UdSSR), sondern als für alle Staaten, die in ihrer Anerkennung der Neutralität Oesterreichs direkt oder indirekt darauf Bezug genommen haben, verbindlich.

---

1) Die Frage, ob damit auch die Bundesrepublik Deutschland und die DDR gebunden sind, ist angesichts der umstrittenen Sukzessionsfrage, insbesondere bezüglich der Nachfolge des Deutschen Reiches wohl eher akademischer Natur; siehe zu diesem Problem SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht, Seite 139 ff.

2) Zur Frage, ob die UdSSR an diesen vom zaristischen Russland gesetzten Akt gebunden sei, siehe den ersten UNO-Bericht (BBl 1969 I, Seite 1474); der Bundesrat bejaht dabei diese Folge.

3) BBl 1969 I, Seite 1475

c) Manifestation des schweizerischen Neutralitätsstatus im multilateralen Rahmen

- Wiederholt sah sich die Schweiz veranlasst bei Beitritten zu Spezialorganisationen der UNO einen Neutralitätsvorbehalt anzubringen.[1]
Obwohl diese Beitritte in eine Zeit fielen[2], in der die UNO - und damit ihre Spezialorganisationen - noch wenig Mitglieder umfasste[3], sind auch die neu hinzugekommenen Staaten auf Grund von Artikel 21 WVRK verpflichtet, diese Vorbehalte - sofern sie dagegen keine Einwendungen erheben - zu respektieren. Es ist somit davon auszugehen, dass samtliche Mitgliedstaaten dieser Spezialorganisationen um den schweizerischen Neutralitätsstatus wissen.

- Des weitern ist die Rolle der Schweiz als Sitz von fünfzehn[4] intergouvernementalen Organisationen und 119[5] bei diesen akkreditierten ausländischen Missionen in Erinnerung zu rufen; eine Rolle, welche ihr, nebst der Beherbergung zahlreicher ad-hoc-Konferenzen, aufgrund ihres besonderen Status als dauernd Neutraler im Laufe der

---

1) So z.B. anlässlich ihres Beitritts zur ICAO (BBl 1954 II, Seite 492), zur IMCO (BBl 1954 II, Seite 493) oder zur AIEA (BBl 1957 I, Seite 844); siehe vorne, Seite 97

2) Die Frage des Beitritts zur ICAO und zur IMCO stellte sich 1954, diejenige zur AIEA 1957. Zur Entstehung dieser Spezialorganisationen siehe VIRALLY, L'Organisation mondiale, Seite 50 ff.

3) 1946 umfasste die UNO 51 Mitglieder, 1955 waren es 76, 100 betrug die Zahl 1960 und 126 Ende 1968, während sie sich Ende 1978 auf 150 erhöhte.

4) siehe dritter UNO-Bericht (BBl 1977 II, Seite 926, Anm. 1)

5) Geschäftsbericht des Bundesrates 1976, Pol. Departement, Seite 28

Jahrzehnte zugewachsen ist.[1)]

- Auch die Wahl verschiedener schweizerischer Persönlichkeiten für die Durchführung bestimmter Aufträge der UNO[2)] dürfte wesentlich mit deren Herkunft aus einem neutralen (und in dieser Funktion seine guten Dienste zur Verfügung stellenden) Staat in Zusammenhang stehen.

- Daneben beteiligte sich die Schweiz an verschiedenen "peace-keeping operations" der UNO.[3)] So beteiligte sie sich beispielsweise an der Suez-Aktion von 1956-57, der Kongo-Operation von 1960/61 u.a. durch die Zurverfügungstellung von Flugzeugen[4)] und in Zypern (1963/64) durch Beitragszahlungen an die Kosten der dort stationierten UNO-Truppen.[5)]

---

1) Dieser Umstand kommt allerdings im Sitzabkommen mit der UNO vom 19. April 1946 nicht zum Ausdruck (siehe dazu den ersten UNO-Bericht des Bundesrates, BBl 1969 I, Seite 1499 f.)

2) Beispielsweise erledigten V. Umbricht im Kongo (1960), E. Zellweger in Laos (1960) und E. Thalmann in Jerusalem (1967) als Vertreter des Generalsekretärs der UNO Missionen der UNO.

3) siehe dazu die Monographie von SCHAERLI, Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen .....

4) siehe erster UNO-Bericht (BBl 1969 I, Seite 1511 ff.)

5) Das Gesuch um einen Beitrag an den Fonds zur Finanzierung der Kosten der Kongo-Operation lehnte Bundesrat Petitpierre mit Schreiben vom 9. Februar 1961 allerdings mit dem Hinweis darauf ab, dass man es vorziehe, Beiträge an Aktionen technischer und humanitärer Art zu leisten; siehe erster UNO-Bericht, BBl 1969 I, Seite 1514

- Bei verschiedenen Anlässen und Konferenzen haben die schweizerischen Vertreter vor bedeutenden internationalen Gremien den Neutralitätsstatus ihres Landes hervorgehoben. Letztes Beispiel einer solchen Manifestation vor der Weltöffentlichkeit ist die Ansprache Bundesrat Grabers anlässlich der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki am 30. Juli 1975. In Anwesenheit von 35 Staatsoberhäuptern und Regierungs-, bzw. Parteichefs äusserte er sich u.a. wie folgt:[1)]

  "..... freuen wir uns, dass die Option der Neutralität in das Kapitel der Prinzipien Aufnahme gefunden hat, die in den Beziehungen zwischen den Staaten Geltung haben sollen. Die Neutralität wurde damit als ein spezifisches Instrument der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit anerkannt."

d) Manifestationen des schweizerischen Neutralitätsstatus im bilateralen Rahmen

- In erster Linie ist in diesem Zusammenhang die Rolle der Schweiz als Schutzmacht zu nennen.[2), 3)] So nahm die Schweiz während des zweiten Weltkrieges 260 Interessenvertretungen für insgesamt 43 Staaten wahr, während sie im Jahre 1975 immer noch Interessen von, bzw. in 18 Staaten aller Kontinente (mit Ausnahme Australiens) und der verschiedensten Wirtschafts- und Sozialordnungen vertrat.

  Diese Rolle verdankt sie entscheidend ihrer Neutralität, welche sie aus sämtlichen internationalen Konflikten dieses Jahrhunderts herauszuhalten vermochte.

---

1) Text der Rede veröffentlicht in BBl 1975 II, Seite 918 ff.

2) siehe dazu JANNER, La Puissance protectrice en droit international, 1948

3) Dazu gehört m.E. auch das IKRK als Verein im Sinne des schweizerischen Privatrechts, dem vom dritten und vierten Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer vom 12. August 1949 die Stellung einer Schutzmacht zuerkannt wird; siehe dazu HAUG, Rotes Kreuz, Werden, Gestalten, Wirken 1966

- Es ist davon auszugehen, dass allen Staaten gegenüber, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen unterhält, ihr Status wiederholt zur Kenntnis gebracht worden ist. Zu denken ist beispielsweise an Zirkularnoten, welche schweizerische Vertretungen zwecks Unterstützung der Kandidatur eines Schweizers in ein Amt einer internationalen Organisation verschicken und in denen die Eignung des Kandidaten unter anderem mit seiner Herkunft aus einem neutralen Staat unterstrichen wird.

e) Folgerungen

In Anbetracht aller dieser Elemente scheint es vertretbar, davon auszugehen, dass die Staatengemeinschaft über die Neutralität der Schweiz grundsätzlich orientiert ist, und deren Kern, nämlich das Abseitsstehen im Falle bewaffneter Konflikte kennt.

3.) Form und Inhalt der Erklärung

Damit alle Mitgliedstaaten Gelegenheit haben, eine Neutralitätserklärung der Schweiz zur Kenntnis zu nehmen, ihre Konsequenzen zu beurteilen und gegebenenfalls dazu Stellung nehmen zu können, müsste sie gleichzeitig mit dem Beitrittsgesuch und in schriftlicher Form abgegeben werden.[1] Eine

---

[1] Dies im Rahmen des Artikels 134 des "Règlement intérieur de l'Assemblée générale (UNO-Dokument A/520 Rev. 12): "Tout Etat qui désire devenir Membre de l'Organisation des Nations Unies adresse une demande au Secrétaire général. Cette demande doit contenir une déclaration, faite dans un instrument formel, par lequel ledit Etat accepte les obligations de la Charte." und Art. 135: "Le Secrétaire général adresse, à titre d'information, une copie de la demande à l'Assemblée générale ou, ..., aux Membres de l'Organisation."

bloss mündliche Deklaration des schweizerischen Vertreters anlässlich der Aufnahme in der Generalversammlung brächte zuviele Ansatzpunkte für Missverständnisse mit sich und wäre wohl als verspätet zu bezeichnen.

Inhaltlich sollte die Erklärung zum Ausdruck bringen, dass die Schweiz auch als UNO-Mitglied an ihrem Neutralitätsstatus mit den sich daraus ergebenden Pflichten festhalten wird.

4.) Die vertrauenstheoretische Wirkung der Neutralitätserklärung

Nachdem also anzunehmen ist, dass die UNO-Mitgliedstaaten um den schweizerischen Neutralitätsstatus wissen, ist zu prüfen, wie sich eine derartige Erklärung im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz auswirken würde.

a) Auswirkungen seitens der UNO[1)]

Die UNO sähe sich mit der Tatsache konfrontiert, dass ein Staat beitreten will, der nicht bereit ist, an gewissen, in der Charta vorgesehenen Massnahmen teilzunehmen. In dieser Situation dürften folgende Punkte politischer und rechtlicher Art in Erwägung gezogen werden:

- Nachdem es während langer Zeit schien, als kämen Massnahmen im Sinne des VII. Kapitels SVN in der Praxis der Weltorganisation nicht mehr zum Tragen, deuten gewisse Anzeichen darauf hin, dass in Zukunft kollektive Zwangsmassnahmen trotzdem nicht auszuschliessen sind.[2)]

---

1) Der Begriff "UNO" bezieht sich der Einfachheit halber im folgenden sowohl auf den Sicherheitsrat, welcher gemäss Art. 4, Abs. 2 SVN die Aufnahme neuer Mitglieder empfiehlt, als auch auf die Generalversammlung, welche über diese Empfehlung beschliesst.

2) Zu denken ist an die Entwicklung in Australafrika; siehe die Resolution 418, 1977.

- Es ist daneben möglich, dass sich die Mittel der kollektiven Sicherheit in eine vom VII. Kapitel SVN nicht vorgesehene Richtung hin entwickeln.

- Des weitern liefe die UNO Gefahr, einen Präzedenzfall zu schaffen, auf den sich andere Mitgliedstaaten im Falle eines konkreten Konfliktes unter Geltendmachung einer - einfachen - Neutralität zu berufen versuchen könnten.

- Für die UNO stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es mit der Charta vereinbar sei, einen Staat, der auf der Beibehaltung seines Neutralitätsstatus besteht, in die Organisation aufzunehmen.

b) Auswirkungen seitens der Schweiz

Falls ihrer Neutralitätserklärung kein Widerspruch erwächst, darf die Schweiz davon ausgehen, dass sie nicht zu Massnahmen herangezogen werden wird, welche mit ihrem Neutralitätsstatus unvereinbar sind.[1)]

c) Kommunikation hinsichtlich der Neutralitätserklärung, Folgerungen

Wie in den beiden bisher behandelten Leitfällen wiederholt betont, bezieht eine vertrauenstheoretische Würdigung sämtliche Elemente eines Tatbestandes mit ein; es ist der Erklärungsgehalt eines Kommunikationsprozesses in seiner Gesamtheit zu untersuchen.

Es wäre daher verfehlt, die Auswirkungen der Neutralitätserklärung isoliert auf den Erklärungsempfänger zu betrachten. Vielmehr weiss die Schweiz, welche Erwägungen die UNO zu einem eventuellen positiven Entscheid

1) Dies u.a. auch deswegen, weil der Sicherheitsrat auf Grund von Art. 4 SVN und Art. 136 des "Règlement intérieur de l'Assemblée générale", (UNO-Dokument A/520/Rev.12), nur solche Staaten zur Aufnahme in die UNO empfehlen darf, "qui (sont) capable(s) de remplir les obligations de la Charte et disposé(s) à le faire."

geführt haben mögen und weiss die UNO, welche Erwartungen sie mit der Hinnahme der Neutralitätserklärungen schweizerischerseits bewirkt.

Daraus ergeben sich folgende Differenzierungen:

- Die Schweiz wird sich nicht bedingungslos und absolut auf die unwidersprochene Hinnahme ihrer Erklärung berufen können falls die Frage ihrer Teilnahme an neutralitätswidrigen Aktionen einmal aktuell werden sollte. Sie hätte in Rechnung zu stellen, dass die UNO auf Grund der Charta einen Staat nicht unter Vorbehalt aufnehmen kann.[1] Sie müsste es daher m.E. akzeptieren, dass die UNO auf ihre Widerspruchslosigkeit gegenüber der Neutralitätserklärung zurückkommen würde, wenn der Sonderstatus der Schweiz in einem funktionierenden universellen System kollektiver Sicherheit einziges systemfremdes und hinderliches Element bliebe.

- Auf der anderen Seite weiss die UNO, dass die Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität innerhalb der Weltorganisation für einen Beitritt der Schweiz eine conditio sine qua non ist. Sie wird daher einschneidende Aenderungen gegenüber den Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Beitritts geltend machen müssen, um auf eine Teilnahme der Schweiz an neutralitätswidrigen Aktionen drängen zu können.[2]

- Eine letzte Differenzierung drängt sich schliesslich noch hinsichtlich des Verhaltens einzelner Staaten im Abstimmungsverfahren auf. Vorerst ist davon auszugehen, dass jene Staaten, welche im Wissen um den Status der Schweiz ihrer Aufnahme zustimmen, später nach Treu und Glauben gehindert sein werden, im Rahmen des Sicher-

---

[1] Siehe vorne, Seite 96 f.

[2] Dies im Sinne der clausula rebus sic stantibus; siehe Artikel 62 lit. a und b der WVRK, sowie MÜLLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 210 ff.

heitsrates ihren Einbezug in neutralitätswidrige Aktionen zu fordern.[1]

Des weitern ist zu fragen, ob durch einen positiven Mehrheitsentscheid über das schweizerische Beitrittsgesuch die UNO in ihrer Eigenschaft als juristische Person gebunden ist. Die Frage ist m.E. zu bejahen, da Abstimmungen in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat die UNO als Völkerrechtssubjekt verpflichten und nicht als Summe von bilateralen Verhältnissen zwischen einem Beitretenden und den übrigen Mitgliedstaaten aufzufassen sind.[2]

5.) Die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der UNO in der Folge eines Beitritts mit Abgabe einer Neutralitätserklärung

Der hier zu beurteilende Tatbestand lässt sich vereinfacht wie folgt umschreiben:

A gibt zuhanden von B eine Erklärung ab und interpretiert dessen Stillschweigen darauf als Zustimmung dazu. B wäre danach gehalten, sich zukünftig im Sinne des Inhalts der Erklärung von A zu verhalten.

Dieser Tatbestand kann mit der Formel "qui tacet consentire videtur si loqui debuisset ac potuisset" umschreiben werden und lässt sich - unter gewissen Voraussetzungen - unter den vorne[3] beschriebenen Begriff von acquiescence subsumieren.

---

1) Es dürfte sich m.E. dabei um einen Fall von estoppel handeln; siehe vorne, Seite 30 ff.

2) In diesem Sinne auch JACQUE, Eléments pour une théorie de l'acte juridique, Seite 323: "Une décision du Conseil de Sécurité ne doit pas être analysée comme un acte conventionnel ..... En effet elle ne sera pas imputable aux Neufs Etats qui ont voté en sa faveur, ni même à tous les membres du Conseil. Le Conseil de Sécurité a agi, dans le cadre de sa compétence, comme organe des Nations Unies, sa décicion sera imputable à l'Organisation des Nations Unies! Siehe auch SUY, Les actes juridiques ...., Seite 29 f.

3) siehe vorne, Seite 33 ff.

Acquiescence bedeutet, dass ein Staat an die durch sein Stillschweigen gegenüber einem fremden Rechtsanspruch[1] erweckten Erwartungen gebunden ist, wenn dieses Stillschweigen nach Treu und Glauben als Anerkennung der jeweiligen Rechtsbehauptung[1] gewertet werden kann. Es handelt sich m.a.W. "um eine Deutung und rechtliche Auswertung passiven Verhaltens unter dem Geischtspunkt des Vertrauensschutzes."[2]

Wie vorne erwähnt[3] ist nicht jede Hinnahme fremder Rechtsbehauptungen als qualifizierend zu betrachten. Vielmehr müssen gewisse, dem Vertrauensschutz eigene Voraussetzungen erfüllt sein, bevor eine bestimmte Verhaltensweise rechtlich bedeutsam werden kann.

Dazu gehört vorerst einmal die Würdigung einer bestimmten passiven Haltung vor dem Hintergrund der jeweiligen Beziehungen zwischen zwei Völkerrechtssubjekten.[4] Stillschweigen im Sinne der Lehre von acquiescence gewinnt m.a.W. seinen Erklärungsgehalt erst im Hinblick auf eine bestimmte Interessenlage der beteiligten Parteien. Im vorliegenden Fall dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein, nachdem die UNO auf Grund des Wortlautes und der Form der schweizerischen Neutralitätserklärung[5] weiss, bzw. wissen müsste, dass die Schweiz diese im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft in der UNO abgibt, dass es sich nicht um irgendwelche Deklamationen rein politischen und rechtlichen irrelevanten Charakters handelt.

Aber selbst wenn feststeht, auf welche Interessenlage sich eine bestimmte Haltung bezieht, ist noch nichts Endgültiges über deren vertrauenstheoretische Wirkung ausgesagt. Ent-

---

1) Zum Begriff des Rechtsanspruchs, bzw. der Rechtsbehauptung im Zusammenhang mit der Lehre von acquiescence siehe vorne, Seite 35, Anm. 3

2) MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 38

3) siehe vorne, Seite 35 f.

4) Beispiele dazu bei MUELLER, a.a.O., Seite 40 f.

5) siehe vorne, Seite 109 f.

scheidend ist m.a.W., ob das im Hinblick auf eine bekannte Situation zutage getretene Verhalten, d.h. das Stillschweigen, geeignet war, beim anderen beteiligten Völkerrechtssubjekt schützenswerte Erwartungen zu erwecken.

In casu ist somit zu fragen, ob das Stillschweigen der UNO auf die Neutralitätserklärung schweizerischerseits schützenswertes Vertrauen bewirkt, dass die UNO bereit ist, die Schweiz von der Teilnahmepflicht an neutralitätswidrigen Aktionen zu entbinden, m.a.W. ihren Neutralitätsstatus innerhalb der Weltorganisation anerkennt.

Zur Beantwortung dieser Frage ist - im Sinne der Lehre von acquiescence - die bisherige Haltung der Staatengemeinschaft gegenüber dem schweizerischen Neutralitätsstatus von Bedeutung: Wenn die Staatengemeinschaft diesen toleriert, in vielen Fällen sogar ausdrücklich anerkannt hat, zum mindestens aber darum weiss, so dürfte ihr Stillschweigen im Hinblick auf eine konkrete Interessenlage, d.h. die Aufnahme der Schweiz in die UNO, dahingehend gedeutet werden können, dass sie auch in Zukunft bereit sein wird, mit dem schweizerischen Neutralitätsstatus zu leben.

Diese Voraussetzung scheint in casu erfüllt zu sein: Wie vorne[1)] beschrieben, wurde die Staatengemeinschaft spätestens seit 1815 mit dem schweizerischen Neutralitätsstatus konfrontiert, sei es im Zusammenhang mit Friedensverträgen, internationalen Organisationen oder im Rahmen bilateraler Beziehungen.

In casu ist somit zu fragen, ob das Stillschweigen der UNO auf die Neutralitätserklärung geeignet ist, bei der Schweiz Vertrauen auf eine Entbindung von der Teilnahmepflicht an neutralitätswidrigen Aktionen zu bewirken.

---

1) siehe vorne, Seite 101 ff.

Es hat sich gezeigt, dass der schweizerische Neutralitätsstatus dabei über einen langen Zeitraum hinweg immer wieder zum Tragen gekommen ist, sei es in Form von Duldungen (Neutralitätsvorbehalte bei internationalen Organisationen) oder in Form ausdrücklicher Anerkennungen.

Im Lichte dieser zahlreichen Manifestationen ist denn auch das Stillschweigen der UNO auf die fragliche Neutralitätserklärung zu werten. So betrachtet handelt es sich dabei nicht nur um eine isolierte, nichtqualifizierende Verhaltensweise aus der allein sich keine rechtlichen Konsequenzen ergeben, sondern um die Fortsetzung eines schon lange Zeit dauernden Kommunikationsprozesses zwischen der Schweiz und der Staatengemeinschaft hinsichtlich des schweizerischen Neutralitätsstatus. Dieser Kommunikationsprozess würde in casu durch die Neutralitätserklärung und das Stillschweigen der UNO darauf im Hinblick auf eine bestimmte Situation, nämlich die UNO-Mitgliedschaft der Schweiz, konkretisiert.

Der Erklärungsgehalt eines Stillschweigens der UNO auf die schweizerische Neutralitätserklärung dürfte angesichts all dieser tatbeständlichen Voraussetzungen als qualifizierend im Sinne der Lehre von acquiescence beurteilt werden können.

Die UNO wäre somit an die Folgen ihres Stillschweigens gebunden und müsste daher davon absehen, die Schweiz zu Massnahmen heranzuziehen, welche mit ihrem Neutralitätsstatus nicht vereinbar sind.

6.) Die Frage der Vereinbarkeit mit der Charta

Es wurde im Zusammenhang mit einem möglichen UNO-Beitritt unter ausdrücklichem Neutralitätsvorbehalt im Sinne der Artikel 19 ff. WVRK bereits darauf hingewiesen[1], dass dieses Vorgehen nach übereinstimmender Lehre deswegen ausser Betracht fällt, weil die Charta diese Möglichkeit nicht zulässt und eine entsprechende Aenderung aus politischen

[1] siehe vorne, Seite 96 ff.

Gründen nicht durchsetzbar wäre.[1)]

Muss man daraus schliessen, dass sich nach Ansicht dieser Autoren ein Beitritt mit unwidersprochen gebliebener Neutralitätserklärung nicht im Sinne einer Mitgliedschaft mit Sonderstatus auswirkt, m.a.W. die Charta nicht berührt? Oder wäre mit diesem Vorgehen allenfalls eine stillschweigende und formlose Aenderung der Charta verbunden? Diese Frage wird in der Literatur nicht explizite beantwortet.

Nachdem aber eine ausdrückliche Aenderung der Charta offenbar nicht durchsetzbar ist, (bzw. ein Beitritt mit Vorbehalt diese verletzen würde), ist nicht einzusehen, weshalb eine stillschweigende und formlose Aenderung[2)] für die Mitgliedstaaten annehmbar erscheinen würde, nachdem auch diese Variante einen unerwünschten Sonderstatus eines Mitgliedes zur Folge hätte.[3)]

Man darf daher m.E. davon ausgehen, dass sich ein Beitritt mit unwidersprochen gebliebener Neutralitätserklärung nicht auf die Konstitution der UNO auswirken würde.[4)]

---

1) siehe dritter UNO-Bericht des Bundesrates (BBl 1977, Seite 946); KOEPFER, Neutralität im Wandel, Seite 150; HAUG, Das Verhältnis der Schweiz ....., Seite 70; ders., Rechtliche Aspekte ....., Seite 368

2) Zum Problem der stillschweigenden Aenderung der Charta siehe VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 161 f; MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 245 f.

3) Auch im Zusammenhang mit dem Beitritt Oesterreichs ist in der einschlägigen Literatur nie die Rede von einer damit einhergehenden, stillschweigenden Aenderung der Charta; siehe die vorne, Seite 93, Anm. 1 zitierten Autoren

4) Dies unabhängig davon, ob man die Verbindlichkeit des Stillschweigens der UNO - wie in dieser Arbeit - aus Vertrauensschutz oder voluntaristisch aus entsprechendem Rechtsgeschäftswillen ableitet.

M.E. wäre die Folge dieses Beitrittsmodus eine vorbehaltlose Vollmitgliedschaft der Schweiz, in deren Rahmen die UNO bereit wäre, die Schweiz von der Teilnahmepflicht an den jeweils konkret zu beschliessenden Massnahmen auszunehmen. Dies ist auf Grund des Wortlautes der Artikel 40 ff. SVN möglich, da die Beurteilung der Frage, welche Massnahmen zur Friedenserhaltung notwendig sind, im Ermessen des Sicherheitsrates liegt[1], und dieser grundsätzlich davon ausgehen dürfte, dass deren Wirksamkeit nur in den seltensten Fällen von einer Teilnahme der Schweiz abhängt.[2]

---

[1] Diesen Standpunkt scheinen auch VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 145 einzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit der österreichischen UNO-Mitgliedschaft festhalten, dass "auf Grund der Regelung der Art. 43 und 48 ..... der Rat bestimmte Staaten von der Heranziehung zu Zwangsmassnahmen auch vollkommen ausnehmen (kann)".

[2] siehe allerdings den vorne, Seite 112 f. getroffenen Vorbehalt

3. Teil

BESONDERE FRAGEN

I. Vorbemerkungen

- Es ginge zu weit, im Rahmen der folgenden Kapitel Ausführungen genereller und abschliessender Art über die Entstehung rechtlicher Bindungen aus einseitigen Erklärungen auf Grund des Vertrauensprinzips machen zu wollen. Ein solches Unterfangen liefe letzten Endes darauf hinaus, die in Artikel 38 des Statuts der IGH enumerierten Völkerrechtsquellen zu kritisieren.[1)]

  Es geht um nicht mehr als die allgemeine Formulierung gewisser im Rahmen der drei Leitfälle zutage getretener Elemente; sie mögen als Anhaltspunkte konkreter und situationsbezogener Fragestellungen dienen.

- Diesen Leitfällen konnte man entnehmen, dass staatliche Erklärungen dann eine völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangen können, wenn in Abwägung der Gesamtumstände rechtlich schutzwürdiges Vertrauen entstanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gewisse akzessorische Elemente der Vertrauensbildung, wie etwa die Frage der Verpflichtungsbefugnis des sich äussernden Staatsorgans

---

1) Etwa im Sinne von DUPUY, Declaratory Law and programmatory Law, in: Declaration on Principles, Seite 247: "While the classical era was characterized by clear distinctions between precise categories, the crumbling of the columns of the temple, the law established by Article 38 of the Statute of the Court, is characteristic of the changes taking place in present day international society", siehe auch FIEDLER, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen im Völkerrecht, German Yearbook of International Law, Vol. 19, 1976, Seite 49 f.

oder der Kriterien der Irrtumslehre zwar bereits von der Gesamtumstände berücksichtigenden vertrauenstheoretischen Würdigung konsumiert sind, dass diese aber angesichts ihres Einflusses auf den Erklärungsgehalt einer Aeusserung trotzdem eine spezielle Erwähnung verdienen. Einige im Rahmen der Leitfälle wiederholt berührte "akzessorische Elemente" werden Gegenstand dieses dritten Teils der vorliegenden Arbeit sein.

II. Die Befugnis zur Abgabe einer Erklärung

A.) Problemstellung

- Im Falle der Ihlen-Erklärung stellte sich, nebst der Hauptfrage nach deren Wirkungen, auch das Problem der Zuständigkeit des Aussenministers, sein Land verpflichten zu können. Der StIGH äusserte sich dazu wie folgt:

"La Cour considère comme incontestable qu'une telle réponse ....., faite par le Ministre des Affaires étrangères au nom du Gouvernement, dans une affaire qui est de son ressort, lie le pays dont il est le ministre"[1)]

Es war dies das erste Mal, dass in der völkerrechtlichen Praxis dieser Problemkreis zur Sprache kam.[2)] Bis die Frage innerhalb verschiedener, mit der Positivierung des Völkerrechts befasster Gremien wieder in Bewegung geriet, bildete diese Entscheidung Bezugspunkt für den Grossteil der Völkerrechtslehre.[3)]

---

1) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 71

2) CAVARE, Le droit international public positif, Band II, Seite 14: "Jusqu'à cette décision qui fait date, jurisprudence et doctrine étaient muettes sur la question."

3) Nachweise bei HAMBRO, The Ihlen Declaration Revisted, FS Spiropoulos, Seite 230 ff.

- Im Falle der französischen Atomwaffenversuche ging der IGH dann nicht ausdrücklich[1] auf diesen Punkt ein. Er liess auch offen, auf welcher der verschiedenen Erklärungen sein Urteil gründet;[2] im Urteilstext ist jeweils die Rede "des déclarations", woraus zu schliessen wäre, dass alle drei als gleichwertig in Betracht gezogen worden sind.[3]

- Was die Abgabe einer Neutralitätserklärung im Falle eines schweizerischen UNO-Beitritts betrifft, so ist davon auszugehen, dass sich hinsichtlich der Vollmachten bzw. der Beglaubigung des schweizerischen Vertreters keine einer näheren Betrachtung notwendigen Fragestellungen ergeben werden,[4] während die für die Aufnahme von neuen Mitgliedern zuständigen Organe der UNO (Sicherheitsrat und Generalversammlung) im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Charta ohne weiteres ermächtigt sind, die UNO in ihrer Eigenschaft als juristische Person zu verpflichten.

Bevor nun im folgenden auf einzelne Punkte der Lehre über die Zuständigkeit, einen Staat völkerrechtlich verpflichten zu können, einzugehen ist, stellt sich noch die Frage, ob die von der voluntaristischen Doktrin geprägten Normen in diesem Bereich auch für jene Rechtsgeschäfte anwendbar sind, deren Verbindlichkeit sich nicht aus der Anknüpfung an einen Rechtsgeschäftswillen, sondern aus dem Schutz erweckten Vertrauens ergibt.

---

1) "ausdrücklich" deswegen, weil das Ergebnis der vertrauenstheoretischen Würdigung durch den Gerichtshof diesen Punkt im positiven Sinne präjudiziert.

2) Geäussert hatten sich der Präsident, der Verteidigungsminister und schliesslich der Aussenminister (siehe vorne Seite 64 ff.): im Dispositiv figurieren sämtliche dieser Erklärungen.

3) Somit auch diejenigen des Verteidigungsministers.

4) siehe hinten Seite 122 f.

Die Frage ist m.E. deshalb zu bejahen, weil es sich in beiden Fällen um Rechtsgeschäfte handelt, deren Entstehungsweise zwar verschieden ist, deren Normativität sich aber - wie anhand der drei Leitfälle gezeigt - nicht unterscheidet. Hinzu kommt, dass - wie im folgenden darzustellen sein wird - die zwar hinsichtlich der Begründung rechtsgeschäftlicher Pflichten doch eher voluntarisch konzipierte WVRK sich für den Bereich der Verpflichtungskompetenz von typisch vertrauenstheoretischen Ueberlegungen leiten liess.

B.) Die Zuständigkeit der Eingehung völkerrechtlicher Verpflichtungen 1)

1. Die Lösung der WVRK

Artikel 7 der WVRK hat folgenden Wortlaut:

"1. Eine Person wird als Vertreter eines Staates für die Annahme oder Bestätigung eines Vertragstextes oder für die Abgabe der Erklärung angesehen, die die Zustimmung eines Staates zum Ausdruck bringt, an einen Vertrag gebunden zu sein, wenn:

a) sie eine entsprechende Vollmacht vorweist oder

b) sich aus der Praxis der betreffenden Staaten oder aus anderen Umständen ergibt, dass es die Absicht der Staaten war, diese Person für diese Zwecke als Vertreter des Staates zu betrachten und auf eine Vollmacht zu verzichten.

2. Kraft ihrer Funktion und ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, werden als Vertreter ihrer Staaten betrachtet:

---

1) siehe dazu MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 191 ff. sowie die dort zitierte umfangreiche Literatur

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Aussenminister für die Vornahme aller Handlungen, die sich auf den Abschluss eines Vertrages beziehen;

b) .....

c) Vertreter, die von Staaten bei einer internationalen Organisation oder bei einem ihrer Organe akkreditiert sind, für die Annahme eines Vertragstextes auf dieser Konferenz, in dieser Organisation oder diesem Organ."

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, können rechtsgeschäftliche Verpflichtungen als entstanden[1)] betrachtet werden.

Probleme stellen sich allerdings dann, wenn ein derartiges völkerrechtliches Rechtsgeschäft unter Verletzung innerstaatlichen Verfassungsrechts - handle es sich um formelles, d.h. die Vertretungsbefugnis betreffendes oder aber materielles, wie etwa die Grundrechte regelndes Verfassungsrecht, - zustande gekommen ist.
Hier greifen die Artikel 27 und 46 der WVRK Platz:

Artikel 27:

"Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen. Eine Vertragspartei kann sich nicht auf die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung eines Vertrages durch sie berufen. Artikel 46 bleibt unberührt.

---

1) Sind sie es nicht, so ist die jeweilige Verpflichtungshandlung ab initio als nichtig zu betrachten; siehe MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht Seite 197; VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 353

Artikel 46: Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts über die Vertragsschlusskompetenz

1. Ein Staat kann sich nicht auf den Umstand berufen, dass seine Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Vertragsabschlusskompetenz erfolgt und somit seine Zustimmung ungültig ist, es sei denn, dass die Verletzung offenkundig ist und eine Regel seines innerstaatlichen Rechts von grundlegender Bedeutung betrifft.[1)]

2. Eine Verletzung ist offenkundig, wenn sie allen Staaten, die sich diesbezüglich an die normale Praxis halten und nach Treu und Glauben handeln, objektiv einsehbar ist."

Diese, von der WVRK übernommene Regelung kann als Mittellösung zwischen den beiden Extremen der Relevanz, bzw. Irrelevanztheorie qualifiziert werden.[2)]

Geht die erstere davon aus, dass für die Frage der Verpflichtungsfähigkeit das Völkerrecht ausschliesslich an das interne Verfassungsrecht anzuknüpfen habe, so postuliert die andere, dass die Rechtssicherheit des internationalen Verkehrs eine Berücksichtigung innerstaatlicher Kompetenznormen nicht zulasse, dass allein die nach aussen zutage getretene Verpflichtungshandlung in Betracht zu ziehen sei.

---

1) In diesem Fall ist die vertragliche Bindung zwar wohl entstanden (Art. 7 WVRK), sie bleibt aber anfechtbar; siehe MUELLER, a.a.O., Seite 197.

2) Für eine detaillierte Beschreibung dieser Auseinandersetzung und eingehende Diskussion der von der WVRK getroffenen Lösung siehe MUELLER, a.a.O., Seite 198 ff. und VERDROSS SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 354 ff.

Der von der WVRK gewählte Mittelweg besteht nun darin, dass grundsätzlich alle von den in Artikel 7 erwähnten Organen vollzogenen Verpflichtungshandlungen bindend sind. Nur unter der Voraussetzung, dass dabei innerstaatliches Recht von grundlegender Bedeutung auf eine für den gutgläubigen und loyalen Partner offensichtlich erkennbare Art verletzt wurde, ist eine Anfechtung möglich.

Wie MUELLER[1)] zu Recht feststellt, handelt es sich bei dieser Lösung um einen für die Konkretisierung des Vertrauensprinzips im Völkerrecht selten anzutreffenden klassischen Fall. Die Berücksichtigung der Gesamtumstände, die Objektivierung des Tatbestandes und schliesslich der Verweis auf den guten Glauben sind die wesentlichsten der beim Vertrauensschutz in Betracht zu ziehenden Merkmale.

2. Uebertragung der Grundsätze der WVRK auf einseitige Akte

Dürfen nun die in der WVRK enthaltenen Normen, welche mehrseitige Rechtsgeschäfte betreffen, ohne weiteres auf die Verhältnisse der durch ihre Einseitigkeit gekennzeichneten staatlichen Erklärungen übertragen werden?

Es ist zu wiederholen, dass das im Zuge der Reduktion sozialer Komplexität entstandene Vertrauen nicht als ein in sich geschlossener, isolierter Begriff aufzufassen ist; immer liegt ein Tatbestand vor, an dem ein anderes oder mehrere Völkerrechtssubjekte in irgendeiner Weise interessiert sind. Ansonsten könnte der Prozess der Reduktion sozialer Komplexität, welcher Kommunikation voraussetzt, gar nicht in Gang kommen. Ob dann am Ende dieses Prozesses

---

1) MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 191

eines oder mehrere Völkerrechtssubjekte vertrauen, bzw. im Sinne der voluntarischen Doktrin eine oder mehrere Willenserklärungen vorliegen, ist m.E. nicht entscheidend, da die Normativität eines Rechtsgeschäfts nicht von der Anzahl der ihm zugrunde liegenden Vertrauensstrukturen, bzw. Willenserklärung abhängen kann.

Insofern man dann die WVRK nicht ausschliesslich als positives Völkervertragsrecht[1], sondern als schriftliche Fixierung von Völkergewohnheitsrecht auffasst, ist somit m.E. eine Uebertragung der in ihr festgeschriebenen Regeln auch auf Fälle von durch ihre Einseitigkeit charakterisierten Erklärungen erlaubt[2].

C.) Konkretisierung

Ueberträgt man die bisherigen Ausführungen auf die hier behandelten drei Leitfälle, so ergibt sich in Berücksichtigung der jeweils detailliert angeführten Gesamtumstände, dass wohl in keinem dieser Fälle, bei den jeweiligen Er-

---

1) VERDROSS/SIMMA, a.a.O., Seite 295 f. betrachten die WVRK weitgehend als Positivierung von Gewohnheitsrecht; siehe daneben EUSTHADIADES, Conventions de codification non ratifiées, in: FS Wengler, 1973, Bd I, Seite 77 ff.; zum Verhältnis von Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht siehe BERNHARDT, Ungeschriebenes Völkerrecht, ZaöRV 1976, 36, Seite 50 ff.

2) In diesem Sinne auch FIEDLER, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen ..... Seite 59: "Rechtlich spitzt sich die Problematik auf die Frage zu, ob die im Vertragsrecht entwickelten Grundsätze auch auf einseitige Verpflichtungen anwendbar sein können. Hiervon wird man ausgehen können, da nicht einzusehen ist, warum bei vergleichbarer Bindungsintensität andere Gesichtspunkte als im Vertragsrecht gelten sollen. Insbesondere sind die Grundsätze über Zuständigkeiten kraft Amtes und kraft Rechtsscheins entsprechend anwendbar." und SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht, Seite 40: "Sinngemäss fallen auch einseitige Erklärungen unter den in Art. 38 ..... des Status des ..... IGH aufgeführten Begriff 'internationale Abkommen'....."

klärungsempfängern nach Treu und Glauben und bei objektiver Betrachtungsweise Zweifel darüber aufgekommen sind, bzw. Zweifel aufkommen könnten, dass der Erklärende befugt war, sich im jeweiligen Sinn zu äussern:

- Ihlen wäre im Sinne von Artikel 7 WVRK in seiner Eigenschaft als Aussenminister als befugt zu betrachten, sein Land zu verpflichten. Sollte er dabei formelles oder materielles norwegisches Verfassungsrecht verletzt haben, so wäre dies dann als Anfechtungsgrund relevant, wenn diese Verletzung offenkundig und dem dänischen Minister nach Treu und Glauben objektiv einsehbar war oder hätte sein müssen (Artikel 46 WVRK). Nachdem aber Ihlen vor der Abgabe seiner Erklärung die Frage seiner Regierung unterbreitet hatte, durfte der dänische Vertreter nach Treu und Glauben annehmen, dass keine "offenkundige Verletzung" norwegischen Verfassungsrechts vorliege.[1)]

- Dasselbe gilt auch für die dem Urteil des IGH in der Frage der französischen Atomwaffenversuche zugrunde gelegten Erklärungen des Staatspräsidenten, des Aussen- und des Verteidigungsministers. Auch sie wären aufgrund von Artikel 7 der WVRK befugt, ihr Land zu verpflichten.[2)]

---

1) Zum gleichen Ergebnis gelangt in casu HAMBRO, The Ihlen Declaration Revisted, FS Spiropoulos, Seite 235 f., der allerdings die apodiktische Wendung des StIG ("la Cour considère comme incontestable qu'une telle réponse ..... lie le pays dont il est le Ministre ....") kritisiert: "It is assumed that the statement .... really could be considered as a obiter dictum ..... it must not be forgotten that the Ihlen-Declaration was a very formal declaration given by a foreign minister after mature consideration with his colleagues in the Cabinet, and it is quite clear that great importance must be attached to any such solemn declaration of policy."; gleicher Ansicht MC NAIR, Sondervotum (CIJP Série A/B Nr. 53, Seite 91 f.)

2) Offen bleibt allerdings die Verpflichtungsbefugnis des Verteidigungsministers, siehe vorne Seite 121

Eine Stellungnahme hinsichtlich der Einstellung von Nukleartests lässt im übrigen noch viel weniger Zweifel über eine damit verbundene "offenkundige Verletzung" innerstaatlichen Rechts aufkommen, als dies vielleicht noch im Falle der Anerkennung fremder Hoheitsrechte über ein selber beanspruchtes Gebiet (Ostgrönland) denkbar wäre.

- Hinsichtlich der Verpflichtungsbefugnis des im Falle eines schweizerischen UNO-Beitritts eine Neutralitätserklärung abgebenden Delegierten ist die Rechtslage einfach zu skizzieren.

  - Abgesehen davon, dass ein solcher Beitritt auf Grund von Artikel 89 der Bundesverfassung vom Souverän zu genehmigen wäre, innerstaatliches Recht somit nicht verletzt würde, bewirkt eine derartige Neutralitätserklärung nicht die Uebernahme zusätzlicher Pflichten durch die Schweiz. Dies hat gemäss konstanter Praxis[1] zur Folge, dass sie weder dem Volk noch dem Parlament vorgelegt zu werden braucht.[2]

  - Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtbeteiligung der Schweiz an neutralitätswidrigen Aktionen übernimmt hingegen die UNO. Internes Organisationsrecht kann aber auch hier nicht verletzt werden, da der Beitritt mit den ihn begleitenden Voraussetzungen von den beiden Gremien (Generalversammlung und Sicherheitsrat), welche die UNO als juristische Person verpflichten können, genehmigt würde.

---

[1] AUBERT, Traité de droit constitutionnel suisse, Seite 480 mit Nachweisen

[2] siehe AUBERT, a.a.O., Seite 559: "L'éventail (du Conseil fédéral) est très large, et va de la rédaction de notes et de l'envoi de représentants spéciaux aux déclarations de neutralité,....."

III. Die Bestimmtheit der Erklärung

A.) Vorbemerkungen

Man mag dem an erweckten Erwartungen anknüpfenden Vertrauensschutzprinzip entgegenhalten, es unterhöhle die Souveränität "erklärender" Völkerrechtssubjekte, da es - unter gewissen Voraussetzungen - einen Staat ohne dessen erklärten Willen verpflichten könne.

Nebst der Problematik des Willensbegriffs im Bereiche körperschaftlicher Gebilde,[1)] ist vorerst einzuwenden, dass das Vertrauensschutzprinzip niemals einen Staat entgegen seinem Willen zu binden vermag; ein feststellbarer "Nicht-Wille" wird in jedem Fall angesichts des Erklärungsgehalts der jeweiligen Aeusserung zu einer entsprechend negativen Beurteilung der Bindungsfrage führen.[2)]

Es wäre daher auch verfehlt, zu schliessen, die sich im Rahmen des Vertrauensschutzes ergebende Rechtssicherheit sei von minderer Qualität als diejenige der voluntaristischen Doktrin; ist die letztere im Falle von Unklarheiten gezwungen, entweder auf die Willenserklärung (Erklärungstheorie) abzustellen - was gegebenenfalls zur Bindungsbejahung entgegen dem eigentlichen Willen führen kann - oder aber diesen eigentlichen Willen mittels Auslegung zu erforschen (Willenstheorie) - was ebenfalls den tatsächlichen Gegebenheiten zuwiderlaufende Ergebnisse nach sich zu ziehen vermag - so stellt das Vertrauensprinzip auf die beim Erklärungsempfänger erweckten Erwartungen ab. Ob nun aber eine Willenserklärung, ein eigentlicher Wille oder aber erwecktes Vertrauen zu beurteilen sind: es ist nicht einzusehen, in welcher Hinsicht

---

1) siehe vorne Seite 38

2) siehe vorne Seite 61

der letztere Vorgang weniger Garantien für ein vernünftiges Ergebnis bezüglich der Rechtssicherheit abgeben sollte.

Bevor aber aus dem Erklärungsgehalt einer Aeusserung auf das Vorliegen einer Bindungswirkung geschlossen werden kann, ist zu postulieren, dass diese nicht nur - wie vorne dargestellt - von zuständigen Organen auszugehen hat, sie muss auch einen gewissen Grad an Bestimmtheit aufweisen.

B.) Bestimmtheit als Interpretationsproblem

Dass nicht irgendwelche Aeusserungen zu Verpflichtungen führen können, sondern dass diese vielmehr einen gewissen Grad an Bestimmtheit aufzuweisen haben, zeigten die Fälle der Ihlen-Erklärung und die französischen Nukleartests:

Im ersten erklärte der StIGH: "La Cour considère comme incontestable qu'une telle réponse ..... lie le pays .....,[1] während der IGH im zweiten ausführte: "C'est du contenu réel de ces déclarations ..... que la portée juridique ..... doit être déduite. L'objet des déclarations étant claire, ... la Cour tient qu'elles constituent un engagement....."[2]

Auch MUELLER postuliert unter Bezugnahme auf die Ihlen-Erklärung, dass eine Zusicherung aufgrund des Vertrauensschutzes verbindlich wird, "wenn sie mit der nötigen Bestimmtheit ..... gegeben wird" [3]

---

1) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 1

2) CIJ, Recueil 1974, Seite 269

3) MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 18; im selben Sinne DE VISSCHER, Problèmes d'interprétations judiciaire, Seite 186

Auch FIEDLER meint, "dass eine Erklärung, soll sie rechtlich bindend sein, hinreichend bestimmt zu sein habe[1]"und LACHS schreibt, "(that) if a declaration does reveal the clear intention of a State, then it is presumed to have been made in good faith and other States are entitled to draw proper conclusions from it." [2] [3]

Diese nachgerade selbstverständliche Forderung[4] gibt in der voluntaristischen Doktrin deswegen Anlass zu Auseinandersetzungen, weil hinsichtlich der Ermittlung der Sachaussage die Frage unproblematisch scheint,[5] die Abgrenzung zwischen unverbindlichen Erklärungen und bindenden, von Rechtsfolgewillen gedeckten Zusicherungen aber nicht immer leicht zu vollziehen ist.

---

1) FIEDLER, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen ...., Seite 60; dies allerdings mit Bezug auf völkerrechtliche Versprechen; im übrigen ist für ihn eine Erklärung dann eindeutig, wenn keine Zweifel an der Existenz eines Bindungswillens auftauchen.

2) LACHS, Some Thoughts on the Role of Good Faith ....., Declaration on Principles, Seite 51

3) siehe auch GUGGENHEIM, Traité de droit international public, Seite 280: "(la promesse) doit être exécutée en vertu du principe de la bonne foi et peut entraîner des sanctions en cas de violation", so auch SUY, Les actes juridiques ....., Seite 151

4) siehe auch JACQUE, Eléments pour une théorie de l'acte juridique ....., Seite 256, BALLADORE-PALLIERI, Diritto internazionale pubblico, Seite 325 ff.

5) FIEDLER, a.a.O., Seite 60

Den bisherigen Ausführungen dieser Arbeit kann entnommen werden, dass der letztere Punkt im Bereich des Vertrauensschutzes keine Probleme aufwirft; die Anknüpfung am Willen hingegen bedingt letztlich immer wieder fragwürdige Abgrenzungen zwischen blossen Absichtserklärungen und rechtlich bindendem Versprechen, was der Doktrin angesichts der ständig zunehmenden Verbreitung von Absichtserklärungen, Resolutionen usw., bei denen die Frage des Rechtsgeschäftswillens ungeklärt ist, Mühe bereitet.[1] Eine Erklärung liesse sich unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes dann als hinreichend bestimmt betrachten, wenn sie bei objektiver und gutgläubiger Betrachtungsweise geeignet ist, beim Empfänger entsprechendes Vertrauen zu bewirken.

Damit ist aber noch nichts über die von der voluntaristischen Doktrin der einseitigen Erklärungen nur beiläufig erwähnte Frage der Eindeutigkeit hinsichtlich der Sachaussage einer Erklärung gewonnen.

Ohne im folgenden auf die verschiedenen Elemente der Interpretationslehre näher eingehen zu wollen,[2] sei kurz auf die Problematik einer auf den "natürlichen", "eigentlichen" Wortsinn einer - mündlich oder schriftlichen - Aeusserung abstellenden Analyse hingewiesen. Es ist mit MUELLER [3] davon auszugehen, dass ein derartiges Vorgehen[4] "zu einer Ueberschätzung der Möglichkeiten begrifflicher Analyse und Deduktion" [5] führt; das Problem der Feststellung des Sin-

---

1) siehe vorne, Seite 71 ff.

2) dies ginge im Rahmen dieser Arbeit zu weit; siehe dazu ausführlich MUELLER, a.a.O., Seite 134 ff.

3) MUELLER, a.a.O., Seite 138 ff.; Nachweise ebenda

4) dieses wird als Vattel's Maxime, plain oder natural meaning rule bezeichnet

5) MUELLER, a.a.O., Seite 138

nes einen in bestimmte Worte gefassten, dem forum internum entspringenden intellektuellen Vorgangs stellt sich in jedem Fall,[1] auch wenn dessen Inhalt bei oberflächlicher Betrachtungsweise noch so klar und eindeutig erscheinen mag.

Die vor allem von der privatrechtlichen Doktrin entwikkelten verschiedenen Deduktionsmodelle,[2] welche nicht nur zur Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein Wille vorliegt, herangezogen wurden, sondern auch im Falle von Konsens die Bedeutung anderer umstrittener Vertragsteile erhellen sollen, mögen - trotz methodischer Unterschiedlichkeit - in den meisten Fällen befriedigende Ergebnisse zeitigen. Sie sind allerdings häufig Hilfsmittel "to produce the appearance of an objective decision based on compulsive legal directives, where in reality no legal compulsion does exist".[3]

Hinzu kommt, dass einige dieser Deduktionsmodelle konkurrieren und somit schon die Auswahl eines bestimmten Auslegungsmittels von interpretationsbedürftigen Voraussetzungen abhängt.[4]

Die sogenannte New Haven-Schule hat in diesem Bereich neue Wege beschritten, indem sie sich nicht an bestimmte Deduktionsmodelle anlehnt, sondern - in Veränderung der Fragestellung bei Interpretationsproblemen mehrseitiger Rechtsgeschäfte - die durch den Kommunikationsprozess der Vertragspartner entstandenen gegenseitigen Erwartungen unter-

---

1) in diesem Sinne auch SCHWARZENBERGER (zitiert bei MUELLER, a.a.O., Seite 139)

2) nebst vielen siehe GUHL, Das schweizerische Obligationenrecht, Seite 103 ff.

3) STONE (zitiert bei MUELLER, a.a.O., Seite 143); ähnliche Kritiken bei LAUTERPACHT, The development of International Law....., Seite 54; anderer Ansicht DE VISSCHER, Problèmes d'interprétation judiciaire, Seite 69 ff.

4) siehe auch Müller, a.a.O., Seite 139, Anm. 24

sucht.[1] Aufgabe des Auslegenden ist es danach, alle jene Elemente zu würdigen, welche geeignet waren, beim beteiligten Partner schützenswerte Erwartungen zu bewirken.[2] [3]

Diese die Gesamtumstände berücksichtigende, auf den Erklärungsgehalt im weitesten Sinne abstellende Interpretationsmethode bestätigt die wiederholt getroffene Feststellung, wonach im Bereich des Vertrauensschutzes gewisse akzessorische Elemente - wie in casu die Interpretationsfrage - bereits von der die Gesamtumstände berücksichtigenden Vertrauensstruktur konsumiert sind; sie lassen sich mit anderen Worten begrifflich nicht vom Prozess der Bindungsentstehung ausscheiden und gesondert darstellen, da in jedem Fall die Entstehung schutzwürdigen Vertrauens eine Würdigung der einzelnen Elemente in ihrem Gesamtzusammenhang bedingt.

Eine Uebertragung der von der New Haven-Schule entwickelten Theorie auf die im zweiten Teil dieser Arbeit behandelten Leitfälle wäre somit überflüssige Wiederholung, da die Frage des Sinnes der jeweiligen Erklärungen diejenige der Bindungsentstehung aus Vertrauensschutz bereits mitbeinhaltete.

---

[1] siehe dazu die Monographie von MC DOUGAL/LASWELL/MILLER, Interpretation of Agreements and World Public Order

[2] eine eingehendere Darstellung befindet sich bei MUELLER, a.a.O., Seite 139

[3] Neuere Tendenzen in der privatrechtlichen Interpretationslehre fordern, dass sich die Auslegung nicht ausschliesslich auf Willenserforschung beschränken solle, sondern auch eine Wertung des sozialen Verhaltens nach dem Massstab von Treu und Glauben zu vollziehen habe. Da dies letzten Endes aber - entgegen dem Vertrauensprinzip - zu einer Bindungsbejahung auch im Falle eines dem sozialen Verhalten entgegenstehenden Willens führen könnte, d.h. eine dauernde Konkurrenz der Anknüpfungspunkte nach sich zieht, ist diese Konstruktion angesichts des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit abzulehnen; siehe dazu HUEBNER, Zurechnung statt Fiktion einer Willenserklärung, FS Nipperdey, Seite 373 f.

Aus diesem Grund darf die vorne getroffene Feststellung, wonach Erklärungen dann als hinreichend bestimmt zu betrachten sind, wenn sie bei objektiver und gutgläubiger Betrachtungsweise geeignet sind, beim Empfänger entsprechendes Vertrauen zu bewirken, letzten Endes in dem Sinne verstanden werden, dass sich Interpretationsprobleme im Bereiche von Bindungen, welche aus dem Prozess der Reduktion sozialer Komplexität entstanden sind, begrifflich gar nicht stellen können.

Weitere Elemente der aus dem Bereich der Entstehung, Wirkung und Beendigung von Rechtsgeschäften her bekannten Fragestellungen wie etwa Formen, Vorbehalte, Bedingungen, Täuschung, Drohung im Sinne der WVRK müssten - wollte man auf einer vollständigen Darstellung in Parallelität zur voluntaristischen Doktrin bestehen - noch behandelt werden.

Die bisherigen Ausführungen über die Befugnis zur Abgabe einer Erklärung und über die Bestimmtheit einer Erklärung haben allerdings aufgezeigt, dass derartige Fragestellungen - abgesehen davon, dass sie den Willen bzw. Willensmängel des Erklärenden zum Gegenstand haben - sich im Bereich des Vertrauensschutzes letztlich nicht individualisieren lassen.

Es ist daher interessanter, im folgenden den Begriff der einseitigen gegenüber der mehrseitigen Erklärung abzugrenzen zu versuchen.

IV. Einseitigkeit der Erklärung

A.) Problemstellung

Wiederholt tauchte in den bisherigen Ausführungen die Frage auf, ob die jeweiligen Erklärungen rein "selbständiger" Art waren oder ob sie nicht auch als Synallagma zu einer in anderer Form zutage getretener Position eines oder mehrerer interessierter Völkerrechtssubjekte verstanden werden konnten.[1)]

- Im Falle der Ihlen-Erklärung hat Richter Anzilotti[2)] in seinem Sondervotum die Antwort des norwegischen Aussenministers im letzteren Sinne verstanden: "On est donc en présence d'un accord conclu entre le ministre de Danemark ..... et le ministre de Norvège, ... moyennant des déclarations purement verbales."[3)]

- Auch SUY schliesst sich dieser Betrachtungsweise an: "La déclaration Ihlen est acceptation d'une proposition et ces deux actes forment conjointement le lien contractuel ....."[4), 5)]

- Obwohl der StIGH im Falle der Ihlen-Erklärungen die Frage, ob ein synallagmatischer Vertrag vorliegt, immerhin noch berührt, schliesslich aber offengelassen hatte[6)]

---

1) dies u.a. auch im Hinblick auf die analoge Anwendbarkeit der WVRK; siehe vorne Seite 125 f.

2) siehe vorne Seite 44

3) CPIJ Série A/B Nr. 53, Seite 91

4) SUY, Les actes juridiques unilatéraux ....., Seite 124

5) Weitere Nachweise über die Würdigung der Ihlen-Erklärung in der Doktrin siehe vorne Seite 45 ff.

6) siehe vorne Seite 43 f.

nahm der IGH in seinem Urteil zu den französischen Nukleartests hinsichtlich der Einseitigkeit recht kategorisch Stellung:[1)]

" ..... , aucune contrepartie n'est nécessaire pour que la déclaration prenne effet, non plus qu'une acceptation ultérieure ni même une réplique ou une réaction d'autres Etats, car cela serait incompatible avec la nature strictement unilatérale de l'acte juridique ..... ." [2)]

- Die Neutralitätserklärung im Falle eines schweizerischen UNO-Beitritts als völlig "selbständigen" Akt beurteilen zu wollen, wäre ebenfalls verfehlt: Wohl fehlen die bei der Ihlen-Erklärung erkennbar gewordenen Elemente eines "do ut des"; da sie aber einen bestimmten Sachverhalt zum Gegenstand hat, an welchem auch ein anderes Völkerrechtssubjekt, d.h. die UNO, interessiert ist und erst auf Grund deren schlüssiger Reaktion zum Tragen kommt, scheint es nicht angebracht, zwischen "selbständigen", "abhängigen", zwischen ausschliesslich "einseitigen" und ausschliesslich "zweiseitigen" Akten zu unterscheiden.

Bevor nun im einzelnen auf diese Punkte einzugehen ist, ist es aufschlussreich, die von der voluntaristischen Doktrin entwickelten Grundsätze hinsichtlich der Einseitigkeit von Rechtsgeschäften kurz darzustellen.

B.) Die Merkmale der Einseitigkeit in der voluntaristischen Doktrin

Die Doktrin unterscheidet hinsichtlich der Abgrenzung von einseitigen gegenüber zwei- und mehrseitigen Rechtsgeschäften vorerst zwei Gesichtspunkte:

---

1) siehe vorne Seite 67

2) C.I.J. Recueil 1974, Seite 267

In formeller Hinsicht liegt ein einseitiges Rechtsgeschäft dann vor, "wenn eine einzige Willenserklärung genügt, um nach objektivem Recht die Rechtswirkung eintreten zu lassen." [1)]

Ist sich somit die Rechtswissenschaft in diesem Punkt weitgehend[2)] einig, so sind, was die Ansichten über Klassierung der einseitigen Rechtsgeschäfte - und somit mögliche Affinitäten zu den mehrseitigen - in materieller Hinsicht anbelangt, wesentliche Unterschiede feststellbar. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:[3)]

PFLUGER[4)] unterscheidet vorerst formelle und formlose einseitige Rechtsgeschäfte. Mangels positivrechtlicher Anhaltspunkte ergibt diese Differenzierung nur gerade die

---

1) PFLUGER, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, Seite 31; im selben Sinne SUY, Les actes juridiques unilatéraux ....., Seite 28: "Dans l'acte juridique unilatéral par contre, nous nous trouvons en présence d'une seule manifestation de volonté, c'est-à-dire d'une manifestation de volonté émanant d'un seul sujet de droit." und JACQUE, Eléments pour une théorie de l'acte juridique ....., Seite 329, präzisiert: "L'acte unilatéral émane d'une seule manifestation de volonté, qui peut être d'un organe collectif, et crée une norme destinée à être appliquée à des sujets de droit qui n'ont pas participé à l'élaboration de l'acte .....".

2) Unterschiede bestehen vorwiegend bezüglich der Willensbildung und -zurechnung im Rahmen der Akte internationaler Organisationen; siehe JACQUE, a.a.O. Seite 322 ff.

3) siehe dazu SUY, Les actes juridiques unilatéraux ..... Seite 35 ff.

4) PFLUGER, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht; die folgende Wiedergabe beschränkt sich auf die wesentlichsten der von Pfluger getroffenen Unterscheidungen.

Einsicht, dass ausdrückliche Willenserklärungen in die erstere, stillschweigende dagegen in die zweite Kategorie fallen. Danach erwähnt er die Unterschiedlichkeit von selbständigen und unselbständigen einseitigen Rechtsgeschäften. "Während die selbständigen Rechtsgeschäfte sich unabhängig von anderen juristischen Tatsachen verwirklichen können, verbindet sich das unselbständige notwendig mit anderen Rechtstatbeständen." [1]

In dieselbe Gruppe reiht er akzessorische Geschäfte und Hauptgeschäfte ein: während die ersteren (etwa Kündigung oder Widerruf) das Bestehen eines anderen Rechtsgeschäfts notwendigerweise zur Voraussetzung haben, beziehen sich die zweiten auf die Begründung eines neuen Rechtsgeschäfts.

Des weitern ist nach PFLUGER zu unterscheiden zwischen bedingten, unbedingten, widerruflichen und unwiderruflichen oder befristeten bzw. unbefristeten einseitigen Rechtsgeschäften, je nachdem ihnen eine entsprechende Nebenbestimmung[2] beigefügt ist.

In Anlehnung an die privatistische Doktrin erwähnt er sodann Verpflichtungs-, bzw. Verfügungsgeschäfte (Bezug bzw. Fehlen eines Bezuges auf bestehende Rechtsgeschäfte), um schliesslich richtungsbedürftige von nichtrichtungsbedürftigen Rechtsgeschäften zu unterscheiden; auch dies ein Kriterium, welches - wie er selber zugesteht - im Völkerrecht von begrenztem Wert ist.

Von materiell grösserer Bedeutung scheinen die von SUY[3] enumerierten Unterscheidungsmerkmale. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Verschiedenartigkeit der Wirkung

---

1) PFLUGER, a.a.O., Seite 65

2) siehe die Kritik von SUY, Les actes juridiques ...., Seite 35

3) SUY, a.a.O., Seite 41

einseitiger Rechtsgeschäfte und lassen sich wie folgt einteilen:

- Rechtsgeschäfte, welche neue Verpflichtungen bewirken, wie etwa Versprechen und Anerkennung;
- Rechtsgeschäfte, welche bestehende Rechte bestätigen (Protest);
- Rechtsgeschäfte, welche den Verlust von Rechten zur Folge haben (Verzicht).

Etwa im Sinne PFLUGERS sind noch weitere Unterscheidungskriterien denkbar[1]; von Bedeutung ist aber angesichts des Willens ihres Urhebers die Erklärung ausschliesslich mit Bezug auf die damit ausgelöste Rechtswirkung.

Sind nun diese Merkmale formeller und materieller Art, welche die Doktrin für den Bereich der einseitigen, am Willen anknüpfenden Rechtsgeschäfte herausgearbeitet hat, auch auf die unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes behandelten Fälle einseitiger Erklärungen übertragbar?

C.) Uebertragbarkeit von den in der voluntaristischen Doktrin entwickelten Typisierungen

1.) Das formelle Unterscheidungskriterium

Angesichts der oben erwähnten[2] Definitionen, wonach das Wesen der einseitigen Rechtsgeschäfte im Vorliegen einer einzigen Willenserklärung zu erblicken ist, während Ver -

---

1) siehe etwa JACQUE. Eléments pour une théorie de l'acte juridique, Seite 326 ff., VERDROSS/SIMMA, Universelles Völkerrecht, Seite 340 ff., ROUSSEAU, Droit international public, Bd I, Seite 126 ff., BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd I, Seite 406 ff., BISCOTTINI, Contributo alla teoria degli atti unilaterali ....., Seite 18 ff.

2) vorne Seite 138

träge durch die Uebereinstimmung mehrerer derartiger Aeusserungen charakterisiert sind, leuchtet es ein, dass dieses Kriterium nicht auf die aus Vertrauensschutz resultierenden Verhältnisse übertragen werden kann: Ist beim Willensdogma grundsätzlich der Wille des Erklärenden Anknüpfungspunkt für Rechtswirkungen, so ist er für rechtliche Folgen im Rahmen des Vertrauensschutzes in dem beim Erklärungsempfänger durch die jeweilige Aeusserung bewirkten und schutzwürdigen Vertrauen zu erblicken.

Nun hat sich bei der Behandlung der drei Leitfälle gezeigt, dass die Entstehung von Vertrauen, d.h. die Reduktion sozialer Komplexität ein Prozess ist, an welchem mehrere Subjekte beteiligt sind.[1)]

Es ist allerdings zu präzisieren, dass die Frage der Mehrheit von beteiligten Subjekten nicht eine dem Vertrauensschutz eigene Besonderheit ist; würden die fraglichen Fälle als "Willensgeschäfte" aufgefasst, so ergäbe sich - was die Zahl der Beteiligten betrifft - gleichfalls eine Mehrheit interessierter Völkerrechtssubjekte.[2)]

Daraus ergibt sich vorerst, dass bei der Suche nach einem Kriterium für die Einseitigkeit im Rahmen des Vertrauensschutzes nicht auf die Anzahl der am Vertrauensbildungsprozess Teilnehmenden abgestellt werden kann.

Fruchtbarer als die Frage nach der Anzahl der an der Reduktion sozialer Komplexität Beteiligten ist hingegen - in Analogie zur voluntaristischen Doktrin - diejenige nach der Anzahl der am Schluss dieses Prozesses entstandenen Vertrauensstrukturen:

---

1) - Bei der Ihlen-Erklärung Dänemark und Norwegen
- Im Falle der französischen Nukleartests Frankreich und Australien;
- Bei einem schweizerischen UNO-Beitritt die Schweiz und die Vereinten Nationen; siehe vorne Seite 111 ff.

2) in diesem Sinne auch FIEDLER, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen, S. 48 f.

- Hat der Prozess der Reduktion sozialer Komplexität bewirkt, dass an seinem Ende sowohl seitens des Erklärenden als auch seitens des Erklärungsempfängers zwei verschiedene, sich gegenseitig bedingende Vertrauensstrukturen entstanden sind, so wird man in Analogie zu zwei oder mehreren übereinstimmenden Willensäusserungen in der Regel[1] auf das Vorliegen einer synallagmatischen Uebereinkunft[2] im Sinne eines "do ut des" schliessen können.

- Hat der Prozess der Reduktion sozialer Komplexität hingegen bewirkt, dass an seinem Ende nur eine einzige Vertrauensstruktur, in welche eines oder mehrere andere Völkerrechtssubjekte ihre schützenswerten Erwartungen legen mögen, entstanden ist, so ist auf das Vorliegen einer einseitigen Erklärung zu schliessen.

  Eine einseitige Erklärung kann somit in formeller Hinsicht definiert werden als Aeusserung, welche zusammen mit den sie begleitenden Gesamtumständen, d.h. ihrem Erklärungsgehalt, einen Prozess der Reduktion sozialer Komplexität auslöst, bzw. beendigt[3], dessen Ergebnis in der Entstehung einer einzigen, schützenswerten Vertrauensstruktur zu erblicken ist. Auf diese eine Struktur können dabei je nach den Umständen eines oder mehrere Völkerrechtssubjekte vertrauen.

---

[1] Abgesehen von den in der Privatrechtsdoktrin entwickelten sog. unvollständigen zweiseitigen Verträgen sowie den abstrakten Rechtsgeschäften.

[2] welche nicht von einem Rechtsfolgewillen gedeckt zu sein braucht.

[3] Je nach den Gesamtumständen kann eine Erklärung diesen Prozess auslösen oder beendigen; im Normalfall (siehe die drei Leitfälle) dürfte die jeweilige Erklärung allerdings zum Abschluss dieses Prozesses führen.

Ob es sich dabei um eine einzige oder mehrere gleich wirkende Erklärungen handelt, welche denselben Effekt haben, oder ob diese von einem einzigen oder einer Mehrheit von Völkerrechtssubjekten[1] abgegeben wurden, spielt dabei keine Rolle. Wesentlich ist, dass nur eine einzige Vertrauensstruktur entstanden ist.[2]

2.) Die materiellen Unterscheidungskriterien

Angesichts des Umstandes, dass bei einseitigen Erklärungen sowohl im Falle der Anknüpfung an den Willen als auch im Falle der Anknüpfung an bewirktes Vertrauen die rechtlichen Wirkungen dieselben sind,[3] könnten die in diesem Kapitel wiedergegebenen, von der Doktrin entwickelten Typisierungsversuche im Prinzip auch auf die vier gegebenen Voraussetzungen übertragen werden:

---

1) Zu denken ist etwa an eine gemeinsame Demarche.

2) Was im übrigen die Diskussionen um die Abgrenzung zwischen ein- und mehrseitigen Rechtsgeschäften angeht, etwa im Sinne, ob einseitige Rechtsgeschäfte nicht immer auch als zweiseitig konstruiert werden können, so ist mit MUELLER, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Seite 21 festzuhalten, "dass es letztlich nicht entscheidend (ist), ob ..... der rechtlichen Konstruktion des einseitigen Rechtsgeschäfts oder ..... der zweiseitigen Willenseinigung im Sinne eines vertraglichen Verhältnisses der Vorzug gegeben wird. Beide Konstruktionen vermögen letztlich den Grund der Verbindlichkeit nur formell, nicht materiell zu beschreiben." Siehe dazu SUY, Les actes juridiques ....., Seite 35 ff. und 122 ff. sowie VENTURINI, La portée et les effets juridiques des attitudes ..... et des Etats, RdC, 1964, Seite 401 und FIEDLER, a.a.O., Seite 55.

3) In diesem Sinne VENTURINI, a.a.O., Seite 404; siehe auch SUY, Les actes juridiques ...., Seite 135

Etwa im Sinne PFLUGERS [1] liesse sich beispielsweise die Ihlen-Erklärung klassifizieren als formelle einseitige Erklärung selbständiger[2] Art, welche als unbedingtes, unwiderrufliches und unbefristetes, richtungsbedürftiges "Hauptrechtsgeschäft", bzw. Verpflichtungsgeschäft aufgefasst werden könnte.

Welches sind die Erkenntnisse, die diese Einteilung mit sich bringt?
Gäbe es einen numerus clausus einseitiger Rechtsgeschäfte, liesse sich dieses Vorgehen erklären. Eine derartige Beschränkung auf gewisse Typen einseitiger Bindungen kennt das Völkerrecht allerdings nicht,[3] da"die Verpflichtung zu einem bestimmten späteren Verhalten ..... jede rechtliche Verbindlichkeit unabhängig von ihrem Gegenstand und Zusammenhang im Einzelfall (kennzeichnet)" [4].

Dies gilt in noch bedeutenderem Masse für das an schutzwürdige Erwartungen anknüpfende Vertrauensprinzip: der Grad an Bindungswillen, welcher ein Erklärender durch die Wahl eines bestimmten, typisierten einseitigen Rechtsgeschäftes gegebenenfalls zum Ausdruck bringen will, fällt dabei ausser Betracht.

---

[1] weitere Beispiele für Typisierungen siehe die vorne Seite 140 Anm. 1 zitierten Autoren.

[2] es sei denn, man erblicke in dieser Erklärung einen zweiseitigen Akt (siehe vorne Seite 143, Anm.2)

[3] z.B. PFLUGER, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, Seite 103: "..... jeder (ist) sachlich und formell frei ....., einseitige Rechtsgeschäfte innerhalb seiner Befugnisse vorzunehmen, die stets ihre konkrete Eigenart bewahren und sich nicht unter einen bestimmten Geschäftstyp einreihen lassen."

[4] FIEDLER, a.a.O., Seite 44; im gleichen Sinne VENTURINI, a.a.O., Seite 396.

Analog der von SUY[1] hinsichtlich der einseitigen Rechtsgeschäfte vorgeschlagenen Klassifizierung, wäre vielmehr auch für den hier interessierenden Bereich auf die Wirkungen abzustellen:[2]
anstatt hinsichtlich der vom Erklärenden gewollten Wirkungen zu unterscheiden, wäre danach zu fragen, welche Folgen eine schützenswerte Vertrauensstruktur für den Empfänger nach sich zieht.[3]

Davon ausgehend liessen sich einseitige, auf Grund des Vertrauensschutzes beurteilte Erklärungen[3] wie folgt einteilen:

- Erklärungen, welche dem sich Aeussernden auf Grund des beim Erklärungsempfänger bewirkten Vertrauens Pflichten auferlegen;
- Erklärungen, welche - im selben Sinne - Rechte erhalten, bzw. bestätigen;
- Erklärungen, welche - im selben Sinne - (eigene)[4] Rechte aufheben.

---

1) siehe vorne Seite 139 f.

2) "Par définition, le droit international objectif rattache aux actes juridiques unilatéraux des effets conformes à la volonté de leurs auteurs et qui tendent à la naissance, à la modification ou à l'extinction de rapports internationaux."
SUY, Les actes juridiques unilatéraux. Seite 42

3) Als "Erklärung" ist dabei auch die qualifizierende Reaktion auf Aeusserungen anderer Staaten zu betrachten; siehe Kapitel über die schweizerische Neutralitätserklärung.

4) Verpflichtungen zulasten "Dritter" kennt das Völkerrecht grundsätzlich nicht, siehe dazu JACQUE, Eléments pour une théorie de l'acte juridique, Seite 345 ff. mit weiteren Hinweisen

Ueberträgt man diese Kriterien auf die hier behandelten Leitfälle, zeigt sich allerdings sofort, dass auch diese Einteilung nicht voll zu befriedigen vermag.

Stellt die Rechtsgeschäftlichkeit auf die vom Erklärenden gewollte Wirkung ab, so ergibt dies einen auf einen einzigen Bereich beschränkten Anknüpfungspunkt; das Vertrauensschutzprinzip hingegen knüpft - wie erwähnt - an der Vertrauensstruktur selber an, unabhängig davon, ob diese seitens des Erklärenden oder des Erklärungsempfängers entstanden sei. Angesichts der Möglichkeit dieser "Dualität" ist das von der volutaristischen Doktrin analog übertragene Schema zu erweitern; bevor es Anwendung finden kann, ist daher zu fragen, ob seitens des Erklärenden oder seitens des Erklärungsempfängers eine schützenswerte Vertrauensstruktur entstanden sei.

D.) Konkretisierung

Demnach liessen sich die unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes als bindend betrachteten Erklärungen wie folgt einteilen:

- Erklärungen, welche dem sich Aeussernden auf Grund des beim Erklärungsempfänger bewirkten Vertrauens Pflichten auferlegen (z.B. der Fall der französischen Nuklear-tests und - da auch qualifiziertes Stillschweigen als Aeusserung zu werten ist - der Fall der schweizerischen Neutralitätserklärung)
- Erklärungen, welche dem Erklärungsempfänger auf Grund der durch sie bewirkten Vertrauensstruktur Pflichten auferlegen;
- Erklärungen, welche dem sich Aeussernden auf Grund der durch sie bewirkten Vertrauensstruktur Rechte erhalten, bzw. bestätigen;

- Erklärungen, welche dem Erklärungsempfänger auf Grund der durch sie bewirkten Vertrauensstruktur Rechte erhalten, bzw. bestätigen;

- Erklärungen, mit denen der sich Aeussernde auf Grund der durch sie bewirkten Vertrauensstruktur auf Rechte verzichtet (bspw. die Ihlen-Erklärung in der Annahme, Norwegen hätte mit ihr auf Souveränitätsrechte verzichtet);

- Erklärungen, welche seitens des Erklärungsempfängers auf Grund der durch sie bewirkten Vertrauensstruktur die Aufhebung von Rechten bewirkt.

Die letztere Kategorie dürfte regelmässig dem Fall einseitiger Rechtsgeschäfte zulasten anderer entsprechen[1]; im Rahmen der Praxis internationaler Organisationen dürfte sie allerdings trotzdem hie und da von Bedeutung sein.[2]

V. Zusammenfassung und Schluss

- Angesichts der Vielfältigkeit der zwischenstaatlichen Beziehungen sowie der zunehmenden Interdependenz auf allen Gebieten, scheint der staatliche Wille - abgesehen von der Schwierigkeit, diesen Begriff auf körperschaftliche Gebilde zu übertragen - als allein determinierendes Element für die Normativität der Rechtsgeschäftlichkeit überfordert.

- Doktrin und Praxis haben im Vertrauensschutz eine Möglichkeit erkannt, beispielsweise im Falle staatlicher Erklärungen nicht den Willen, sondern das durch diese bewirkte Vertrauen für die Beurteilung von Rechtswirkungen heranzuziehen. Dies in Konkretisierung des Postulats von

1) siehe vorne, Seite 145, Anm. 4

2) JACQUE, a.a.O., Seite 361 nennt sie "actes unilatéraux autoritaires."

Treu und Glauben in den zwischenstaatlichen Beziehungen.

- Der Vertrauensschutz ist ein in allen Rechtsbereichen feststellbares Prinzip; im Privatrecht kann er - wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind - etwa die Entstehung vertraglicher Pflichten auch ohne das Vorliegen eines entsprechenden Willens bewirken, während er beispielsweise im Verwaltungsrecht zu Abweichungen vom Legalitätsprinzip zugunsten schützenswerten Vertrauens führen kann.

- Das Vertrauensschutzprinzip unterscheidet sich vom Willensdogma in methodischer Hinsicht dadurch, dass es für die Beurteilung der Frage, ob eine Erklärung Rechtswirkungen zeitigt, und wenn ja, welche, an dem durch die jeweilige Aeusserung bewirkten Vertrauen anknüpft und nicht am Rechtsfolgewillen des Erklärenden (Ihlen-Erklärung).

- Vertrauen ist das Ergebnis eines Prozesses der Reduktion sozialer Komplexität. Bestimmte Handlungen und Aeusserungen können geeignet sein, das zukünftige Verhalten des sich Manifestierenden kalkulierbarer zu machen; die Selbstdarstellung des Erklärenden bindet, da sie beim Empfänger Vertrauen auf das Tun, Dulden oder Unterlassen gewisser möglicher Handlungsweisen erweckt (Fall der französischen Atomversuche).

- Wie sodann die Untersuchung des letzten "leading case" dieser Arbeit gezeigt hat, schiene im Lichte des Vertrauensschutzprinzips (acquiescence) ein Beitritt der Schweiz zur UNO - ohne entsprechende Vorbehalte im Sinne der WVRK oder vertragliche Abmachungen - unter Beibehaltung ihrer Neutralität und der sich daraus ergebenden Nichtteilnahme an Sanktionen möglich, sofern im Moment des Beitritts eine entsprechende vertrauensstrukturierende Erklärung der Schweiz abgegeben und nicht auf Widerstand stossen würde.

- Bei allen Leitfällen konnten gewisse akzessorische Fragestellungen entdeckt werden, deren Beantwortung zwar bereits im Rahmen der jeweiligen Beurteilung innerhalb der Gesamtumstände vertrauensstrukturierend wirkte, die aber trotzdem einer spezielleren Erwähnung bedurften.

  So zeigte sich etwa, dass die Frage der Verpflichtungsbefugnis - gleich wie bei mehrseitigen, rechtsgeschäftlichen Verträgen - ebenfalls im Sinne des in der WVRK konkretisierten Vertrauensprinzip beantwortet werden konnte.

  Sodann hat eine Erklärung einen gewissen Grad an Bestimmtheit aufzuweisen. Dies zu beurteilen ist - unter Ueberwindung der Vattel'schen Maxime - Aufgabe einer konkreten vertrauenstheoretischen Interpretation, die nach den Wirkungen einer Aeusserung beim Empfänger fragt. In diesem Sinne geht das Auslegungsproblem jeweils in der Beurteilung des Erklärungsgehalts des Gesamtzusammenhanges auf.

  Schliesslich zeigte sich, dass sich bei der Suche nach materiellen Abgrenzungskriterien für die Einseitigkeit einer Erklärung bei einer vertrauenstheoretischen Anknüpfung ein Typenkatalog herausarbeiten lässt, welcher ein viel breiteres Spektrum für die Erfassung der zwischenstaatlichen Realitäten eröffnet, als dies für den Fall einer voluntaristischen Anknüpfung möglich ist.